Aus der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie
Ärztlicher Direktor: Professor Dr. R. Lempp
der Nervenklinik der Universität Tübingen

ZUR SOZIALEN UND PERSÖNLICHEN ENTWICKLUNG JUGENDLICHER UND HERANWACHSENDER TÖTUNGSDELINQUENTEN

Soziologische, psychologische und medizinische Daten
aus einer auslesefreien Gruppe jugendlicher und heranwachsender
Tötungsdelinquenten

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Medizin

dem Fachbereich Klinische Medizin
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von
Thomas Kahlert
aus Bielefeld

1978

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41536519_0089

Aus der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie
Ärztlicher Direktor: Professor Dr. R. Lempp
der Nervenklinik der Universität Tübingen

ZUR SOZIALEN UND PERSÖNLICHEN ENTWICKLUNG JUGENDLICHER UND HERANWACHSENDER TÖTUNGSDELINQUENTEN

Soziologische, psychologische und medizinische Daten
aus einer auslesefreien Gruppe jugendlicher und heranwachsender
Tötungsdelinquenten

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Medizin

dem Fachbereich Klinische Medizin
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von
Thomas Kahlert
aus Bielefeld

1978

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Dekan: Prof. Dr. H.-E. Hoffmeister
1. Berichterstatter: Prof. Dr. R. Lempp
2. Berichterstatter: Prof. Dr. M. Staak

Danksagung

Herrn Professor Reinhart Lempp danken wir für die Überlassung des Themas und die freundliche Unterstützung der Arbeit.

Dem Landesamt für Statistik und dem Justizministerium des Landes Baden-Württemberg sei für die Bereitstellung des Aktenmaterials gedankt.
Besonderer Dank gilt auch Herrn Günther von der Staatsanwaltschaft Tübingen, der uns bei den organisatorischen Aufgaben tatkräftig unterstützte.

ZUR SOZIALEN UND PERSÖNLICHEN ENTWICKLUNG JUGENDLICHER UND HERANWACHSENDER TÖTUNGSDELINQUENTEN

Soziologische, psychologische und medizinische Daten aus einer auslesefreien Gruppe jugendlicher und heranwachsender Tötungsdelinquenten

- G L I E D E R U N G -

Seite

EINLEITUNG 1

I) Zielsetzung, Material und Methode

1. Die Ziele der Untersuchung 2
2. Material und Methode der Untersuchung 3

II) Überblick über das bearbeitete Kollektiv 7

1. Erfassungskriterien der Fälle 7
2. Der bearbeitete Raum 10
3. Geographische Verteilung der Tatorte 12
4. Alters- und Geschlechtsverteilung der Täter 13

HAUPTTEIL

I) Bedingungen der innerfamiliären Sozialisation 14

1. Schichtzugehörigkeit der Herkunftsfamilien 14
2. Wechsel im sozialen Lebensraum 17
3. Anzahl der Geschwister und Stellung in der Geschwisterreihe 19
4. Die Häufigkeit unehelich Geborener 22
5. Verwaisung 24
6. Scheidung der Eltern 25
7. Früherziehung durch Fremdpersonen 26
8. Belastete frühe Mutter- Kind-Beziehung 27
9. Berufstätigkeit der Mutter 28
10. Besondere Belastungen der Herkunftsfamilien der Täter 29
11. Vorgelebte Aggressivität im Elternhaus 30

Seite

II) Bedingungen der außerfamiliären Sozialisation 31

1. Schulische Entwicklung 31
2. Berufliche Entwicklung 33

III) Verhaltensanamnese 36

1. Verhaltensauffälligkeiten bis zum Ende der Schulzeit 36
2. Verhaltensauffälligkeiten nach der Schulentlassung 37
3. Überdurchschnittliche Aggressivität in der Vorgeschichte 38
4. Hervorgehobene Unauffälligkeit 39
5. Öffentliche Erziehungsmaßnahmen 40
6. Vorstrafen 40

IV) Die Täterpersönlichkeit im psychiatrischen Gutachten 41

1. Häufige psychische Befunde 42
2. Intelligenzverteilung 43
3. Organische Hirnschädigung 43
4. Somatische Befunde und belastete Anamnese 44

SCHLUSSTEIL

I) Zusammenfassende Darstellung des bearbeiteten Kollektivs 47

II) Die Bedeutung der sozialen Situation 49

III) Die Bedeutung biographisch- lebensgeschichtlicher Zusammenhänge 51

IV) Die Bedeutung körperlicher und seelischer Erkrankung 54

Seite

V) Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zum Problemkreis der Tat und zur Psychodynamik des Tatgeschehens 58

KASUISTIKEN 62

ANHANG 105

ZUSAMMENFASSUNG 117

LITERATURVERZEICHNIS 118

- E I N L E I T U N G -

In der Zeit von 1954 bis 1975 wurden etwa 100 Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene, die wegen Mordes oder Totschlags oder des Versuchs angeklagt waren, in der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitätsnervenklinik (Abteilungsleiter Prof. Dr. R. Lempp) jugendpsychiatrisch- forensisch und psychologisch begutachtet.

Die hierbei gewonnenen Beobachtungen und biographischen, soziologischen und psychologischen Daten zu sichten, zu ordnen und zu analysieren, dient die 1977 erschienene Monographie "Jugendliche Mörder - Eine Darstellung an 80 vollendeten und versuchten Tötungsdelikten von Jugendlichen und Heranwachsenden." (LEMPP 1977)

Da sich freilich nicht genauer bestimmen läßt, welche Auswahlkriterien der Zuweisung der einzelnen Täter zu bestimmten psychiatrischen Begutachtern und Begutachtungsstellen zugrundeliegen, kann der Einwand erhoben werden, die in der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitätsnervenklinik Tübingen bearbeiteten Begutachtungsfälle stellten eine Auslese aus einer Population dar, deren Auswahlkriterien nicht klar festgelegt werden können.

So stellte sich die Aufgabe, parallel aus einer auslesefreien Kontrollgruppe biographische, soziale und psychologische Daten zu erheben und zu analysieren, sowie aus der bisherigen Arbeit entwickelte Hypothesen zu überprüfen.

Es wurden daher mit dankenswerter Unterstützung des Justizministeriums des Landes Baden-Württemberg, des Landesamtes für Statistik sowie der Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte im Bereich des OLG Stuttgart die erreichbaren Akten aller in dem Zeitraum von 1961 bis 1971 rechtskräftig wegen der Vergehen des Mordes oder des Totschlages oder des Versuchs abgeurteilter Jugendlicher und Heranwachsender des OLG - Bezirks Stuttgart bearbeitet.

I. ZIELSETZUNG, MATERIAL UND METHODE

1. Die Ziele der Untersuchung

Das Ziel der Untersuchung bestand also vorrangig in der Erhebung und Aufbereitung von Daten aus den zur Verfügung gestellten Akten, die das Gesamt der zwischen 1961 und 1971 vorgefallenen Tötungsdelikte von Jugendlichen und Heranwachsenden im OLG- Bezirk Stuttgart repräsentierten.

Die zum Themenkreis "der Täter" erhobenen Daten lassen sich folgenden Bereichen zuordnen und machen damit die allgemeinen Fragestellung deutlich, von denen die Untersuchung ausging:

- Herkunft und soziale Situation des Täters
- Familiäre Sozialisation
- Schulische Entwicklung und beruflicher Werdegang
- Entwicklung des Delinquenz
- Ergebnisse der psychiatrischen Gutachten zur Persönlichkeit des Täters.

Der Hauptgesichtspunkt, unter dem diese Einzeldaten erhoben wurden, lag auf dem Aspekt der Entwicklung: Wir gingen davon aus, daß die entscheidenden Bedingungen der Entwicklung einer "homicidalen Tatbereitschaft" in einer Vielzahl von äußeren sozialen Determinanten und familiären wie außerfamiliären Sozialisationsprozessen zu sehen sind.

Bei den Untersuchungen zum eigentlichen Tatgeschehen war es das Ziel der Arbeit von LAMPARTER (1978), neben der Erfassung der äußeren Tatumstände vor allem das Problem der Psychodynamik der Tötungssituation zu bearbeiten: In seiner Arbeit "Mord und Reifungskrise" (LEMPP 1973) hatte Lempp bereits bestimmte situative und dynamische Gegebenheiten bei einer ganzen Reihe von Mordtaten von Jugendlichen festgestellt und sie im Anschluß an KRETSCHMER als Pubertätskrisen gedeutet. LAMPARTER versucht in seiner Arbeit, diese von LEMPP (1973) herausgearbeitete typische Verlaufsge-

stalt an einem auslesefreien Material zu überprüfen.

Dabei stellte sich die Frage, ob es methodische Möglichkeiten gibt, auch in Fremdmaterial (Polizeiliche Akten, protokollierte Aussagen des Täters während der Ermittlungen und der Verhandlung, Angaben in den psychiatrischen Gutachten) Daten zu gewinnen, die das Vorliegen einer bestimmten Tatdynamik wahrscheinlich oder unwahrscheinlich machen. Mit Hilfe bestimmter entwickelter Kriterien wurde das Material auf das Vorliegen der von LEMPP (1973) beschriebenen Tatdynamik geprüft und die Häufigkeit und die Verteilung derselben festgestellt.

Der Untersuchung insgesamt ist eine Sammlung von Einzelfalldarstellungen aller bearbeiteter Fälle beigefügt. Die Arbeit von LAMPARTER (1978) und die vorliegende Arbeit legen die Kasuistiken jeweils zur Hälfte vor.
Es war das Ziel, über die abstrakten statistischen Daten hinaus einen umfassenderen Eindruck zu vermitteln von der Vielfalt der Lebenswege und Handlungsabläufe, die nachher zu den juristischen Begriffen "Mörder" und "Totschläger" zusammengefaßt und nach den §§ 211 und 212 StGB abgeurteilt werden.

2. Material und Methode der Untersuchung

Als Material liegen der vorliegenden Untersuchung die abgeschlossenen Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaften, die richterlichen Akten sowie z.T. auch die Akten der Vollzugsbehörden und der Bewährungshelfer zugrunde.

Die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaften beinhalten im wesentlichen Protokolle zur Aufnahme des Tatraumes, Aussagen des Täters selbst zur Person, zum Opfer und zum Tathergang und daneben Zeugenaussagen zur Person des Täters bzw. zur Person des Opfers und - soweit vorhanden - zum Tather-

gang. Die richterlichen Akten beinhalten die Protokolle der Gerichtsverhandlung, die Texte der Gutachten (psychiatrisch-gerichtsmedizinisch), die Stellungnahme der Jugendsgerichtshilfe sowie Urteil und Urteilsbegründung.

Soweit vorhanden gaben die Akten der Vollzugsbehörden und der Bewährungshelfer Hinweise auf das weitere Verbleiben des Täters, sein weiteres Verhalten und z.T. auch über Einstellungen zur Tat.

Leider stand das Material immer nur eine sehr begrenzte Zeit zur Verfügung, so daß während der Arbeit neuauftauchende Fragen und Zielsetzungen nur insoweit nachgegangen werden konnte, als es die bisher erhobenen Daten erlaubten.

Umfang und Inhalt des gebotenen Materials unterschieden sich erheblich von Fall zu Fall. Die Grenzen der Ausarbeitung, die durch das Material selbst gesteckt wurden, werden bei der Darstellung und Diskussion der Einzelergebnisse noch deutlich gemacht werden. Es darf aber gleich hier angemerkt werden, daß die gegebenen Mängel des Materials nicht nur als begrenzende Faktoren begriffen werden sollten: Ohne daß die Arbeit auf eine ausdrückliche kritische Beleuchtung der üblichen juristischen Praxis ausgelegt ist, wird durch sie doch deutlich, was in einer auslesefreien Gruppe von Prozessen bei Tötungsdelikten überhaupt von den ermittelnden, begutachtenden und verurteilenden Instanzen an sozialen, medizinischen und psychologischen Bedingungen erhoben wurde und damit für relevant gehalten wurde - und welche Umstände nicht in den Akten zu finden waren.

Zum Problem der adäquaten Methodik ergeben sich aus dem Untersuchungsgegenstand einige Besonderheiten, naturgemäß können bei der Untersuchung von Tötungsdelikten die streng erfahrungswissenschaftlichen Methoden wie Beobachtung und Experiment nicht zur Anwendung kommen. Das zu untersuchende Phänomen ist lediglich einer indirekten Erfassung zugänglich. Die systematische Auswertung von Strafakten ist

hierbei eine der gebräuchlichsten Methoden der allgemein mit dem Phänomen der Kriminalität befaßten Wissenschaft. (GÖPPINGER 1970)

SCHINDLER (1969), der sich mit der Psychologie von Delikten der vorsätzlichen Körperverletzungen durch Jugendliche befaßt, arbeitet einige Vorteile heraus, die gerichtliche Tatbestandsfeststellungen als Material für sozialpsychologische Erkenntnisse aufweisen. Er nennt als solche Vorteile: "Standardisiertes Verfahren der Ermittlung, optimale Objektivierung der relevanten Tatbestandsmerkmale, Rückgriff auf Ernstsituationen." (SCHINDLER 1969 S.25) Diesen Vorteilen stehen folgende Nachteile gegenüber: "Reduzierung auf relativ wenige Faktoren, Erinnerungsfehler (Täuschungen) durch dazwischenliegende Zeit, unterschiedliche Anzeigeintensität."(SCHINDLER a.a.O.) Freilich muß hier noch ein grundsätzlicheres Problem angesprochen werden: Es handelt sich bei der Akte nicht um ein erfahrungswissenschaftliches Protokoll der Tötungssituation oder der Biographie des Täters, sondern um das Substrat eines juristischen Prozesses, der über Schuld und Strafe zu entscheiden hatte; wir können also lediglich die Umstände und Prozesse in der Akte erwarten, die für die Zumessung von Schuld und Strafe Bedeutung haben.

Andererseits können wir davon ausgehen, daß gerade bei einem Phänomen, wie es das zu untersuchende darstellt, die ermittelnden und verurteilenden Instanzen sehr viel Sorgfalt auf die Erhebung der jeweiligen Tatumstände und in manchen Fällen, besonders den aus irgendeinem Grunde in foro strittigen, auch auf die Feststellungen der Persönlichkeit des Angeklagten und seiner individuellen Vorgeschichte verwenden. Fassen wir alle Anstrengungen der ermittelnden, der gutachterlich tätigen und der urteilenden Instanzen zusammen, so dürfte die Gruppe der jugendlichen Mörder und Totschläger zu den am umfassendsten untersuchten Jugendlichen gehören.

Sehr wesentlich unter dem Aspekt der Methodik ist schließlich auch die Tatsache, daß wir davon ausgehen konnten,

nahezu alle Fälle des definierten zeitlichen und örtlichen Untersuchungsraumes bearbeitet zu haben. Obwohl einige Fälle aus organisatorischen Gründen nicht in die Bearbeitung aufgenommen werden konnten, können wir ohne weitere statistische Prüfung davon ausgehen, daß die hier gewonnenen Häufigkeitsverteilungen der untersuchten Tat- und Tätermerkmale die Grundgesamtheit der im Untersuchungsraum vorgefallenen Tötungsdelikte Jugendlicher und Heranwachsender charakterisieren. Dies liegt nicht zuletzt auch darin begründet, daß gerade bei Tötungsdelikten die Prävalenz-Rate der Incidenz-Rate im wesentlichen entspricht, d.h. sicher fast alle Tötungsdelikte Jugendlicher und Heranwachsender in dem bearbeiteten Raum zur Anzeige gebracht und gerichtlich verfolgt wurden.

Die Durchführung der Untersuchung erfolgte anhand eines Erhebungsbogens, der die beiden Problemkreise "Tat" - "Täter" getrennt behandelt.

Dieser Erhebungsbogen ist auf Seite 109 abgedruckt.

Die Verarbeitung der so gewonnenen Daten geschah in einer tabellarischen Darstellung der Häufigkeitsverteilungen der erhobenen Tat- und Tätermerkmale. Durch den oben dargestellten, durch die Art des Untersuchungsgegenstandes bedingten Vorteil, nicht nur eine Stichprobe, sondern die Grundgesamtheit der in dem bearbeiteten Raum vorgefallenen Delikte untersuchen zu können, entfiel die Notwendigkeit, Schlüsse von einer etwaigen Stichprobe auf die Grundgesamtheit statistisch zu sichern.

II. ÜBERBLICK ÜBER DAS BEARBEITETE KOLLEKTIV

Im Folgenden sollen zunächst die Grenzen und äußeren Daten des von uns bearbeiteten Kollektivs dargestellt werden. Hierzu gehören einmal die Erfassungskriterien der von uns bearbeiteten Fälle sowie die geographischen Grenzen des bearbeiteten Raumes. Alters- und Geschlechtsverteilung der Täter und eine Übersicht über die jeweiligen Tatorte bestimmen weiter die äußeren Kenndaten des Kollektivs.

1. Erfassungskriterien der Fälle

Nach der Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Landesamtes Stuttgart wurden in dem Zeitraum von 1961 bis 1971 in Baden-Württemberg im Bereich der OLG Stuttgart und OLG Karlsruhe 90 rechtskräftige Urteile in Strafverfahren wegen Mordes und Totschlags einschließlich des Versuchs gefällt, bei denen die Täter zur Zeit der Tat zwischen 14 und 21 Jahre alt waren. In 4 Fällen erfolgte Freispruch, somit verblieben 86 Fälle, wovon 52 auf den OLG-Bezirk Stuttgart und 34 auf den OLG-Bezirk Karlsruhe entfallen. Wir beschränkten uns auf die Bearbeitung der Fälle aus dem OLG-Bezirk Stuttgart.
Trotz tatkräftiger Unterstützung der zuständigen Behörden war es uns nur in 44[1)] der 52 Fälle möglich, Zugang zu den Akten der Betroffenen zu erhalten. In zwei Fällen wurdendie

---

1) Da die Strafverfolgungsstatistik eine reine Personenstatistik ist, werden bei gemeinschaftlich begangenen Vergehen jeder einzelne Täter registriert, soweit eine Mittäterschaft vorliegt. Dies trifft in der vorliegenden Arbeit in einem Fall zu (Traude und Walter E.), so daß wir ihn auch bei uns als zwei Einzelfälle registriert haben.

Akten unter den von uns ermittelten Aktenzeichen nicht bei der Staatsanwaltschaft geführt, in einem Fall konnte die Akte nicht eingesehen werden, da sie als Beiakte in einem schwebenden Verfahren gegen den Täter benötigt wurde, in den restlichen Fällen wurden die Akten in der Zeit unserer Erhebungen für Entscheidungen der Vollzugsbehörden dringend benötigt bzw. waren gerade zu solchen Entscheidungen versandt.
Betrachtet man die von uns bearbeitete Population in ihrer zeitlichen Verteilung, so ergibt sich folgendes Bild:

Tab. 1: Verteilung der Fälle nach dem Jahr der Rechtskraft des Urteils

1961	3
1962	5
1963	8
1964	4
1965	4
1966	3
1967	3
1968	3
1969	3
1970	4
1971	4
	44

Bezogen auf das Datum der Tat ergibt sich nachstehende Verteilung.

Tab. 2: Verteilung der Fälle nach dem Jahr der Tat

1952	2
1960	2
1961	6
1962	7
1963	5
1964	4
1965	1
1966	3
1967	3
1968	3
1969	3
1970	4
1971	1
	44

Bei den beiden Fällen aus dem Jahre 1952 handelt es sich um die Fälle Traude und Walter E., bei denen es erst 10 Jahre nach der Tat zu Ermittlungen kam.
Die 44 Urteile erfolgten wegen folgender begangener Delikte:

Tab. 3: Verteilung der Fälle nach Deliktarten

Mord (§ 211)	15
versuchter Mord	13
Totschlag (§ 212)	4
versuchter Totschlag	11

Erfolgte die Verurteilung wegen mehrerer der angeführten Delikte, wurde in dieser Aufstellung nur die nach dem Gesetz mit der höchsten Strafe angedrohte Straftat gezählt.

Daneben erfolgte ein Urteil der sofortigen Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt.
Nicht ermittelt und damit auch nicht in die Untersuchung

mit aufgenommen werden konnten Fälle, bei denen das Verfahren wegen mangelnder Strafreife gemäß § 3 JGG eingestellt worden war. Ebenso nicht mit aufgenommen wurden Fälle von Verurteilung nach § 217 StGB (Kindstötung), weil unserer Meinung nach die ganz spezielle Problematik dieser Fälle eine gesonderte Bearbeitung mit einer größeren Fallzahl nötig macht. In zahlreichen Fällen erfolgten daneben noch Verurteilungen wegen anderer tateinheitlich begangener Delikte wie Raub, Notzucht, Straßenverkehrsgefährdung, Verstoß gegen das Waffengesetz und Widerstand gegen die Staatsgewalt.
Bei den 28 heranwachsenden Tätern erfolgte in 17 Fällen die Anwendung des § 105 JGG.

2. Der bearbeitete Raum

Der OLG-Bezirk Stuttgart umfaßt das folgende Gebiet: südlicher Teil des Main-Tauber-Kreises (südlich der Gemeindegrenze Boxberg / Lauda-Königshofen), Hohenlohekreis, Kreis Heilbronn, östliche Teile des Enz-Kreises (östlich der Stadtgrenze Pforzheim), die Kreise Calw, Freudenstadt, Rottweil, Tuttlingen, Sigmaringen, östliche Anteile des Bodenseekreises (den alten Kreis Tettnang), die Kreise Ravensburg, Biberach, Alb-Donau-Kreis, Heidenheim, Ostalbkreis, Schwäbisch-Hall, Rems-Murr-Kreis, Ludwigsburg, Böblingen, Esslingen, Göppingen, Tübingen, Reutlingen, Zollernalbkreis, sowie die Städte Stuttgart, Heilbronn und Ulm.
Die Einwohnerzahl dieses Bezirks betrug am 30.6.64 4 695,5 (in Tausend), davon in den Städten Stuttgart, Ulm und Heilbronn 823 500. Die Verteilung der Einwohner nach Gemeindegröße war folgende:

Gemeindegröße	Einwohnerzahl (in Tausend)	
mehr als 100 000	635,3	(13,5 %)
20 000 - 100 000	1092,3	(23,3 %)
kleiner als 20 000	2967,9	(63,2 %)
	4695,5	(100,0 %)

Zum gleichen Zeitpunkt war die Bevölkerungsverteilung nach Ortsgröße im Gesamt-Bundesland Baden-Württemberg verglichen mit der Bundesrepublik Deutschland folgende:

Gemeindegröße	Anteil (BWB)	Anteil (BRD)
mehr als 100 000 EW	18,2 %	33,3 %
20 000 - 100 000 EW	18,9 %	16,2 %
weniger als 20 000 EW	62,9 %	50,5 %

Mehr noch als Baden-Württemberg ist der von uns bearbeitete Raum von einer ländlichen und kleinstädtischen Siedlungsform geprägt. In der einzigen Großstadt des Bezirks (Stuttgart) leben nur 13,5 % der Bevölkerung, während im Bundesdurchschnitt 33,3 % aller Bürger in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern lebten. Selbst wenn man auch die Städte Ulm und Heilbronn mit 94 200 und 93 900 Einwohnern zu der Gruppe der Großstädte zählt, beträgt der Anteil der Großstädter in dem OLG-Bezirk Stuttgart nur 17,5 %.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Verteilung der Erwerbstätigen auf die einzelnen Wirtschaftsbereiche in Baden-Württemberg im Vergleich zum Bundesgebiet für das Jahr 1966.

Gesamtzahl der Erwerbstätigen	BWB	BRD (in Tausend)
	4 076	26 630
davon		
Landwirtschaft	471 (11,6%)	2 756 (10,3%)
Produktionsbereich	2 245 (55,1%)	13 109 (49,2%)
Dienstleistung u.a.	1 360 (33,4%)	10 765 (40,4%)

Trotz der ländlichen und kleinstädtischen Siedlungsform sind nur noch 11,6 % der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft tätig und doch über 55 % in der Industrie - ein für Baden-Württemberg typischer Befund. Trotz Ausbildung großer Wirtschaftszentren und starker Industrialisierung sind überkommene Siedlungsformen und damit häufig auch in ihnen mögliche Sozialbezüge erhalten geblieben.

3. Geographische Verteilung der Tatorte

Die Karte I informiert zusammenfassend über die geographische Verteilung der jeweiligen Tatorte.

Gegliedert nach der Gemeindegröße des Tatortes ergibt sich danach folgende Verteilung:

Gemeindegröße		
100 000 und mehr Einwohner:	9	(20,5 %)
20 000 bis 100 000 EW :	17	(38,6 %)
weniger als 20 000 EW :	18	(40,9 %)
	44	(100,0 %)

Diese Einteilung der Einwohnerzahl nach bleibt zu formal und trägt dem Siedlungscharakter der jeweiligen Gemeinde kaum Rechnung. In den Gemeinden mit großstädtischem Charakter (in unserem Bearbeitungsraum die Gemeinden Stuttgart, Heilbronn und Ulm, dazu ein Fall, der in Frankfurt begangen wurde) wurden 17 (d.i. 39 %) aller Delikte begangen, wobei im Bearbeitungszeitraum lediglich 17,4 % aller Einwohner in diesen Gemeinden lebten.
Hiermit läßt sich auch für die Tötungsdelinquenz Jugendlicher und Heranwachsender in dem von uns bearbeiteten Raum ein deutliches Überwiegen der Großstädte als Tatort erkennen.

4. Alters- und Geschlechtsverteilung der Täter

Die folgende Altersverteilung zeigt die Täter zur Zeit der Tat:

Tab. 4: Altersverteilung der Täter

Alter	Gesamt	
14;0-14;12	2	4,5 %
15;0-15;12	3	6,8 %
16;0-16;12	4	9,1 %
17;0-17;12	7	15,9 %
18;0-18;12	9	20,5 %
19;0-19;12	10	22,7 %
20;0-20;12	9	20,5 %
	44	100 %

Von den 44 Tätern waren 41 männlich und drei weiblich. Bezüglich Alters- und Geschlechtsverteilung zeigt unsere Population das gleiche Verteilungsmuster wie die allgemeine Kriminalität dieser Altersgruppe. (vgl. GÖPPINGER 1971, S. 304ff und 336ff)

- H A U P T T E I L -

I. BEDINGUNGEN DER INNERFAMILIÄREN SOZIALISATION

Mehr noch als Untersuchungen zur Erwachsenenkriminalität werden Untersuchungen an jugendlichen Delinquenten die Bedingungen familiärer und außerfamiliärer Sozialisation erheben können. Dies dient biographisch-lebensgeschichtlichen Methoden zum Verständnis der Täterpersönlichkeit; in Untersuchungen an größeren Kollektiven können so gruppenspezifische Sozialisationsbedingungen herausgearbeitet werden.
In dieser Untersuchung werden die äußeren Rahmenbedingungen, in denen die Familien leben und ihre Integration in das soziale Umfeld eingehend referiert. Daneben werden auch herkömmliche, äußere Kenndaten der Familie (Verwaisung, Scheidung, Familiengröße) mitgeteilt.
Über diese Daten hinaus ermöglicht das Aktenstudium trotz mannigfacher methodischer Schwierigkeiten, auf die im einzelnen noch hingewiesen wird, es dennoch, einige Informationen über die Binnenstruktur der Familien zu gewinnen. Hierdurch sollen Aussagen zur Eltern-Kind-Beziehung, dann aber auch zu Belastungen der Familie als Ganzes gemacht werden.

1. Schichtzugehörigkeit der Herkunftsfamilien

Auf das gehäufte Auftreten von kriminellem oder sozial auffälligem Verhalten bei Kindern und Jugendlichen aus der sog. Unterschicht weisen zahlreiche Veröffentlichungen hin, für die Bundesrepublik besonders auch BRAUNECK (1961), SPECHT (1962) und PONGRATZ (1975), wenn auch mit unterschiedlichen Schichtmodellen und an unterschiedlichen Populationen.

In den Arbeiten über Tötungsdelikte Jugendlicher und Heranwachsender findet man in den kasuistischen Arbeiten von HIPPCHEN (1962) und FESS (1964) keine zusammenfassenden An-

gaben zur Schichtzugehörigkeit der Täterfamilie bzw. zum Beruf des Vaters des Täters. ARLET (1970) nimmt zwar eine Einteilung der Täterfamilien nach ihren sozialen Verhältnissen vor, wobei er die Kategorien "sehr schlecht", "schlecht", "ordentlich, aber arm", "ordentlich und gut", "sehr gut" und "nicht bekannt" differenziert, ohne aber Einteilungskriterien und Erhebungsmethoden der Einteilungskriterien zu nennen.
WEINERT (1975) erhebt die soziale und berufliche Stellung der Herkunftsfamilien seiner Probanden nicht.

Uns erscheint die Beurteilung der sozialen Herkunft des Täters aus folgenden Gründen notwendig:

-- es gilt zu prüfen, ob die Tötungskriminalität Jugendlicher ein anderes Verteilungsmuster der sozialen Herkunft der Täter hat als die übrige Jugendkriminalität.
-- Ergebnisse über die Häufigkeit anderer schichtabhängiger Merkmale (schulischer und beruflicher Werdegang, Unvollständigkeit der Familien u.a.) können nur gedeutet werden, wenn die Schichtverteilung ihrer Träger bekannt ist.
-- die soziale Herkunft eines Jugendlichen und die ökonomische Situation seiner Familie sind ein bestimmender Faktor für seine persönliche Entwicklung im Kindes- und Jugendalter und für seine persönlichen Möglichkeiten später sowie deren Begrenzung.

Differenzierte Schichtmodelle (vgl. SCHEUCH 1956; MAYNTZ 1958) anzuwenden war uns aufgrund des gebotenen Materials nicht möglich, ebensowenig wie genaue Angaben über die Einkommensverhältnisse der Herkunftsfamilien zu eruieren. Somit haben wir uns darauf beschränken müssen, die Schichtzugehörigkeit nach dem Beruf des Familienvorstandes zu bestimmen.

Im einzelnen faßten wir folgende Berufsgruppen zusammen:

Oberschicht : leitende Positionen in Wirtschaft, Finanz- oder Rechtswesen, Inhaber großer Unternehmen.

obere Mittelschicht : höhere Beamte, Akademiker, leitende Angestellte, Inhaber mittlerer oder kleinerer Unternehmen, selbständige Handwerker mit größerem Betrieb.

untere Mittelschicht: Handwerker, qualifizierte Facharbeiter, untere Beamte und Angestellte.

Unterschicht : regelmäßig arbeitende Hilfsarbeiter, Arbeiter, landwirtschaftliche Arbeiter

Soziale Randgruppe : Rentner, Arbeitslose, sporadisch arbeitende Hilfsarbeiter, nicht sozial integrierte Gastarbeiter.

Nahmen wir in unserer Population die Zuordnung nach diesen Kriterien vor ergab sich folgende Verteilung:

Tab. 5: Schichtzugehörigkeit der Herkunftsfamilie des Täters

	Gesamt
Oberschicht	0
obere Mittelschicht	2
untere Mittelschicht	3
Unterschicht	26
Soziale Randgruppe	13
	44

Zieht man zum Vergleich mit der Schichtverteilung in der Gesamtbevölkerung der BRD die Arbeit von MOORE und KLEINING (1960) heran, so zeichnet sich deutlich die überdurchschnittliche Zugehörigkeit unserer Probanden zur Sozialen Randgrup-

pe, sowie eine deutliche Entlastung der Mittel- und Oberschicht ab. Dieser Befund steht in Einklang mit den Ergebnissen anderer Arbeiten, die die soziale Herkunft jugendlicher und heranwachsender Krimineller untersuchen, wobei in diesen Arbeiten stets die Eigentumsdelikte zahlenmäßig ganz im Vordergrund stehen. Es ist deshalb interessant, daß eben auch jugendliche und heranwachsende Mörder und Totschläger im wesentlichen das gleiche Verteilungsmuster in ihrer sozialen Herkunft aufweisen wie andere kriminelle Jugendliche und Heranwachsende auch.

Viele der im Folgenden mitgeteilten Daten über die familiäre Situation des Täters, seine schulische, berufliche und allgemeine Entwicklung weisen ein schichtspezifisches Verteilungsmuster auf und können daher nur auf dem Hintergrund der hier ermittelten sozialen Herkunft der Täter richtig gedeutet werden.

2. Wechsel im sozialen Lebensraum

Bei der Bearbeitung der Biographien der untersuchten Täter stieß man in mehr als der Hälfte der Fälle (23 von 44) auf das Phänomen, daß entweder der Täter selbst oder - noch häufiger - die gesamte Herkunftfamilie des Täters (dann meist in der Kindheit des T.) einen mehr oder weniger einschneidenden Wechsel des Wohn- und Lebensortes durchgemacht hatte. Dieses Phänomen wurde unter der Rubrik "Wechsel im sozialen Lebensraum" zusammengefaßt, da mit dem Ortswechsel stets ein wesentlicher Wandel in den gesamten sozialen Bezügen, z.T. auch in den innerfamiliären Beziehungen verbunden war. Einfache Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt blieben dabei unberücksichtigt.
Die angefertigte Kasuistik beschreibt diese Ortswechsel im Einzelnen. Hier sollen jedoch zusammenfassend drei Typen vorgestellt werden, bei denen die Auswirkungen dieses Wech-

sels im sozialen Lebensfeld jeweils anders akzentuiert sind.
Zahlenmäßig am kleinsten ist die Gruppe, bei der die Familie vor Geburt oder in frühester Kindheit des späteren Täters diesen Wechsel durchmacht wie bei Reinhold L. und Manfred S., der spätere Täter also den neuen Wohnort als seine primäre Heimat erfährt, was jedoch wenig darüber aussagt, inwieweit die Gesamtfamilie in das neue soziale Umfeld integriert wird.
In der zweiten, größten Gruppe erfährt der spätere Täter diesen Wechsel seiner Familie und dessen Folgen für jene bereits bewußt mit. (Beispiele Jochen O., Gustav M. und Wodin M.). In der dritten Gruppe nimmt der Täter den Wechsel selbständig, unabhängig von seiner Herkunftsfamilie vor. (Richard T., Johannes F.) In den Akten wird bei den beiden letzten Gruppen - z.T. auch wegen des geringeren zeitlichen Abstands zu dem Phänomen - über die Folgen des Wechsels eingehender berichtet.
Faßtman diese drei Gruppen zusammen, so findet man bei 23 der 44 Täter, also in mehr als der Hälfte der Fälle, in der Biographie einen Wechsel im sozialen Lebensraum.
Neben kriegsbedingter Verschleppung, Vertreibung oder Umsiedlung gewinnt in den letzten Jahren des Bearbeitungszeitraums die bekannte wirtschaftspolitisch bedingte Süd-Nord-Wanderungsbewegung als Ursache für das beschriebene Phänomen zunehmend an Bedeutung.
Nicht zu unterschätzen sind dabei die Auswirkungen des Wechsels im sozialen Lebensraum auf die konkreten äußeren Wohn- und Lebensbedingungen der betroffenen Familien, was besonders für die Gruppe der kriegsbedingten Aussiedler gilt (Lageraufenthalte, Wohnen im sozialen Ghetto, beruflicher und sozialer Abstieg der Familien). Dies verändert und belastet die Binnenstrukturen der betroffenen Familien und beeinträchtigt die Sozialisationsbedingungen der Kinder und ihre schulischen und beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten. Äußere Faktoren wie Wohnen im Ghetto und sprachliche wie mundartliche Differenzen fördern den Prozeß der

Isolation der Familien und ihrer Mitglieder, die dann nicht selten eine Stigmatisierung als "Sündenbock" und "Übeltäter" erfahren. Diese Rollenzuweisung aber stellt ein wesentliches Moment bei der antisozialen und kriminellen Entwicklung Kinder und Jugendlicher dar.
Seltener gewinnen durch fremde Kulturkreise bedingte Differenzen in den Moral- und Rechtsvorstellungen der Täter als tatbegründende Faktoren an Bedeutung. Wir beobachteten dies etwa bei dem jungen Perser Buljan C., der daneben aber auch durch die Umsiedlung einen einschneidenden Wandel im sozialen Primär- und Sekundärbereich erfahren hatte.

Deutlich zeigt sich an dem beschriebenen Phänomen des Wechsels im sozialen Lebensfeld, wie gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Entwicklung sich niederschlagen im individuellen Schicksal, das dann seinerseits wieder - wie im Fall jugendlicher Delinquenz - erneut wieder zu einem gesellschaftspolitischen Problem wird.

3. Anzahl der Geschwister und Stellung in der Geschwisterreihe

In unserer Aufstellung berücksichtigen wir neben den leiblichen Geschwistern der Probanden auch Stiefgeschwister mit, wenn diese in der Familie des Probanden mitgelebt haben. Auf dieser Grundlage ergibt sich bezüglich der Familiengröße folgendes Bild.

Tab. 8: Anzahl der Kinder pro Familie

	Gesamt	
1 Kind	4	(9,1%)
2 Kinder	8	(18,2%)
3 "	7	(15,9%)
4 "	11	(25,0%)
5 "	3	(6,8%)
6 "	6	(13,6%)
7 "	2	(4,5%)
8 "	1	(2,3%)
keine Angaben	2	(4,5%)
	44	

Die durchschnittliche Kinderzahl pro Familie betrug demnach 3,76 Kinder. In der Gesamtbevölkerung betrug 1961 die durchschnittliche Kinderzahl pro Familie der unter 18-Jährigen 1,75. Wenn man auch die Familien mit ledigen, geschiedenen, verwitweten oder alleinstehenden Elternteilen mitdazurechnet, bezogen auf die reine Elternfamilie (Vater, Mutter und Kinder, auch Stiefeltern und Stiefkinder) 1,8 Kinder pro Familie. (Statistisches Jahrbuch 1962)
Daß unsere Probanden überdurchschnittlich häufig aus sog. kinderreichen Familien stammen, wird damit deutlich. Diese Tatsache muß jedoch vor dem Hintergrund der sozialen Schichtzugehörigkeit der Herkunftsfamilien unserer Probanden gesehen werden.
Eine im Zusammenhang mit der Familiengröße häufig diskutierte Frage ist die nach dem Einfluß der Stellung in der Geschwisterreihe auf die Entwicklung von Verhaltensauffälligkeiten allgemein und dissozialem Verhalten speziell.

BECK und LEMPP, die eine Gruppe von 215 milieureaktiv verhaltensgestörter Kinder und Jugendlichen bezüglich ihrer Stellung in der Geschwisterreihe untersuchten, kommen zu folgendem Ergebnis: Einzelkinder kommen insgesamt seltener, und die Ältesten aus Zwei-Kind-Familien kommen insgesamt häufiger in kinderpsychiatrische Behandlung. Sonst sind

Älteste, Jüngste und Mittlere in der Geschwisterreihe nicht unterschiedlich häufig in kinderpsychiatrischer Behandlung; sie sind wohl aber in den verschiedenen Gruppen psychoreaktiver Störungen (Enuresis, Stottern, Schulschwierigkeiten, Angstzustände) verschieden häufig vertreten. (BECK, LEMPP 1965)

Die Verteilung unserer Probanden bezüglich ihrer Stellung in der Geschwisterreihe zeigt die Tabelle 9.

Tab. 9: Stellung in der Geschwisterreihe

Position	Gesamt
Einzelkind	4
Ältestes	13
Mittleres	15
Jüngstes	10
unbekannt	2
	44

Hieraus und aus der Aufstellung in Tab. 8 ergibt sich, daß in den 38 Mehr-Kind-Familien unseres Kollektivs insgesamt 154 Kinder lebten, die 38 mal die Position "ältestes", 38 mal die Position "jüngstes" und 78 mal die Position "mittleres Kind in der Geschwisterreihe" einnahmen. Danach läßt sich rechnerisch für 38 beliebige Kinder aus diesem Familienkollektiv eine zu erwartende Verteilung bezüglich der Stellung in der Geschwisterreihe wie folgt feststellen:

- 9,37 mal Position ältestes Kind
- 9,37 mal Position jüngstes Kind
- 19,26 mal Position mittleres Kind

Vergleicht man nun die rechnerisch zu erwartende mit der in unserem Kollektiv tatsächlich erhobenen Verteilung (s. Tab. 9a) so zeichnet sich doch eine gewisse Entlastung der Mittleren in der Geschwisterreihe und eine zahlenmäßige Belastung der älteren Kinder in der Geschwisterreihe

ab. Diese Daten bleiben jedoch angesichts der subtilen Einflüsse, die die Stellung in der Geschwisterreihe auf die Entwicklung des Kindes in der je einzelnen Familie hat, wenig aussagekräftig.

Tab. 9a

Position	erwartete Häufigkeit	ermittelte Häufigkeit	Differenz
ältestes	9,37	13,00	(+3,63)
mittleres	19,26	15,00	(-4,26)
jüngstes	9,37	10,00	(-0,63)

4. Die Häufigkeit unehelich Geborener

Zur Häufigkeit unehelich geborener Jugendlicher und Heranwachsender in unserer Population ergaben sich folgende Ergebnisse:

	Gesamt
ehelich geboren	37
unehelich geboren	7

Somit sind 14,3 % unehelich geboren.

Bei der Angabe von Vergleichszahlen aus der Gesamtbevölkerung ergeben sich erhebliche Schwierigkeiten. Einmal finden sich in den Statistischen Jahrbüchern keine Angaben für die Geburtsjahrgänge 1940-1945, die aber in unserer Population rund 45 % aller Fälle ausmacht, zum anderen nimmt der Anteil der unehelich geborenen an einem Geburtsjahrgang nach einem Gipfel in den Nachkriegsjahren seit 1950 kontinuierlich ab. Wir beschränken uns deshalb darauf für die von uns bearbeiteten Nachkriegsjahrgänge die Häufigkeit unehelich geborener Lebendgeborener pro 1000 Lebendgeborene bezogen auf die BRD anzugeben. Die Zahlen für Baden-Württemberg

unterscheiden sich zu keinem Jahr wesentlich vom Bundesdurchschnitt.

Tab. 6: Anteil der unehelich Lebendgeborenen pro 1000 Lebendgeborene

Geburtsjahrgang	Anzahl
1939	78
1946	163,8
1947	118,5
1948	102,3
1949	93,1
1950	97,3
1951	96,4
1952	90,3
1960	63,0
1967	46,0

Bei Beachtung der bemerkten Einschränkungen für einen Vergleich mit Zahlen der Gesamtbevölkerung kann man dennoch sagen, daß der Anteil unehelich Geborener in unserer Untersuchung nicht sicher größer ist als in der Gesamtbevölkerung.
GÖPPINGER (1971, S.180ff) kommt nach Durchsicht zahlreicher Einzeluntersuchungen, die den Anteil unehelich Geborener an der Gesamtzahl jugendlicher straffälliger Probanden erheben, zu dem Ergebnis, daß wegen fehlender Vergleichszahlen die Aussagen der Arbeiten kaum verwertbar seien: "... man könnte allenfalls grob daraus entnehmen, daß zumindest eine erhebliche kriminelle Mehrbelastung unehelich Geborener nicht eindeutig nachweisbar ist."
Auch BRAUNECK (1961) kommt zu dem Ergebnis, daß der Anteil unehelich geborener Jugendlicher in ihrer Untersuchung dem Durchschnitt der von ihr bearbeiteten Geburtsjahrgänge in Hamburg entspricht.

5. Verwaisung

Wir prüften im einzelnen, wieviele der Probanden z.Z. der Tat verwaist waren und welcher Elternteil verstorben war. Um der unterschiedlichen Bedeutung der Verwaisung in verschiedenen Altersstufen gerecht zu werden, führen wir auch auf, in welchem Alter der Proband verwaiste.

Tab. 7: Verwaisung des Täters

verwaist	Vater	Mutter	Gesamt
bis 7.LJ.	5 (11,3%)	1 (2,3%)	6 (13,6%)
7. -14.LJ.	2 (4,5%)	3 (6,8%)	5 (11,3%)
14.-18.LJ.	1 (2,3%)	-	1 (2,3%)
18.-21.LJ.	1 (2,3%)	-	1 (2,3%)
gesamt	9 (20,4%)	4 (9,1%)	13 (29,5%)

Es zeigt sich demnach, daß in der Gesamtpopulation 29,5 % aller Täter Vater oder Mutter bis zum Zeitpunkt der Tat verloren hatten, und davon 84 % bereits vor dem 14. Lebensjahr.

Exakte Vergleichszahlen über den Anteil der Waisen in der Gesamtbevölkerung für den Beobachtungszeitraum liegen nicht vor. Eine Untersuchung des Emnid-Institutes (EMNID 1955) anhand von 1464 Interviews an einer repräsentativen Stichprobe Jugendlicher im Alter von 15 bis 24 Jahren ergibt 1955, daß bei 22 % der Vater und bei 6 % die Mutter gestorben seien. Berechnungen auf der Grundlage der Daten der Kriegsopferversorgungsstellen und der Träger der Rentenversicherungen (ebenfalls bezogen auf das Jahr 1955) ergeben einen Anteil an vaterverwaisten Jugendlichen unter 18 Jahren von 16-18 % und an mutterverwaisten Jugendlichen von 5 - 6 %. (LÜSCHEN, KÖNIG 1965)
Diese Zahlen dürften für das Jahr 1965 erheblich zu hoch sein, weil die letzten Kriegswaisen bereits 1963 das achtzehnte Lebensjahr überschritten hatten, und diese in der Nachkriegszeit den Hauptteil der verwaisten Jugendlichen stellten.

Man wird deshalb folgern dürfen, daß die in unserer Population ermittelte Quote von 29,5 % Verwaisten sicherlich überdurchschnittlich ist. Die Folgen des Verlustes von Vater oder Mutter für die weitere Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen kann aber nur bei Beachtung der je individuellen Situation bestimmt werden; die statistisch erfaßte Tatsache der Verwaisung an sich - abgehoben vom Einzelfall - ist noch wenig aussagekräftig, worauf schon HELLMER (HELLMER 1961) eingehend hingewiesen hat.

6. Scheidung der Eltern

Prüft man die Häufigkeit von Scheidungen in den Familien der von uns untersuchten Tätern, so ergibt sich, daß in 8 Fällen die Eltern geschieden waren.
Bezogen auf die Gesamtzahl der Fälle entspräche das 18,2 %. Als annähernde Vergleichszahl mag der Hinweis dienen, daß 1965 in der BRD insgesamt 58 718 Ehen (d.i. ca. 0,4 % aller bestehenden Ehen) geschieden wurden, wovon ca. 62 000 Kinder betroffen waren. (Statistisches Jahrbuch der BRD 1967) 1961 lebten 2,2 % aller Kinder unter 18 Jahren mit einem geschiedenen Elternteil zusammen. GÖPPINGER (1961) gibt einen geschätzten Anteil Jugendlicher und Kinder aus geschiedenen Ehen an der Gesamtaltersgruppe der unter 18-Jährigen mit 3 - 5 % an. Bei einer repräsentativen Umfrage der 15 bis 24-Jährigen in der BRD durch die Emnid-Institute geben 1955 3 % an, ihre Eltern seien geschieden. (EMNID 1955)
Verglichen hiermit dürfte die ermittelte Häufigkeit sicherlich überdurchschnittlich sein, wobei allerdings zu beachten ist, daß die Scheidungshäufigkeit in der sozialen Schicht, aus der der überwiegende Teil unserer Probanden stammt, ebenfalls überdurchschnittlich ist. (vgl. GOODE 1967)

7. Früherziehung durch Fremdpersonen

Im Folgenden sollen Daten referiert werden, die die äußeren Bedingungen der Sozialisation durch das Elternhaus erfassen können.
Hierbei interessierte insbesondere die Form der frühen Mutter-Kind-Beziehung und ihre Störungen sowie - besonders auch in der späteren Kindheit - gestörte Binnenstrukturen der Familien insgesamt. Daß aus dem vorliegenden Material nicht mehr als nur Hinweise auf Störungen dieser Beziehungen des Probanden erhoben werden können oder auch Fakten, die Störungen dieser Beziehungen wahrscheinlich machen, liegt auf der Hand.
Um die erzieherische Situation in der frühen Kindheit zu erhellen, wurde untersucht, wie häufig die Probanden nicht durch ihre leiblichen Eltern erzogen wurden, und wer diese Fremdpersonen waren; desweiteren wie häufig durch andere Bedingungen die frühe Mutter-Kind-Beziehung gestört war, und wie oft die Mutter vor dem 7. Lebensjahr des Probanden regelmäßig berufstätig war. Mehr die Situation in der gesamten Kindheit und Jugend wird beleuchtet, wenn untersucht wird, wie häufig in den Akten Angaben darüber zu finden sind, daß die Probanden mangelnde Zuwendung durch die Eltern erfahren haben, wie häufig Heimaufenthalte in der Vorgeschichte der Täter zu verzeichnen sind, und wenn die Häufigkeit besonderer, außerordentlicher familiärer Belastungen geprüft wird.
In 10 von 44 Fällen lag die Früherzeihung nicht in den Händen der Eltern. Der Zeitraum der Früherziehung wurde dabei auf die ersten vier Lebensjahre festgelegt. Diese Fremdpersonen, die die Probanden in früher Kindheit im einzelnen betreuten, waren:

Großeltern	5	
Verwandte andere	2	(darunter eine 11 Jahre ältere Schwester des Kindes)
Heime	2	
Pflegefamilien	1	

Betrachtet man die Gründe, die dazu geführt hatten, daß die Früherziehung in den Händen anderer lag, so findet man in einem Fall völliges erzieherisches Versagen der Mutter, die als Hausiererin herumzieht, und einen Fall, in dem die Mutter eineinhalb Jahre nach der Geburt in einem Lungensanatorium zubringen muß. In allen anderen Fällen aber ist es die dauernde Berufstätigkeit der oft ledigen oder verwitweten Mutter, weswegen das Kind nicht von der leiblichen Mutter aufgezogen werden kann - eine Situation, der besonders in der Nachkriegszeit sicher viele Kinder ausgesetzt waren, deren Folgen aber nur im je einzelnen Fall abgeschätzt werden können.

8. Belastete frühe Mutter-Kind-Beziehung

Die frühe Mutter-Kind-Beziehung zu erhellen, bleibt differenzierten psychodiagnostischen und therapeutischen Methoden vorbehalten, die nur zum Teil in den Gutachten Anwendung fanden. Dennoch konnten aus dem vorliegenden Material Faktoren erhoben werden, die eine Belastung der frühen Mutter-Kind-Beziehung hoch wahrscheinlich machen.

Als Material diente dabei:
- in den Akten festgehaltene Aussagen der Betroffenen selbst, Aussagen von Bekannten und Verwandten.
- Berichte des Jugend- und Sozialamtes über die Familienverhältnisse.
- äußere Bedingungen, die den Schluß zuließen, daß in der betreffenden Zeit die Beziehung zwischen Mutter und Kind gestört war.

So ein Fall, bei dem die Mutter Paranoikerin war und zeitweise allein in Höhlen gelebt hatte, ein Fall, bei dem die Mutter das Kind im vierten Lebensjahr plötzlich verläßt und in die DDR zum Stiefvater des Kindes übersiedelt oder den Fall der I.S., die bis zum ersten Lebensjahr bei den Eltern

lebt, dann nach deren Scheidung zur Mutter kommt, vom dritten bis zum siebenten Lebensjahr in einem Heim untergebracht wird, um dann schließlich in die neugegründete Familie des Vaters zu kommen.

Insgesamt kann man in 14 Fällen eine belastete frühe Mutter-Kind-Beziehung annehmen.

9. Berufstätigkeit der Mutter

Tab. 10: Berufstätigkeit der Mutter

nicht berufstätig	20	(45,5 %)
dauernd "	13	(29,5 %)
zeitweise "	1	(2,3 %)
keine Angaben	10	(22,7 %)
	44	(100 %)

Auffallend dabei ist der hohe Prozentsatz der dauernd berufstätigen Mütter gegenüber den nur zeitweise berufstätigen. Dies wohl deshalb, weil durch das persönliche Schicksal, die Situation der Nachkriegszeit und die soziale Schichtzugehörigkeit dieser Frauen die Berufstätigkeit zur Sicherung des Allernötigsten geschah. Dabei waren die ausgeübten Berufe folgende: Arbeiterin in Industrie und Landwirtschaft (7), Putzfrau (2), Schaffnerin (1), Kellnerin (1), Hausiererin (1) sowie eine Frau mit häufig wechselnden Arbeiten.

10. Besondere Belastungen der Herkunftsfamilien der Täter

Die Vielfalt der Belastungen, denen die Probanden über lange Phasen ihrer Kindheit ausgesetzt waren, darzustellen muß den Einzelfalldarstellungen vorbehalten bleiben. Wenn dennoch eine Rubrik eingerichtet wurde, in der alle Fälle aus Familien mit erheblich von der Norm abweichenden Belastungen zusammengefaßt wurden, dann deshalb, um zu prüfen, inwieweit dies über das Einzelschicksal hinaus gruppenspezifisches Merkmal ist.

Als Material dienten direkte und indirekte Hinweise in den polizeilichen und richterlichen Akten. Direkte Hinweise ergaben sich aus Angaben in Gutachten, insbesondere auch den Jugendamtsgutachten, die ihrerseits wieder durch Angaben der Betroffenen selbst, ihren Familienangehörigen, bisweilen auch durch Angaben Dritter oder auch durch persönliche Beobachtungen der Begutachter selbst anläßlich eines Besuches der Familie des Täters gewonnen wurden. Gewertet wurden Angaben über auffallend von der Norm abweichenden Erziehungsstil der Eltern, insbesondere auffallend aggressive Erziehungsstile, über mangelnde Zuwendung durch die Eltern während der gesamten Kindheit, Zusammenbruch der Inzestschranken u.a.m.. Als indirekte Hinweise, die also auch eine besonders belastete Familiensituation wahrscheinlich machen, auch wenn es wegen fehlender Gutachten keine direkten Hinweise gibt, galten: Alkoholismus eines oder beider Elternteile, Kriminalität der Eltern, erheblicher Wohnraummangel (in dem bearbeiteten Zeitraum z.B. häufig durch Lageraufenthalte bedingt).

Faßt man all diese Fälle zusammen, so kann man in 30 der 44 Fälle (68,2 %) eine besondere familiäre Belastung annehmen.

Auch SENDI und BLANGREN (1975) haben bei dem Versuch, zu Mordtaten prädisponierende Umstände herauszuarbeiten, mit ähnlichen Kategorien gearbeitet. Sie fanden, daß jugendliche Mörder ihrer Untersuchung signifikant häufiger als die Probanden der ebenfalls hospitalisierten Kontrollgruppe

aus einer extrem ungünstigen häuslichen Umgebung kamen. Diese war definiert als eine häusliche Umgebung, in der in bemerkenswertem Maße Streß gegenwärtig war, einschließlich elterlicher Vernachlässigung, Mißbrauchs oder Abwesenheit. (SENDI und BLANGREN 1975)

11. Vorgelebte Aggressivität im Elternhaus

Neben der Beachtung allgemeiner Verhaltensauffälligkeiten und deren Entwicklung bei den untersuchten Tätern galt es besonders, Daten über das aggressive Verhalten der Täter und ihrer Familien vor der Tat zu gewinnen.
Die Abhängigkeit kriminellen Handelns bei Jugendlichen von dem in ihren Familien erfahrenen Umgang mit Aggressivität haben besonders BANDURA und WOLTERS (BANDURA und WOLTERS 1959) herausgearbeitet.
Es wurden die Akten dahingehend untersucht, wie häufig sich Hinweise auf vorgelebtes aggressives Verhalten der Eltern, sei es im Umgang miteinander, mit Dritten oder bei der Erziehung der Kinder zu verzeichnen war.
Wenn die Exploration bei den begutachteten Fällen überhaupt so weit ging, Informationen über die Binnenstruktur der Familie zu erheben, kommt noch die Schwierigkeit dazu, daß aggressive Verhaltensstile nur insoweit erhoben werden können, als diese den Probanden erinnerlich sind bzw. als solche empfunden werden. LEMPP (LEMPP 1977) hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß viele seiner Probanden aggressive Auseinandersetzungen der Eltern für ganz normal hielten und deshalb bei weniger eindringlichem Befragen gar nicht für erwähnenswert erachteten. In der von uns untersuchten Gruppe fanden wir in 11 Fällen Hinweise auf eine vorgelebte Aggressivität im Elternhaus. Bedenkt man, daß nur in etwa 24 Fällen die Akten überhaupt Aussagen über die Binnenstruktur der Familien und die Verhaltensformen der Eltern zuließen, werden die Grenzen einer Untersuchung dieser Fragestellung anhand fremderhobener Daten deutlich.

II. BEDINGUNGEN DER AUSSERFAMILIÄREN SOZIALISATION

Der schulischen und beruflichen Entwicklung der Probanden nachzugehen, ist im wesentlichen aus zwei Punkten wichtig.

Einmal können diese in gewissen Grenzen Parameter sein für die Leistungs- und Anpassungsfähigkeit eines Jugendlichen in seiner bisherigen Entwicklung. Daneben sind schulischer Erfolg und berufliche Eingliederung wesentliche Faktoren bei der Zuweisung individueller prospektiver Chancen in unserer Gesellschaft.

1. Schulische Entwicklung

Lediglich zwei Probanden waren zur Zeit der Tat noch Schüler: der 15;9 alte Hans-Dieter P.[1)] und der 14;6 alte Hans-Jörg R.[1)], der einzige Mittelschüler unter unseren Probanden. Zu den besuchten und absolvierten Schultypen siehe Tab. 11.

Tab. 11: Besuchte Schultypen

Schultyp	Gesamt	
Sonderschule[1]	2	(4,6%)
Hauptschule/Volkss.	36	(81,2%)
Mittelschule	1	(2,3%)
Oberschule	-	
Ausländische Schulen	5	(11,4%)
	44	(100 %)

([1] in beiden Fällen handelt es sich um Lagersonderschulen)

---

1) s. Kasuistik bei LAMPARTER (1978)

Die schulischen Leistungen wurden dabei wie folgt beurteilt:

Tab. 12: Schulische Leistungen

Beurteilung	Gesamt	
überdurchschnittlich	6	(13,6%)
durchschnittlich	18	(40,9%)
unterdurchschnittlich	14	(31,8%)
keine Angaben	6	(13,6%)
	44	(100 %)

Prüft man in den Vorgeschichten, wie häufig Besonderheiten während des Schulbesuchs wie Sitzenbleiben, Rückversetzung, vorzeitiger Abgang ohne Schulabschluß zu beobachten waren, fällt auf, daß immerhin 33 ohne besondere Komplikationen die Schule absolviert haben: Sieben der 44 Probanden mußten Klassen wiederholen, teilweise auch mehrfach, und 7 mußten vorzeitig ohne regulären Abschluß die Schule verlassen, darunter drei italienische Probanden, die in Italien lediglich 2 bis 3 Jahre die Schule besucht hatten.
Der größte Teil unserer Probanden hat die Schule in der Zeit von 1950 bis 1960 besucht. Dies muß man beachten,sieht man z.B. die für heutige Verhältnisse geringe Anzahl von Schulabbrechern und Sitzenbleibern. Dennoch ist die gefundene Verteilung (lediglich ein Mittelschüler und kein Oberschüler) keineswegs repräsentativ für den untersuchten Zeitraum, wie Vergleichszahlen aus dem Jahr 1957 zeigen. Danach verließen 1957 in Baden-Württemberg 86 701 Schüler mit oder ohne Abschluß der betreffenden Schulart die Schule (nicht berechnet Abgänger, die zu einer anderen allgemeinbildenden Schule überwechseln). Auf die verschiedenen Schultypen verteilt ergibt sich folgendes Bild:

Tab. 13: Schulabgänger Baden-Württemberg 1957 nach Schultyp

Abgänger aus der Volksschule	76,4 %
" " " Sonderschule	1,8 %
" " " Mittelschule	3,9 %
" " " Oberschule	17,5 %
" " sonstige Schulen	0,4 %

Diese Zahlen machen deutlich, daß in den untersuchten Kollektivs die Absolventen weiterführender Schulen eindeutig unterrepräsentiert sind, ein Befund der im Einklang steht mit dem in anderen Untersuchungen gefundenen Verteilungsmuster der Schulausbildung jugendlicher Kriminellen allgemein. (vgl. GÖPPINGER 1971, S. 199ff)
Dabei darf jedoch auch nicht die Begabungsverteilung der untersuchten Gruppe vergessen werden, die sich beispielsweise in der Intelligenz der untersuchten Probanden zeigt.

2. Berufliche Entwicklung

Der berufliche Werdegang der 42 Probanden, die zur Zeit der Tat bereits die Schule verlassen hatten, mag aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich sein.

Tab. 14: Berufliche Entwicklung der Probanden

	Gesamt	
berufliche Ausbildung begonnen	29	(69,0%)
davon z.Z. noch in Ausbildung	8	(19,0%)
abgeschlossen	9	(21,4%)
abgebrochen	12	(28,6%)
Ausbildungsstelle gewechselt	9	(21,4%)
keine berufliche Ausbildung begonnen	13	(31,0%)

Als berufliche Ausbildung wurden hierbei verstanden: Lehre oder Anlernverhältnis sowie Besuch von Berufsfachschulen. Der Anteil der Nichtlehrlinge entspricht dabei keineswegs dem zu erwartenden Wert. 1963 verteilten sich die 220 094 Berufsschüler des Landes Baden-Württemberg wie folgt nach ihrem Arbeitsverhältnis:

Tab. 15: Berufsschüler in Baden-Württemberg nach Art ihres Arbeitsverhältnisses

in Lehr- und Anlernverhältnis	79,3 %
mithelfende Familienangehörige	3,6 %
ungelernte Arbeiter	14,9 %
Berufslose	2,2 %

Betrachtet man die Zahlen für die männlichen Berufsschüler allein, die ja in unserer Population doch den Hautanteil ausmachen:

Tab. 16: Berufsschüler (männlich) in Baden-Württemberg nach Art ihres Arbeitsverhältnisses

in Lehr- und Anlernverhältnis	91,7 %
mithelfende Familienangehörige	2,9 %
ungelernte Arbeiter	5,0 %
Berufslose	0,4 %

Diese Zahlen zeigen eindeutig, daß der Anteil der ungelernten, jugendlichen Arbeiter in dem vorliegenden Kollektiv mit 31 % gegenüber dem Landesdurchschnitt mit 14,9 % und gar nur 5,0 % bei den männlichen Berufsschulpflichtigen weit überdurchschnittlich hoch ist. Auffallend ist ferner, daß von den 29 Probanden, die überhaupt nur eine Lehre begonnen haben, 12 diese zur Zeit der Tat bereits wieder abgebrochen hatten. Nach Angaben der Industrie- und Handelskammer lag die Quote der Ausbildungsabbrechern (alle Formen betrieblicher Ausbildung zusammengefaßt) unter den männli-

chen Jugendlichen mit Volksschulabschluß in den Jahren 1955 - 1964 durchschnittlich bei 10 %, also weit niedriger als in der Gruppe unserer Probanden. Daß diese Zahl der Ausbildungsabbrechern in den letzten Jahren auf weit über 15 % angestiegen ist, sei am Rande vermerkt.
Man kann also zusammenfassend feststellen: in der untersuchten Gruppe traten die Jugendlichen überdurchschnittlich oft ohne Ausbildung ins Betriebsleben, und die Jugendlichen, die eine Lehre beginnen, brechen diese weit überdurchschnittlich häufig vorzeitig ab. Vergleicht man diesen Befund mit der doch relativ geringen Anzahl an Schulversagern, so scheint sich für die erfaßte Gruppe zu bewahrheiten, daß das Scheitern bei Eintritt in das Berufsleben nicht Endpunkt eines Prozesses ist, der schon in dem Leistungsversagen in der Schule begann, sondern daß der Eintritt in das Berufsleben für diese Jugendlichen aufgrund ihrer besonderen Biographie eine nicht zu bewältigende persönliche Belastung darstellt.

III. VERHALTENSANAMNESE

Die Daten über Vorstrafen der Täter und über die Häufigkeit öffentlicher Erziehungs- und Disziplinierungsmaßnahmen an den Probanden dokumentieren in diesem Zusammenhang nicht allein den Grad der Verhaltensabweichung, sondern darüber hinaus auch die Zuschreibung einer kriminellen Karriere im Sinne des "labeling approach".

1. Verhaltensauffälligkeiten bis zum Ende der Schulzeit

In den folgenden Gruppen sollen Daten zur Verhaltensentwicklung der Täter zusammenfassend referiert werden. Dies geschieht aus zwei Gründen: einmal soll versucht werden, aus der Darstellung bisheriger Verhaltensauffälligkeiten - wenn auch unter einer ganz begrenzten und interessengeleiteten Fragestellung - die bisherige Biographie der Täter weiter zu beleuchten, daneben gilt es aber auch zu prüfen, ob es typische Verhaltensauffälligkeiten vor der Tat gibt.

Hierbei bietet das Material nun aber erhebliche Schwierigkeiten: Viele der Jugendlichen und Heranwachsenden wie auch ihrer Eltern haben zur Zeit der Tat bereits einen relativ großen Abstand zu Schwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten der Kindheit, sie sind in Vergessenheit geraten und können anamnestisch nicht mehr erhoben werden. Dazu kommt, daß zahlreiche Gutachten stärker an der Darstellung eines aktuellen psychischen Befundes als an dem Erheben einer Verhaltensanamnese und der Darlegung einer psychischen Entwicklung interessiert sind.

So ließen nur 25 Gutachten überhaupt zu, Aussagen über mögliche Verhaltensauffälligkeiten in Kindheit und Schulzeit zu machen, wohingegen in 11 Fällen gar kein psychiatrisch-psychologisches Gutachten erstellt worden war und in den

restlichen Fällen das erstellte Gutachten keine Aussagen zuließ.
Unter Beachtung dieser Einschränkungen läßt sich sagen,daß in insgesamt 14 Fällen (d.i. 32 % aller Fälle oder 42 % der begutachteten Fälle) im Vorschul- oder Schulalter Verhaltensauffälligkeiten zu beobachten waren. Folgende Symptome wurden dabei beobachtet: Angst- und Angstzustände, Antriebsstörungen, Einnässen, Einkoten, Störungen der Sexualentwicklung, Weglaufen, Schuleschwänzen, Stehlen, auffallende Kontaktstörungen, aggressives Verhalten und Straftaten vor Erreichen der Strafmündigkeit.
Die Frage einer spezifischen oder gehäuft auftretenden Verhaltensauffälligkeit in der Vorgeschichte jugendlicher Tötungsdelinquenten läßt sich aufgrund der o.g. methodischen Schwierigkeiten und des geringen Umfangs der Population nicht beantworten. Daß die ermittelte Zahl an Verhaltensauffälligkeiten dabei deutlich niedriger liegt als die in anderen Veröffentlichungen mitgeteilten, die aus eigenen kinderpsychiatrisch und entwicklungspsychologisch orientierten Untersuchungen ihre Daten erheben, ist aus den verschiedenen methodischen Ansätzen unschwer erklärbar.

2. Verhaltensauffälligkeiten nach der Schulentlassung

In den Vorgeschichten zahlreicher Probanden gab es Hinweise darauf, daß Verhaltensstörungen oder deutliche Änderungen im Verhalten erst nach Beendigung der Schulzeit mit Eintritt in das Berufsleben zu beobachten waren.
Bei genauer Analyse, unter Beachtung der oben aufgezeichneten Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Angaben waren 8 Fälle zu verzeichnen, bei denen nach Eintritt in das Berufsleben erst die Verhaltensauffälligkeiten auftraten.

Nun fällt wegen der damals kürzeren Volksschulzeit stärker noch als heute die Zeit des Berufsanfangs zusammen mit der

Phase der Hochpubertät. Dennoch wird man nicht allein die verminderte persönliche Belastungsfähigkeit dieser Entwicklungsphase zur Erklärung heranziehen können. Betrachtet man die überdurchschnittliche Anzahl an Nichtlehrlingen und abgebrochenen Lehrverhältnissen in unserer Gruppe in diesem Zusammenhang, so scheint sich die These zu bewahrheiten, daß an den Problemen und Aufgaben, die der Eintritt ins Berufsleben dem Jugendlichen auferlegt, die hier untersuchte Gruppe von Jugendlichen weitaus häufiger scheitert als andere.
Daß dieser kritische Punkt des Berufsbeginns bei Hauptschülern zusammenfällt mit einer Entwicklungsphase, für die an sich schon geringe Frustrationstoleranz, persönliche Unsicherheit und wechselhaftes Selbstwertgefühl kennzeichnend sind, macht es um so verständlicher, wenn ein Scheitern beim Eintritt in das Berufsleben nachhaltige Folgen für das Selbstwertgefühl des Jugendlichen haben muß.
Anzahl der Fälle und die methodischen Grenzen lassen eine weitergehende Analyse nicht zu, die aber sicherlich wichtig wäre, wenn man sich vor Augen hält, daß im Dezember 1976 in der Bundesrepublik ca. 100 000 Jugendliche diese Entwicklungsphase als Arbeitslose erleben und entsprechend viele in Berufen, die sie allein der Not gehorchend ergriffen haben, oder daß nach Angaben der Industrie- und Handelskammern die Zahl der Lehrabbrecher seit 1965 ständig steigt und 1976 fast 20 % erreicht hat.

3. Überdurchschnittliche Aggressivität in der Vorgeschichte

Aber nicht nur die Frage nach der Aggressivität der Eltern, die die Täter erfahren hatten, sondern auch ihre eigene bis zur Tat gezeigte Aggressivität galt es zu beachten. Einmal um weitere Daten zu der Vorgeschichte ihres Verhaltens zu erheben, daneben aber auch, um zu prüfen, in wieviel Fällen die Umgebung der Täter bereits in der Zeit vor der Tat eine

auffällige Neigung zur Gewalttätigkeit bei den Probanden beobachtet hatte. Herangezogen zur Prüfung dieser Frage wurden Äußerungen der Angehörigen nach der Tat in Vernehmungen oder in den Interviews bei den Gutachtern, außerdem vor der Tat bereits dokumentierte Äußerungen in Urteilen bei Delikten der Täter vor dem Tötungsdelikt oder in früher bereits erstellten Gutachten (z.B. anläßlich einer Heimunterbringung).
Danach fanden sich bei 10 Tätern entsprechende Hinweise in der Vorgeschichte. Am häufigsten zu verzeichnen sind einschlägige Vorstrafen wegen Körperverletzung oder gefährlicher Körperverletzung, aber auch Tierquälerei findet sich in drei Fällen.

4. Hervorgehobene Unauffälligkeit

Dieser Befund, deutlich aggressive Tendenzen in der Vorgeschichte, entspricht am ehesten noch dem, was man sich gemeinhin für Vorstellungen über die Verhaltenstendenzen dieser Tätergruppe macht.
Dagegen finden sich in den Vorgeschichten immer wieder Hinweise darauf, daß die Umwelt angesichts des bisherigen Verhaltens des Täters überrascht ist, da man eine solche Tat dem Jugendlichen oder Heranwachsenden nie zugetraut hätte. Daneben wurden auch Äußerungen mitherangezogen, die die Unauffälligkeit des Täters hervorheben, teils aus der Zeit nach der Tat, teils aus Berichten, die schon vorher aus anderem Anlaß gemacht wurden (z.B. schulische Beurteilung).

Interessant ist also, daß in der von uns untersuchten Gruppe etwa gleich häufig der Fall eines Täters gegeben ist, dessen Umwelt aufgrund seines bisherigen aggressiven Verhaltens die dann begangene Tat nicht unerwartet trifft,wie auch des Täters, dessen Angehörige und Bekannte angesichts des von ihm gewohnten Verhaltens nur mit Erstaunen und Unglauben seine Tat zur Kenntnis nehmen können.

5. Öffentliche Erziehungsmaßnahmen

Als ein Parameter, der - wenn auch nur sehr schematisch - die bisherigen Verhaltensauffälligkeiten deutlich werden läßt, soll noch rein tabellarisch der Umfang der Fremdhilfe bei der Erziehung des Täters mitgeteilt werden.

Tab. 17: Inanspruchnahme öffentlicher Erziehungsmaßnahmen

Art	Gesamt
keine	32
Beratung	3
FEH	6
FE	7

Etwa ein Viertel der von uns bearbeiteten Täter war also vor der Tat schon von öffentlichen Erziehungsinstitutionen betreut worden.

6. Vorstrafen

Art und Umfang der Vorstrafen gehen aus Tabelle 18 hervor.

Tab. 18: Vorstrafen

	Gesamt	
nicht vorbestraft	26	(59,1%)
vorbestraft	18	(40,9%)
davon einmalig	6	(13,6%)
mehrfach	12	(27,3%)
wegen Gewaltdelikten	6	(13,6%)
wegen anderer Delikte	16	(38,6%)

6 Täter hatten bereits Haftstrafen (Jugendarrest oder Jugendhaft) verbüßt.

IV. DIE TÄTERPERSÖNLICHKEIT IM PSYCHIATRISCHEN GUTACHTEN

Die zusammenfassende Bearbeitung der Ergebnisse der psychiatrisch-psychologischen Gutachten stieß auf erhebliche Schwierigkeiten. Intention, Umfang, Sprache und die zugrundeliegenden theoretischen Modelle waren so unterschiedlich, daß eine einheitliche Auswertung beinahe unmöglich erschien.
Hinzu kam, daß in 11 Fällen gar kein Gutachten erstellt worden war, in zwei Fällen unvollständige,und daß in einem Fall der unvollständigen Akte kein Gutachten zu entnehmen war.
Grundlage der Beauftragung eines psychiatrisch-psychologischen Gutachters waren die Fragestellungen der §§ 3 und 105 JGG sowie die Fragestellung von § 51 Abs.1 bzw. Abs.2 StGB.
Bezüglich der unterschiedlichen gutachterlich tätig gewordenen Institutionen ergibt sich folgende Verteilung:

Tab. 19: Verteilung der gutachterlich tätigen Institutionen

Gutachter am Landeskrankenhaus	5	
" in Anstalten der Vollzugsbehörde	8	
Universitätsnervenklinik	12	
davon jugendpsychiatrische Abtl.		9
Gerichtsmedizinisches Institut der Univ.	6	
Sonstige	2	
	33	

(dabei wurde ein Fall zweimal begutachtet)

Die Kriterien, nach denen die Zuweisung zu diesen einzelnen Institutionen erfolgte, konnte nicht eruiert werden. Die Bereitschaft,überhaupt Gutachter mit heranzuziehen,differiert erheblich von Gericht zu Gericht bzw. von Staatsanwaltschaft zu Staatsanwaltschaft.

1. Häufige psychische Befunde

Trotz der Schwierigkeiten einer einheitlichen Auswertung der Gutachten, wie sie oben dargestellt wurden, sollen doch einige psychische Befunde in ihrer Häufigkeit referiert werden.

Tab. 20: Häufigkeit einzelner psychischer Befunde

	Gesamt
seelische Reifungsbehinderung	12
Auffälligkeiten in der Affektverarbeitung	14
Kontaktstörungen	10
Überangepaßtheit	2
manifest sadistische Züge	3
Suizidalität	6
psychotische Wesensänderung	2

Unter diesen Befunden soll besonders die hohe Zahl kontaktgestörter Jugendlicher in dem Kollektiv hervorgehoben werden. Dieser Befund aus den psychiatrischen Gutachten deckt sich mit anderen Ergebnissen dieser Untersuchung, daß bei zahlreichen Tätern Kontakte in der Gruppe der Gleichaltrigen fehlen, daß die Gruppentat insgesamt die Ausnahme bildet und daß zahlreiche Taten geradezu aus einer Situation innerer wie äußerer Isolation entstehen. (vgl. LAMPARTER 1978)
Weiter zeigt diese Aufstellung doch deutlich die geringe Bedeutung, die sadistische Fehlentwicklung und psychotische Wesensveränderung zahlenmäßig in einem größeren Kollektiv homicidaler Gewalttäter spielen. (vgl.BÖKER, HÄFNER 1973)

2. Intelligenzverteilung

Neben Angaben der in Intelligenztests ermittelten IQ-Werten wurden auch nicht-standardisierte Angaben mitberücksichtigt.

Tab. 21: Intelligenz der Täter

	Gesamt
schwachsinnig IQ bis 70	2 (4,2%)
unterdurchschnittlich IQ 70-89	13 (29,5%)
durchschnittlich IQ 90-109	15 (34,2%)
überdurchschnittlich IQ über 110	3 (6,8%)
keine Angaben	11 (25 %)

Vergleicht man die Gruppe der Heranwachsenden dabei mit den Jugendlichen ergibt sich folgendes Bild:

Tab. 22: Intelligenzverteilung

	Jugendliche	Heranwachsende
schwachsinnig	1 (6,3%)	1 (3,6%)
unterdurchschnittlich	2 (12,5%)	11 (39,3%)
durchschnittlich	9 (56,3%)	6 (21,4%)
überdurchschnittlich	-	3 (10,7%)
keine Angaben	4 (25 %)	7 (25 %)
	16	28

3. Organische Hirnschädigung

In den Gutachten des Kollektivs wurde insgesamt fünfmal die Diagnose "frühkindliche Hirnschädigung" bzw. "frühkindlich exogenes Psychosyndrom" gestellt. Dabei konnte die Diagnose

in drei Fällen aufgrund der typischen Verhaltensanamnese, des psychischen Befundes und der Testergebnisse gestellt werden. (Richard A.[1)], Gregor G.[1)], Johannes F.) In einem Fall kam die belastete Frühanamnese (Frühgeburt mit nachfolgender schwerer Exsikkose) hinzu. (Johannes F.) Zwei weitere Fälle zeigten z.T. gravierende neurologische Befunde (Dysdiadochokinese, Spastik, Erweiterung des III. Ventrikels sowie Liquorzirkulationsstörungen). (Reinhold L., Hartmut M.[1)])
Bei einem weiteren Probanden ist aus der Anamnese von einer organischen Hirnschädigung nach Meningoencephalitis im 18. Lebensjahr zu berichten, wobei jedoch deren Bedeutung für das Zustandekommen der Verhaltensalterationen in dem Gutachten schwer zu beurteilen war. (Melchior B.)
Damit sind eigentlich Probanden mit frühkindlichem Hirnschaden bzw. frühkindlich exogenem Psychosyndrom in diesem untersuchten Kollektiv relativ selten vertreten. Dazu gilt es aber zu bemerken, daß die diagnostische Beurteilung in diesem Punkt zu Ende des zweiten Lebensjahrzehnts auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, da die primären organisch bedingten Verhaltensalterationen mit zunehmendem Alter mehr und mehr durch sekundäre Neurotisierungsprozesse und entwicklungsbedingte Verhaltensänderungen überlagert werden. (vgl. LEMPP 1977)

4. Somatische Befunde und belastete Anamnese

In 7 Fällen ergaben sich in den psychiatrisch- nervenfachärztlichen Gutachten darüber hinaus Hinweise auf eine belastete Gesundheitsanamnese oder einen zur Zeit der Untersuchung bestehenden pathologischen körperlichen Befund.

---

1) s. Kasuistik bei LAMPARTER (1978)

Bei Horst K.[1)] wird eine auffällige körperliche Retardierung diagnostiziert, ebenso bei Buljan C., der daneben noch an einer ausgedehnten Psoriasis vulgaris leidet. Ebenfalls eine schwere dermatologische Erkrankung findet sich bei Oskar S.[1)], der daneben noch ein auffälliges EEG mit einem Herdbefund aufweist. Melchior B. zeigt im Pneumencephalogramm eine hochgradige Erweiterung des III. Ventrikels,bei Ralf P. wird eine körperliche Akzeleration bei insgesamt disharmonischer Entwicklung diagnostiziert.
Belastete Anamnesen weisen Fritz F.[1)] auf mit unklaren Zuständen von Bewußtlosigkeit im 10. und 11. Lebensjahr sowie Olaf R., der im Alter von 10 Jahren einen doppelten Schädelbasisbruch mit nachfolgenden Wesens- und Leistungsänderungen aufweist.

Wenn man die Bedeutung der hier mitgeteilten psychischen Alterationen, hirnorganischen Schädigungen und pathologischen körperlichen Befunden bzw. Anamnesen für das Zustandekommen der späteren Tat interpretieren will, wird man grob drei Gruppen bilden können. Einmal kann eine psychische Erkrankung die Reaktionsformen und -möglichkeiten des Trägers so tiefgreifend verändern, wie es etwa bei schweren hirnorganischen Schädigungen und auch den schizophrenen Psychosen der Fall ist. Zweitens können organische und psychische Erkrankungen, aber auch hirnorganisch leichte Alterationen durch ihre soziale Ausstrahlung und die Reaktionen der Umwelt auf diese einen Prozeß sekundärer Neurotisierung unterhalten, was in der Regel auch immer das Selbstwertempfinden der betroffenen Jugendlichen berührt. Diese Form der Beeinflussung wird man bei den leichtgradig frühkindlich hirngeschädig ten, retardierten Jugendlichen und bei den Jugendlichen mit sichtbaren körperlichen Behinderungen (in unserem Kollektiv nachweisbar bei den beiden Probanden mit den dermatologischen Erkrankungen) eine Rolle spielen.

---

1) s. Kasuistiken bei LAMPARTER (1978)

Als dritte Gruppe kann man die echten neurotischen Fehlentwicklungen abgrenzen, bei denen sich der neurotische Konflikt in der Tat aktualisiert und damit auch tatbedingende Bedeutung gewinnt. Die in dieser Untersuchung gewählte Methode kann jedoch gerade die Auswirkungen neurotischer Fehlentwicklungen für das Zustandekommen der Tat nur schwer herausarbeiten.

- S C H L U S S T E I L -

I. ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DES BEARBEITETEN KOLLEKTIVS

Grundlage der vorliegenden Arbeit war die Auswertung aller erreichbaren gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Akten von Jugendlichen und Heranwachsenden, die in dem Zeitraum von 1961 bis 1971 im Bereich des OLG Stuttgart wegen eines Verbrechens nach § 211 und § 212 StGB abgeurteilt wurden.
Von den 44 Tätern waren 16 zur Zeit der Tat Jugendliche und 28 Heranwachsende; 41 Täter männlich, 3 weiblich.
Auf die Probleme, die sich bei der Erhebung fremderhobener Daten ergeben, wird eingehend bei der Darstellung der Einzelergebnisse hingewiesen.

Die untersuchte Gruppe wird somit durch den gemeinsamen Tatbestand und durch die Verurteilung definiert, sie ist im wesentlichen eine juristische Einheit, primär also keine psychologische, medizinische oder soziologische. Dies wird anschaulich, betrachtet man die große Vielfalt der Tatdynamiken und psychologischen Tatsituationen, die in der untersuchten Gruppe zur Beobachtung kommen. Sie reichen von der wie ein erweiterter Suizid erscheinenden Tat des Robert S., der sich und seine Freundin durch Einleiten von Autogasen zu töten versucht, über die Mordversuche beim Durchfahren polizeilicher Sperren wie bei Ralf P. bis hin zu jenen Tötungsversuchen bei Albrecht S. und Inge S.[1)], die am ehesten die gängigen Vorstellungen vom "Mörder" einlösen. Das Gemeinsame dieser Taten ist, daß ermittelt wurde und daß abgeurteilt wurde, psychodynamisch differieren sie erheblich.
Eine weitere Grenze der vorliegenden Arbeit soll aufgezeichnet werden. Die Arbeit untersucht eine geschlossene Tätergruppe in einem definierten Raum und zu einer definierten Zeit. Sie ist keine Arbeit an einer Stichprobe, sondern an

---

1) s. Kasuistik bei LAMPARTER (1978)

einem auflesefreien Kollektiv. Alle gemachten Aussagen lassen sich nur auf den bearbeiteten geographischen und zeitlichen Raum beziehen. Je stärker die sozialen Bedingunen von Kriminalität an Bedeutung in Untersuchungen erlangen, um so enger werden die Grenzen, in denen sich Ergebnisse, die an Kollektiven in einem bestimmten sozialen, geographischen und geschichtlichen Rahmen gewonnen wurden, übertragen lassen bzw. diese Allgemeingültigkeit erlangen. Daß andere Untersucher an anderen Orten und zu einer anderen Zeit zu anderen Ergebnissen gelangen ist somit nicht allein methodenbedingt.

II. DIE BEDEUTUNG DER SOZIALEN SITUATION

Drei Befunde charakterisieren besonders die soziale Situation der von uns untersuchten Tätergruppe: die Verteilung bezüglich der Schichtzugehörigkeit der Herkunftsfamilien der Täter, der häufige Wechsel im sozialen Umfeld sowie das häufige Scheitern im beruflichen Werdegang.
Bezüglich der Schichtzugehörigkeit der Herkunftsfamilien der Täter fanden wir die auch bei anderen jugendlichen Tätergruppen bzw. sozial auffälligen Jugendlichen beschriebene charakteristische Verteilung, nämlich ein deutliches Überwiegen der Unterschicht und sozialer Randgruppen: 39 der 44 Täter (d.i. 89 %) entstammten diesem Schichtbereich. Ob in unserem Kollektiv die unterste soziale Schicht, die soziale Randgruppe, noch häufiger vertreten ist als bei anderen Deliktgruppen, kann wegen des unpräzisen Schichtbegriffs nicht untersucht werden.
Zu diskutieren wäre jedoch, ob diese Ergebnisse nicht allein die soziale Herkunft der Täter aufzeichnen, sondern auch die erhöhte Aufklärungsquote begangener und geplanter Straftaten bei Angehörigen der Unterschicht dokumentieren. Daß dieser Faktor bei leichteren sozialen Auffälligkeiten und Straftaten (z.B. Eigentumsdelikten) sowie bei der Häufigkeit der Fürsorgeerziehung eine wesentliche Rolle spielt, ist nicht abzustreiten. Vertreter der Unterschicht fallen in Konfliktsituationen wesentlich leichter bei öffentlichen Kontrollinstanzen wie Polizei, Justiz oder Sozialadministration auf als Vertreter der Mittel- oder Oberschicht. Daß dieses Phänomen auch bei so "kapitalen Verbrechen" wie Mord und Totschlag sowie deren Versuche eine Rolle spielen soll, wird zunächst auf Skepsis stoßen. Betrachtet man jedoch einige der Mord- bzw. Totschlagsversuche in unserer Population, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß gleiche oder ähnliche Situationen viel häufiger als hier beschrieben auftreten, ohne daß es zu Anzeige und Prozeß kommt.. Daß die Wahrscheinlichkeit mit der jene Interaktio-

nen den offiziellen Institutionen zur Kenntnis gelangen und damit ein Prozeß wegen versuchten Totschlags bzw. Mord folgt von der sozialen Schichtzugehörigkeit der Betroffenen abhängt, kann hier nur als These formuliert werden, ihr Nachweis kann mit der gewählten Methode nicht gelingen.

Bei 23 der 44 Fälle, also in mehr als der Hälfte der Fälle, fanden wir in der Vorgeschichte einen Wechsel des Wohn- und Lebensraums der Herkunftsfamilien bzw. des Täters selbst. Daß dies in der Regel mit einem einschneidenden Wechsel im sozialen Lebensraum - begleitet von mangelnder Integration, Isolation und Folgen für die Sozialisationsbedingungen der Kinder - verbunden war, wird anhand der Einzelfalldarstellungen deutlich. Neben kriegsbedingter Flucht und Umsiedlung spielt später im Bearbeitungszeitraum die bekannte Süd-Nord-Wanderungsbewegung der "Gastarbeiter" eine zunehmende Rolle. An diesem Phänomen wird deutlich, wie sich sozialer und politischer Wandel niederschlägt im individuellen Schicksal einzelner Familien.

Ausführlich werden in der vorliegenden Arbeit die Daten über die schulische und berufliche Entwicklung der Täter erhoben und dargestellt. Schulische Entwicklung und die Eingliederung in den Beruf dokumentieren wesentlich die Anpassungsfähigkeit Jugendlicher. Andererseits hängen sozialer Status, individuelle prospektive Chancen und Selbstwertgefühl Jugendlicher und Heranwachsender vom Erfolg in Schule und Beruf ab.
Der auffälligste Befund ist, daß in der untersuchten Gruppe überdurchschnittlich häufig die Jugendlichen ohne Berufsausbildung eine Arbeit begannen (31 %) und daß von den restlichen 29 bereits 12 zur Zeit der Tat die Ausbildung abgebrochen hatten. Dabei hatten 7 Probanden die Schule ohne regulären Abschluß verlassen.

III. DIE BEDEUTUNG BIOGRAPHISCH-LEBENSGESCHICHTLICHER ZUSAMMENHÄNGE

In der Zusammenfassung belegen die lebensgeschichtlichen Daten der von uns erfaßten Täter das Muster einer überdurchschnittlichen Belastung der Sozialisationsbedingungen. Wenn möglich wird dies durch angeführte Vergleichsdaten aus der Gesamtbevölkerung erhärtet; die je individuellen Bedingungen werden in der Kasuistik dargestellt.
Allein schon einige äußere Kenndaten der Familien (Verwaisung, Scheidung der Eltern, Familiengröße) zeigen diese Belastung: In der von uns untersuchten Gruppe lag die Quote der verwaisten Jugendlichen mit 29,5 % weit über den für den Bearbeitungszeitraum ermittelten Vergleichszahlen aus der Gesamtbevölkerung. Dabei ist von Bedeutung, daß in den meisten Fällen die Täter bereits in der Kindheit zu Halb- oder Vollwaisen wurden. Zählt man noch die Probanden hinzu, bei denen die Eltern geschieden waren (18,2 %), so findet man in bald der Hälfte der Fälle unvollständige Familien. Unter diesen Bedingungen muß eine durchschnittliche Kinderzahl in der Herkunftsfamilie der Täter von 3,8 (1,8 in der Gesamtbevölkerung) ebenfalls als überdurchschnittlicher Belastungsfaktor gewertet werden.

In den Grenzen der gewählten Methode wird in der Arbeit versucht, Daten über die frühkindliche erzieherische Situation der Täter zu gewinnen:
In 10 der 44 Fälle lag die Früherziehung (Betreuung in den ersten vier Lebensjahren) nicht in den Händen der Eltern. Beeindruckender jedoch als diese Zahl sind die konkreten Probleme und Bedingungen, die Ursache für diese Trennung zwischen Eltern und Kind waren oder die dieser Trennung dann erwuchsen.
In etwa einem Drittel der Fälle bestand eine beinahe ausnahmslos permanente Berufstätigkeit der Mütter, die damit oft allein den Unterhalt für die gesamte Familie tragen mußten. Hinweise auf eine belastete frühe Mutter-Kind-Bezie-

hung ergaben sich in 14 Fällen; mehrmals wird das Kind von der Mutter einfach verlassen, teils durch krankhafte psychische Alteration, teils durch den unsteten Lebenswandel der Mutter.

Außerordentliche, die gesamte Familie über längere Zeit belastende Faktoren fanden sich bei 30 (68,5 %) der untersuchten Fälle. Im einzelnen waren die Alkoholismus eines oder beider Elternteile, Kriminalität der Eltern, Zusammenbruch der Inzestschranken, erheblich von der Norm abweichendes Erziehungsverhalten wie auffällig aggressives Strafen oder die ganze Kindheit bestehender Mangel an Zuwendung, aber auch erheblicher Wohnraummangel. Hierzu gehören auch jene 7 Täter, aus deren Herkunftsfamilien über beachtenswerte Aggressivität der Eltern im Umgang miteinander oder mit den Kindern berichtet wird.

Daten über das Verhalten des Täters in der Zeit vor der Tat zu gewinnen, ist nicht nur für das Verständnis des Täters und der Tat, sondern auch für prognostische Überlegungen von Interesse. Von Verhaltensauffälligkeiten vor der Tat wird in insgesamt 22 Fällen berichtet; dabei beginnen bei 8 Probanden die Auffälligkeiten erst mit Eintritt in das Berufsleben. Neben dissozialen Auffälligkeiten (Schuleschwänzen, Stehlen, allgemein aggressives Verhalten) treten Symptome kindlicher Neurose (Angstzustände, Enuresis, Enkopresis, Antriebsstörungen oder sexuelle Auffälligkeiten) an Bedeutung zurück, sicherlich auch weil letztere schneller dem Vergessen anheim fallen. Immerhin wird bei 10 Probanden das aggressiv auffallende Verhalten in der Vorgeschichte hervorgehoben, sechs der sechzehn vorbestraften Täter waren wegen einschlägiger Gewaltdelikte vorbestraft.

Angesichts dieser Daten darf man jedoch nicht vergessen, daß in zahlreichen Fällen bis dahin völlig unauffällige und angepaßte Jugendliche die Tat begehen: in immerhin sieben Fällen wird in den Akten mehrfach auf die ausgesprochene Unauffälligkeit des späteren Täters hingewiesen. Aber diese Unauffälligkeit gilt nicht nur für das Verhalten eini-

ger Täter, sondern auch für die soziale und - soweit überhaupt beurteilbar - innerfamiliäre Situation einiger Herkunftsfamilien. Dies muß hervorgehoben werden, wenn auch die Daten über die Belastungen der sozialen und lebensgeschichtlichen Entwicklung der untersuchten Tätergruppen in der Übersicht beeindruckend sind und ein Muster sozialer wie individueller Benachteiligung belegen.
Dennoch - dieses oder ein ähnliches Muster findet sich auch bei Kollektiven anderweitig kriminell oder dissozial auffälliger Jugendlicher und Heranwachsender. Weitere tatbedingende Faktoren wie die konkrete Täter-Opfer-Interaktion und konstellative, tatbegleitende Momente müssen zum Verständnis der Tatentwicklung mitherangezogen werden. Aber auch diese sind nicht unabhängig von den konkreten, oben aufgezeichneten sozialen Bedingungen: dies gilt für ein wichtiges tatbegleitendes Moment wie den Alkoholgenuß vor der Tat ebenso wie für die sozial determinierte Wahrscheinlichkeit bestimmter Personengruppen, in eine offen aggressiv getönte Interaktion zu geraten.

IV. DIE BEDEUTUNG KÖRPERLICHER UND SEELISCHER ERKRANKUNG

Bei voller Anerkennung der Bedeutung sozialer und umweltdeterminierter Faktoren für die Entwicklung des Täters bliebe eine Darstellung unvollständig, die nicht auch die Frage nach physischer und psychischer Alterationen in der Tätergruppe nachgeht.
Bei Durchsicht der umfangreichen Literatur zu dem Thema "Krankheit und Verbrechen" wird deutlich, daß jeder Versuch, eine definierte Erkrankung als kriminogenen Faktor zu postulieren, angesichts eines mehrfach determinierten Phänomens wie Kriminalität scheitern muß. Dies gilt selbst für so klar definierte klinische Syndrome wie die xyy-Chromosomenanomalie in ihrer Bedeutung für kriminelle Entwicklung. (s. PFEIFFER 1970, HABERLANDT 1970).
Die Folgen aber auch die Verursachung seelischer und körperlicher Erkrankungen müssen dabei immer auch in ihrer sozialen Dimension gesehen werden, was die Würdigung des Phänomens Krankheit in dem Ursachengefüge "Kriminalität" besonders schwierig macht.
Wie oben bereits mitgeteilt fanden sich unter den 31 ärztlich begutachteten Tätern unseres Kollektivs in 14 Fällen körperliche wie psychische Alterationen.
In der Altersgruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden spielen dabei Störungen der körperlichen Entwicklung wie Retardierung und Akzeleration insbesondere auch in ihrer Auswirkung auf die Gesamtpersönlichkeit eine bedeutende Rolle: es fanden sich in drei Fällen eine deutliche körperliche Retardierung, in einem Fall bei gleichzeitig bestehender frühkindlicher Hirnschädigung, in einem weiteren Fall kombiniert mit einer schweren Psoriasis vulgaris. In einem Fall wurde eine deutliche körperliche Akzeleration bei disharmonischer Gesamtentwicklung beschrieben. Neben dem obengenannten Probanden mit Psoriasis vulgaris findet sich ein weitere mit Ichthyosis, in beiden Fällen mit erheblichem subjektiven Leidensdruck. Die Manifestation die-

ser Erkrankungen impliziert ja schon von sich aus eine starke soziale Ausstrahlung.
In fünf Fällen wird die Diagnose eines frühkindlichen Hirnschadens bzw. eines frühkindlich exogenen Psychosyndroms gestellt, wobei in einem Fall neben den allgemein charakteristischen Verhaltensauffälligkeiten auch eine erhebliche intellektuelle Minderleistung eine Rolle spielt. Darüber hinaus zeigen vier weitere Fälle mehr oder weniger gravierende cerebrale Schädigungen in der Anamnese bis hin zu einer hirnorganischen Wesensänderung nach Meningoencephalitis. Eine hebephrene Schizophrenie wird in einem Fall direkt tatauslösend sein.
Unter den körperlichen Störungen verdienen besonders die Reifungsbehinderungen und die zwei dermatologischen Erkrankungen des halb Erwähnung, weil in allen Fällen in den Gutachten hervorgehoben wird, welche weitreichenden Folgen diese Störungen für das Selbstwertempfinden aber auch auf die Möglichkeiten der sozialen Eingliederung der betroffenen Jugendlichen hatte. Aber auch bei dem frühkindlich hirngeschädigten Reinhold L., bei dem eine hierdurch bedingte Debilität vorlag, wird die krankheitsbedingte Isolation und die geringen sozialen Chancen, die der Täter selbst wahrnimmt, zu einem wesentlichen Moment der Tatmotivation.

Neben der einfachen Feststellung relativ häufiger hirnorganischer Befunde und cerebraler Dysfunktionen die Bedeutung der daraus resultierenden Verhaltensauffälligkeiten für das Verhalten bei der Tat zu bearbeiten, stößt auf erhebliche Schwierigkeiten. Gerade für die Gruppe des "frühkindlich exogenen Psychosyndroms" können zwar die Verhaltensaterationen wie motorische Unruhe, Steuerungsschwäche, gesteigerte Erregbarkeit, emotionale Labilität und Distanzschwäche beschrieben werden, diese werden jedoch mit zunehmendem Alter mehr und mehr durch sekundäre Neurotisierungsprozesse und entwicklungsbedingte Verhaltensänderungen überlagert, so daß die Beurteilung zu Ende des zweiten Lebensjahrzehnts auf erhebliche Schwierigkeiten stößt. Sie

kann nur gelingen bei eingehender Diagnostik, die auch die Möglichkeit des Vorliegens eines frühkindlich exogenen Psychosyndroms mit ins Age faßt. (vgl. LEMPP, 1977)
So muß denn auch die Frage unbeantwortet bleiben, ob für die Gruppe der frühkindlichen Hirngeschädigten bzw. der Täter mit frühkindlich exogenem Psychosyndrom eine gruppentypische Handlungsdynamik in den Taten erkennbar wird. Als Beispiel für eine Tat, die deutlich Züge der bei Patienten mit frühkindlich exogenem Psychosyndrom beschriebene Reaktionsformen zeigt, mag hier die Tat des Johannes F. gelten. Sein Verhalten vor und während der Tat zeigt, wie jeder Handlungsschritt quasi spontane Reaktion auf die konkrete Situation ist, wobei diese gar nicht realitätsgerecht erfaßt wird. Da ein zielgerichteter Handlungsbogen nicht gehalten werden kann, fehlt der sprunghaften Handlungsketten jede logische oder zielgerechte Konsequenz. Aber auch in diesem Fall spielen aktuelle lebensgeschichtliche Entwicklungen wie die soziale Entwurzelung durch die plötzliche Flucht aus der DDR eine wesentliche Rolle.
Die Persönlichkeitsentwicklung und das Verhalten vor und während der Tat bei Manfred S. tragen deutlich Züge einer schizophrenen Persönlichkeitsstörung. Wird er auch im nachhinein als verweichlichter, wortkarger und verschlossener Einzelgänger geschildert, so war er doch bis kurz nach seinem Berufsabschluß in seinem Verhalten weiter unauffällig. Hier setzt plötzlich - wie ein Knick in der Lebenslinie - eine für seine Umwelt uneinfühlbare Wesens- und Verhaltensänderung ein: er beginnt zu streunen, bricht sein Arbeitsverhältnis, ohne daß hierfür ein Anlaß gegeben wäre, und wechselt in der Folgezeit ständig die Arbeitsstellen. Daneben fällt jetzt das häufige Spielen mit Messern, die Bedrohung der Eltern hiermit, grobe Tierquälereien und der immer häufiger geäußerte Wunsch, "jemanden zu stechen" bzw. "einen Toten sehen zu wollen". Auch das Verhalten bei der späteren Tat ist deutlich geprägt von der krankheitsbedingten Wesensveränderung.

Zusammenfassend wird man feststellen, daß organische wie psychische Erkrankungen in dreierlei Form Bedeutung gewinnen können für das Zustandekommen jugendlicher Gewaltkriminalität. Einmal kann die Erkrankung die Wesensart und Reaktionsformen des Täters tiefgreifend verändern, wie es für die schweren hirnorganischen Schädigungen und Psychosen vom schizophrenen Formenkreis gelten mag. Zweitens können organische wie psychische Erkrankungen in ihrer sozialen Ausstrahlung und durch die Reaktion der Umwelt auf diese einen Prozeß sekundärer Neurotisierung unterhalten, was in der Regel immer auch das Selbstwertempfinden der betroffenen Jugendlichen und damit einen für das Zustandekommen aggressiver Kriminalität Jugendlicher wesentlichen Punkt mitberührt. Dieser Prozeß wird bei den leichtgradig frühkindlich hirngeschädigten Jugendlichen, bei Retardierten und bei Jugendlichen mit sichtbaren körperlichen Behinderungen eine Rolle spielen.
Als dritte Form kann man hier auch die echten neurotischen Fehlentwicklungen mitheranziehen, bei denen sich der neurotische Konflikt im Umfeld der Tat aktualisiert und damit tatbedingende Bedeutung gewinnt.

V. ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN ERGEBNISSE ZUM PROBLEMKREIS DER TAT UND ZUR PSYCHODYNAMIK DES TATGESCHEHENS

Im Folgenden sollen zusammenfassend die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit von LAMPARTER (1978) zum Tatablauf in diesem bearbeiteten Kollektiv referiert werden:

- Die Taten sind in weitaus überwiegender Anzahl Einzeltaten. (90,9%)
- Die Opfer gehören zwar nicht ausschließlich, aber doch in einer sehr großen Anzahl (79,9%) charakteristischen Opfergruppen an, die jeweils durch verschiedene Aspekte charakterisiert sind. Es handelt sich um Opfer aus der eigenen Familie (20,5%), um Opfer, die in einer viktimogenen exponierten sozialen Rolle auf den Täter trafen (27,3%) (z.B. Polizisten, Wachleute) und um Opfer, die aus jeweils ähnlichen Motiven vom Täter aggressiv angegangen wurden (31,8%).
- Bezüglich der Opferwahl fand sich ein signifikanter Unterschied zwischen den Jugendlichen und den Heranwachsenden. Die Taten der Jugendlichen richteten sich weit häufiger gegen Mitglieder der eigenen Familie, als dies bei den Heranwachsenden der Fall war.
- In fast drei Vierteln (72,7%) war das Opfer dem Täter vor der Tat zumindest flüchtig bekannt, eine ausgesprochene Personenspezifität der versuchten oder vollendeten Tötung bestand in ungefähr der Hälfte (47,7%) der Fälle.
- Als wesentliches konstellatives Moment konnte eine Alkoholbeteiligung (43,3%), noch häufiger ein Gaststättenbesuch im Umfeld der Tat (52,3%) beobachtet werden. Zur Frage der psychischen Verfassung des Täters unmittelbar vor der Tat konnte LAMPARTER (1978) bei 20,5 % der Probanden eine umschriebene Störung im Realitätsbezug feststellen und an Einzelfällen diskutieren. Ebenso muß das

Moment einer Isolierung des Täters von seinen Altersgenossen bei einem großen Anteil der Fälle angenommen werden, da lediglich bei 31 % der Fälle Kontakte zu Gleichaltrigen aus dem Gesamtbild der sozialen Beziehungen des Täters zu erschließen waren.

- In knapp drei Vierteln der Fälle (70,5%) mußte das Vorliegen einer Tötungsabsicht vor dem unmittelbaren Täter-Opfer-Kontakt verneint werden, in einem ebensolchen Prozentsatz ließen sich keine die Tat vorbereitenden planenden Handlungen nachweisen, war die Tötung also nicht geplant.
- Zum Problem der Motivation der Taten ergab sich, daß in über zwei Dritteln der Fälle (79,5%) "Affekte und hochgradige Erregungszustände" eine maßgebliche Rolle spielten und demgegenüber "rationale Überlegungen" (29,3%) und "triebhafte Impulse" (15,4%) weitaus weniger häufig zu finden waren.
- Im Anschluß wurde der Versuch unternommen, den der Tat zugrunde liegenden Konflikt näher zu beschreiben und zu klassifizieren. Es fanden sich am häufigsten interpersonelle auf der Grundlage biographischer Verhältnisse sich entwickelnde Konflikte (52,3%). Einer anderen wichtigen Typik von Konfliktsituationen lagen "Konflikte mit Recht und Gesetz" zugrunde, z.B. in Situationen des Ertappt-Werdens und Gestellt-Werdens (22,7%). Gegenüber diesen beiden Gruppen traten "Konflikte mit der äußeren Realität" oder "intrapsychische Konflikte" an Bedeutung zurück.
- In den Erhebungen zur Psychodynamik der Tötungssituation konnte LAMPARTER (1978) - ausgehend von einer ausführlich vorgestellten Hypothese von LEMPP (1973) und nach eingehenden methodischen Vorüberlegungen - zeigen, daß in etwas über der Hälfte der Fälle (56,8%) charakteristische Täter-Opfer-Interaktionen die Tat unmittelbar einleiteten. Die Charakteristik dieser Interaktionen, so verschieden sie sich in ihrer konkreten situativen Gestalt ausnahmen, bestand in einer formalen Gleichheit

ihrer dynamischen Struktur, nämlich einer Korrespondenz von Erwartungen, Ängsten, Gefühlen oder Konflikten des Täters mit den Aktionen oder Reaktionen des Opfers. Es wird dargestellt, wie die willkürliche oder unwillkürliche Handlung des Opfers die aktuelle, zunächst intrapsychische Konfliktlage des Täters in einer äußeren Szene (der "Vorszene") inszenierte.
Über diese Gemeinsamkeit in der dynamischen Struktur hinaus waren dabei sämtliche "Vorszenen" auch inhaltlich näher zu bestimmen. Sie waren gekennzeichnet durch Gefühle der Enttäuschung, durch eine Aggression des Opfers, durch eine Verletzung objektiver oder subjektiver Normen, durch die Aktualisierung einer Selbstwertproblematik des Täters oder auch mehrere dieser Momente.
Weit weniger häufig (22,7%) fanden wir eine andere von LEMPP (1973) festgestellte dynamische Typik: das einer Aggression folgende jähe Erschrecken und das "Antreten einer Flucht nach vorn" in einer panischen Tötungsreaktion oder aber auch in einer rationalen Tötungshandlung.

- Die Darstellung der Einzelergebnisse abschließend, muß besonders noch das Moment des Zufalls betont werden, das LAMPARTER (1978) am Beispiel zweier häufig eine Rolle spielender und relativ leicht erfaßbarer zufälliger Momente untersucht haben, der zufälligen Verfügbarkeit der Tatwaffe und der zufälligen Begegnung zwischen Täter und Opfer. In jeweils einem Viertel der Fälle war zumindest eines der beiden Momente eine notwendige Bedingung für das Zustandekommen der Tat.

- Der bisherige Überblick zeigt, daß der Nachweis einer eindeutigen und dabei alle Fälle umfassenden psychodynamischen Formel über die Dynamik der Tötungssituation nicht gelingen konnte.
Auch die Möglichkeit zu einer solchen ist aufgrund der erhobenen Befunde eher unwahrscheinlich.
Insgesamt dagegen weisen die meisten dazu erhobenen Befunde auf die übergeordnete Bedeutung einer sich oft zufällig einstellenden Konstellation: junge Menschen

kommen in Situationen, die "erfolgreich zu bestehen", ihre bisher ausgebildeten psychischen Strukturen nicht ausreichen.

Die Bedeutung des situativen Momentes wird vor allem durch die Ergebnisse gestützt, daß in ca. drei Vierteln der Fälle die Tötung nicht geplant war und vor dem unmittelbaren Täter-Opfer-Kontakt keine Tötungsabsicht bestand. Auch die Betrachtung der zeitlichen Verhältnisse ergibt, daß 30 der untersuchten 44 Fälle (68,2%) einer situativ gespannten Situation zwischen Täter und Opfer entwuchsen, lediglich 21,8 % der Fälle entwuchsen einem für das Opfer unvermittelten aggressiven Akt oder einer allein chronischen Auseinandersetzung ohne das Moment einer situativen Zuspitzung. Daneben lassen sich zur Stützung der These einer übergeordneten Bedeutung der situativen Konstellation auch die zahlreich nachgewiesenen konstellativen Umstände heranziehen.

Auch die psychodynamischen Erwägungen, die wir im Anschluß an LEMPP (1973) anstellten, weisen eine hochgradige Situationsbezogenheit der Tat nach, indem sie eine sich in der akuten Situation einstellende "Resonanz" zwischen der momentanen psychischen Lage des Täters und dem aktuellen Verhalten des Opfers in der "Vorszene" nachweisen.

- K A S U I S T I K E N -

Im Folgenden werden 21 der 44 untersuchten Fälle anhand von Einzelfalldarstellungen referiert. Die restlichen 23 Kasuistiken finden sich bei LAMPARTER (1978).
Ziel dieser Kasuistiken ist es, die Vielfalt der Täterentwicklungen und Tatdynamiken in dem hier bearbeiteten Kollektiv zu dokumentieren. Es wird dabei auch in dieser Arbeit das Schwergewicht nicht allein auf die Darstellung der Täterpersönlichkeit gelegt, sondern gleichermaßen auf Täter und Tat.
Auf eine Kommentierung und Gliederung wurde verzichtet.

Kasuistik: Robert S.

Die familiären Verhältnisse des zur Zeit der Tat 18;8 Jahre alten R.S. waren erheblich gestört. Fünf Jahre nach der Geburt des Kindes heiratet die Mutter, aus der zweiten Ehe stammen noch zwei Schwestern. Zwischen den Eheleuten entwickeln sich alsbald erhebliche Auseinandersetzungen, die häufig - wie R.S. erinnerlich - mit brachialer Gewalt ausgetragen werden. Gleichermaßen belastet war das Verhältnis zwischen R.S. und seinem Stiefvater. Nach fünf Jahren wird die Ehe geschieden; wegen des geringen Einkommens der Mutter gerät die Familie jetzt in finanzielle Not.
Nach der Schule, die er mit eher unterdurchschnittlichen Leistungen abschließt, beginnt er eine Mechanikerlehre, die er aber schon nach vierzehn Tagen wegen Überforderung aufgeben muß. In den folgenden drei Jahren wechselt er nicht weniger als vierzehnmal die Arbeitsstellen. Durchweg wird er als unzuverlässiger Arbeiter gerügt.
Vorbestraft war R.S. bisher nicht, auch werden keine besonderen Verhaltensauffälligkeiten erwähnt. In der Verhandlung gibt er jedoch an, schon vor der Tat seine Freundin bei Auseinandersetzungen geschlagen zu haben.
Bereits ein Jahr lang vor der Tat waren R.S. und A.S. befreundet, es bestand eine feste, harmonische und intime Beziehung. Im Februar 1969 stellt A.S. fest, daß sie schwanger ist, und teilt R.S. dies mit. Gemeinsam wird die Möglichkeit einer Interruptio abgelehnt und sie beschließen, zu heiraten; zu Ostern verloben sich beide.
In der Folgezeit kommt es nun immer häufiger zu Mißstimmigkeiten und Auseinandersetzungen in der Beziehung. Ihr mißfällt, daß R.S. weiterhin einen Großteil seiner Freizeit in seiner alten Gleichaltrigengruppe verbringt; er ist eifersüchtig, weil sie sich mehr und mehr der eigenen Familie zuwendet, so auch, als sie in den Pfingstferien nicht mit ihm sondern der Großmutter und mit ihrem Bruder verreist. Am Abend der erwarteten Rückkehr will er sie besuchen, erfährt jedoch, daß sie mit ihrem Bruder und dessen Freund

ausgegangen sei. Dies nun verstärkt seine Eifersuchtsgefühle, von denen er später so berichtet: "Ich wollte sie auf keinen Fall verlieren, die sollte auch kein anderer mehr haben."
In dieser Verfassung faßt er den Plan, sich und seine Freundin durch Einleiten von Autogasen zu töten. Er hatte in einer Boulevard-Zeitung über ein junges Paar gelesen, die so aus dem Leben geschieden waren, nachdem die Eltern die Beziehung verboten hatten.
Er besorgt sich hierfür einen Fahrradschlauch und sucht über eine Stunde lang in verschiedenen Lokalen nach A.S., bis er sie findet. Schließlich fahren beide zu einem abseits gelegenen Baggersee und R.S. eröffnet ihr seinen Plan eines gemeinsamen Selbstmordes. Interessant ist ihre Reaktion darauf: Ohne Widerstand oder ohne großes Entsetzen über dieses Ansinnen fragt sie lediglich: "Muß das denn sein? Können wir das nicht auch anders regeln?"
Dennoch kommt es zum Austausch von Zärtlichkeiten und schließlich auch zum Geschlechtsverkehr, bei dem R.S. jedoch ihr abweisendes Verhalten bemerkt haben will, ohne jedoch die Gründe hierfür in der von ihm geschaffenen konkreten Situation zu suchen. Vielmehr bestärkt ihn ihr Verhalten nur in der Vermutung ihrer Untreue.
Er montiert den mitgebrachten Fahrradschlauch so, daß die Abgase durch das hintere Ausstellfenster eingeleitet werden. Ohne ein Wort zu sprechen und ohne Widerstand zu leisten, setzt sich A.S. mit in das Auto. Zweimal versucht A.S. noch plötzlich die Tür zu öffnen, um zu fliehen, wird jedoch von R.S. zurückgehalten. Wenig läßt sich aus der Akte über die Gefühle und Einstellungen der beiden in dieser psychologisch interessanten Situation entnehmen. Soviel nur, daß A.S. später angibt, sie habe das einerseits gar nicht so ernst genommen, andererseits sei sie aber auch wieder vor Angst ganz gelähmt gewesen.
Nach einiger Zeit geht der Motor wegen Benzinmangels aus. So wachen beide nach einiger Zeit aus der CO-Betäubung wieder auf. R.S. bringt A.S. noch nach Hause, wo sie auf Fra-

gen der Mutter das Vorgefallene erzählt.
Wegen versuchten Totschlags wird R.S. zu 2 1/2 Jahren Jugendstrafe verurteilt.

Kasuistik: Gustav M.

Völlig desolat sind die familiären Verhältnisse des z.Z.der Tat 19;11 Jahre alten G.M. Als viertes von vier Kindern eines berenteten Hilfsarbeiters wird G.M. 1942 in Österreich geboren. Die Mutter ist wegen erheblicher psychischer Alterationen nicht in der Lage, die Kinder zu erziehen, selbst grundlegende physische Bedürfnisse werden nicht befriedigt: sie vagabundiert oft wochenlang alleine umher, lebt dann in Höhlen und soll in diesen Phasen völlig verwirrt sein. Der Vater, selbst vierzehnmal vorbestraft, wird als aufbrausend und jähzornig geschildert, vom zuständigen Jugendamt wird er als Querulant und Psychopath bezeichnet. Als G.M. sieben Jahre alt ist, verläßt die Mutter die Familie ganz, und der Vater übernimmt die "Erziehung": wie früher die Mutter werden jetzt die Kinder mit Schikanen und Schlägen traktiert, immer wieder droht er sie zu erschießen,wenn sie ihm nicht gehorchen. Als G.M. zwölf Jahre alt ist,nimmt der Vater ihn zu Diebeszügen mit; bei einem werden sie gefaßt,und G. kommt in ein Erziehungsheim.
Hier wird er nach Beendigung der Schulpflicht aus der 5.Klasse entlassen und arbeitet dann in der Landwirtschaft; wegen allgemeiner Unterbegabung erlernt er keinen Beruf. Nach der Heimentlassung mit 17 Jahren zieht er zu seiner Schwester in der Schweiz, wird aber hier schon nach zwei Monaten wegen Unterschlagungen im Betrieb abgeschoben. In der Folgezeit arbeitet er in Deutschland an zahlreichen wechselnden Arbeitsstellen als Hilfsarbeiter, in Deutschland war er lediglich einmal wegen leichten Diebstahls vorbestraft.
Das psychiatrische Gutachten spricht von einem "haltlosen,

milieugeschädigten, nicht schwachsinnigen Psychopathen mit einer gewissen Zähflüssigkeit in seelischen Verhaltensweisen". Er gehöre zu den sog. triebhaften Charakteren. Demgegenüber hebt das Jugendamtsgutachten, dem auch die mitgeteilten Daten zur Vorgeschichte entnommen sind, die Bedeutung des Milieus für die Entwicklung hervor: hier finde sich das vorgelebte Beispiel für den Umgang mit Gewalt.Noch sehr wenig könne der Jugendliche zwischen Realität und Wunschbildern differenzieren, dementsprechend impulsiv und unüberlegt seien deshalb seine Handlungen.
Im Mai 1962 lernt G.M. das spätere Opfer, Crhistina L., kennen und zieht durch ihre Vermittlung in das Haus der Eltern zur Untermiete. Bald entwickelt sich zwischen den beiden eine freundschaftliche und intime Beziehung, wobei G.M. stets auffallend eifersüchtig reagiert, bei einem daraus entstehenden Streit das Mädchen auch einmal schlägt. Auch soll er auf die Frage des Mädchens, was er wohl tue, wenn sie ihm untreu werde, frei geantwortet haben, er werde sie dann einfach erschießen. Im Oktober 1962 fährt er für einige Wochen nach Österreich. Er schreibt der C.L. von dort auch einige Briefe, in denen er seine Liebe und Zuneigung bekundet. Während dieses Aufenthaltes in Österreich kauft er jedoch auch schon die Tatwaffe - wie er später bei den Vernehmungen angibt, in der Absicht, im Fall der Untreue seiner Freundin die alte Drohung wahrzumachen. Nach dem Urlaub erklärt ihm seine Freundin, daß sie jetzt einen anderen Freund habe und daß Schluß sei zwischen ihnen. Sie ist dann aber doch zu einem weiteren Treffen bereit, als M. ihr sagt, daß er aus einem Brief seines Freundes über ihren "unsittlichen Lebenswandel" während seiner Abwesenheit wisse. Wenige Tage später holen G.M. und ein Freund die C.L. von der Arbeitsstelle ab. Dem Freund erklärt G.M., er wolle C.L. noch eine letzte Chance geben, wenn sie nicht weiter seine Freundin sein wolle, werde er sie mit der mitgeführten Pistole erschießen. Er erklärt der L. dann, sie sollten gemeinsam zu einem Punkt im Wald gehen, um sich dort mit ihrem jetzigen Freund zu treffen, damit sie sich einmal zu

dritt aussprächen. Obwohl - wie sie später sagt - gleich gespürt habe, daß das nicht stimmen könne, folgt sie. Als sie dann doch ihre Zweifel offen äußert, holt G.M. einfach die Pistole aus der Tasche und entsichert sie. Nach eigenen Angaben habe sie da gespürt, daß G.M. mit seiner alten Drohung Ernst machen wolle; dennoch versucht sie nicht, zu flüchten oder ihn umzustimmen, vielmehr geht sie auf M. zu und legt ihren Kopf auf seine Schulter. Dabei löst sich plötzlich ein Schuß aus der entsicherten Pistole. Nicht getroffen, aber starr vor Schrecken bleibt sie stehen.Kurz darauf löst sich ein zweiter Schuß, der die L. ins Jochbein trifft. Später können aber weder die beiden noch der Freund von G.M., der nur in einigen Metern Abstand folgt, Angaben über den genauen Hergang machen. Sie lassen die L. dann verletzt zurück und laufen kopflos davon. Seinen anfänglichen Plan, sich selbst zu töten, gibt er später angeblich auf, als er aus der Zeitung erfährt, daß die L. lediglich leicht verletzt sei.
G.M. gibt später an, er habe die L. gar nicht wirklich in der Situation umbringen wollen. Er habe sie nur zurückgewinnen wollen, da es doch sein Wunsch gewesen sei, zu heiraten und eine feste Heimat zu haben.
G.M. stellt sich am nächsten Tag der Polizei.
Er wird wegen verusuchten Totschlags zu fünf Jahre Jugendstrafe verurteilt.

Kasuistik: Reinhold L.

R.L. wird als sechstes von sechs Kindern eines Maurers geboren; der Vater stirbt, als R. 11 Jahre alt ist. Die Familie war im 9. Lebensjahr des Täters aus der DDR in einen kleinen Ort übergesiedelt, wo sie jedoch alsbald gut integriert wurde. Alle Geschwister fanden Lehrstellen, ein Bruder studierte in der nahegelegenen Universitätsstadt.

Wegen mangelnder Begabung konnte R. die Schule nur mit unterdurchschnittlichen Leistungen absolvieren, war dabei aber wohl nie ein auffälliger oder schwieriger Schüler. Nach der Schulzeit wechselte er zunächst häufig aus nichtigem Grund die Arbeitsstellen bis er eine Anstellung bei der Gemeinde fand. In dieser Zeit fiel er dadurch auf, daß er mehrfach nach Lohnauszahlungen plötzlich allein und ohne seiner Umgebung davon zu berichten in Großstädte zog, um dort am Wochenende den gesamten Wochenlohn auszugeben.

Das psychiatrische Gutachten hebt erhebliche neurologische Ausfälle hervor: Dysdiadochokinese, Gangunsicherheiten, positiver Babinski-Reflex, lebhafte, fast spastische Reflexe sowie eine Erweiterung des III. Ventrikels, die insgesamt als Balkenmangel aufgefaßt werden. Der IQ beträgt 80 bei erheblicher Intertestdifferenz. Dieser Befund, die Retardierung und die neurologischen Ausfälle sprechen für eine schwere frühkindliche Hirnschädigung. Die Leistungsminderung und der Intelligenzmangel werden von R. mit starken Minderwertigkeitsgefühlen erlebt. Der Täter lernt das spätere Opfer, eine 22 Jahre alte Philologiestudentin (Frl.F.), in der Gesangsstunde der heimischen Kirchengemeinde kennen. Offensichtlich nahm sich Frl.F. aus Mitleid des kontaktgestörten Außenseiters an, ließ sich von ihm nach Hause begleiten und ging mit ihm auch schon mal aus. Aus seinen Selbstaussagen geht hervor, daß es seinem Selbstwertgefühl ungemein gestärkt haben muß, nun doch eine - aus seiner Sicht - Freundin gefunden zu haben, die sich um ihn kümmert. Auch die sich wiederholenden Hinweise in den Vernehmungen darauf, daß Frl.F. Studentin sei, zeigen deutlich, wie bedeutend für ihn war, eine so intelligente Freundin gefunden zu haben.
Nachdem jedoch R.L. immer zudringlicher in seinem Kontaktbedürfnis wird, geht ihm Frl.F. mehr und mehr aus dem Weg und verbietet ihm schließlich auch, sie nach Hause zu begleiten. Diese deutliche Abweisung nährt seine Minderwertigkeitsgefühle, die schließlich in Haß umschlagen, besonders als er an seinem 19. Geburtstag vergeblich auf das Erschei-

nen der eingeladenen Frl.F. wartet.
Nach dieser Begebenheit faßt er - so die Sprache der Akte - den Plan, Frl.F. aus Vergeltung für die Kränkung, die sie ihm durch ihre Abweisungen angetan hat, zu töten. Etwa zwei Wochen später kauft er in der nahegelegenen Kreisstadt eine Pistole und wartet drei Tage in der Nähe des Bahnhofs auf Frl.F., von der er weiß, daß sie eigentlich täglich zum Universitätsbesuch an dem Bahnhof ankommt. Erst am Morgen des dritten Tages erscheint sie. Als er auf sie zugehen will, um sie zu erschießen, entdeckt er zwei Bahnpolizisten und aus Angst läßt er von seinem Vorhaben.
Bereits vor dem Kauf der Pistole hatte er zwei Zettel geschrieben, in denen er sich als der Täter der F. ausgibt und die er nach gelungener Tat den Eltern der F. zusenden wollte. Diese Zettel findet am Abend der Bruder bei R., stellt ihn zur Rede, wo er die letzten Tage gewesen sei, und veranlaßt, nachdem R. ihm alles gestanden hat, eine Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt.
In der Hauptverhandlung, die wegen versuchten Totschlags eröffnet wurde, wird eine Einweisung in eine Anstalt angeordnet.
Zwei Dinge sollen an diesem Fall hervorgehoben werden: Erstens bestehen die Schilderungen über den Tathergang nur aus Aussagen des schwachsinnigen Täters. Es darf wohl an der Existenz eines Tatvorsatzes erheblich gezweifelt werden. Vielmehr zieht sich durch die ganze Tat bis hin zu den Einlassungen bei der Polizei der Wunsch des Täters aufgrund der außergewöhnlichen Tat, sich selbst in seiner potentiellen Stärke darzustellen. Er muß als Täter entdeckt werden, sonst hat die Tat keinen Sinn gehabt, er muß auch dann entdeckt werden, wenn er gar keine Tat begangen hat.
Das zweite ist die Bedeutung der Hirnschädigung: nicht eigentlich eine Wesens- oder Verhaltensänderung durch die Hirnschädigung ist von Bedeutung, sondern die durch sie bedingte Leistungsminderung, die von dem Täter erlebt wird, und eine erhebliche Beeinträchtigung seines Selbstwertempfindens darstellt.

Kasuistik: Olaf R.

Äußerlich scheinen die familiären Verhältnisse des O.R. geordnet gewesen zu sein: er wird als zweites von zwei Kindern eines unteren Beamten geboren und wächst bei seinen Eltern auf. Dennoch beschreibt das JA-Gutachten das geringe Vertrauensverhältnis zu den Eltern, besonders auch zwischen Vater und Sohn. Die Mutter gibt an, auch ihr gegenüber sei der Junge immer sehr verschlossen gewesen; Bekannte schildern ihn als ausgesprochen stillen und sensiblen Jugendlichen. Nach Abschluß der Hauptschule mit insgesamt guten Ergebnissen beginnt er eine Lehre als Maurer, die er mit Belobigung und dem Vorschlag, den zweiten Bildungsweg einzuschlagen, abschließt.
Im Alter von 14;11, wenige Tage vor einer Zwischenprüfung, stiehlt er ein Moped und fährt damit zwei Tage lang völlig ziellos in der Umgebung seines Heimatortes umher. Bei der Vernehmung gibt er an, besonders aus Angst vor dem Vater zu dem Diebstahl gekommen zu sein.
Das psychiatrische Gutachten eruiert anamnestisch einen doppelten Schädelbasisbruch mit nachfolgender sieben- bis achtstündigen Bewußtlosigkeit im Alter von 11 Jahren. Es fanden sich keine Restdefekte, auch wenn der Junge und die Eltern angeben, er sei danach stiller und unkonzentrierter geworden. Die Intelligenz ist durchschnittlich, bei ausgeglichenem Testprofil; die projektiven Teste zeigen eine erhebliche Selbstwertproblematik, Selbstunsicherheit, Affektblockierungen und latente aggressive Tendenzen. Er wird insgesamt als unausgeglichene, kontaktgestörte und selbstunsicher-gehemmte, schizoide Persönlichkeit beschrieben. Während der Untersuchungshaft versucht er sich mit einer Rasierklinge die Armschlagader aufzuschneiden.

Der Täter, z.Z. der Tat 18;3 Jahre alt, unterhielt schon längere Zeit ein recht enges und von beiden Elternteilen gebilligtes Liebes- und Freundschaftsverhältnis zu dem späteren Opfer M.C.. Der Täter gibt an, er habe in den Wochen vor der Tat gespürt, daß seine Freundin nicht mehr soviel

Interesse wie früher zeigte. Er vermutete fremde Männer und wurde eifersüchtig. Am Wochenende vor der Tat jedoch verbringen beide wieder viel Zeit zusammen, und weil der Täter vermutet, daß das gestörte Verhältnis behoben sei, holt er seine Freundin am folgenden Montagnachmittag mit seinem Auto von der Arbeitsstelle ab. Die Freundin steigt in den Wagen ein, macht ihm aber gleich mit Hinweis auf ein Verbot ihrer Chefin, die es nicht dulde, daß ihre Lehrmädchen direkt von der Arbeit abgeholt werden, erhebliche Vorwürfe. Nach kurzer Zeit fordert sie ihn auf anzuhalten, steigt aus und geht zufuß weiter. Der Täter wartet, fährt ihr dann nach, holt sie ein und sie unterhalten sich erneut eine Weile. Nach Angaben des Täters habe sie ihm erneut erhebliche Vorwürfe gemacht. Besonders getroffen habe es ihm, als sie ihn primitiv nannte und daß sie sich schäme, mit ihm zusammen vor anderen Leuten gesehen zu werden. Dennoch bittet sie ihn jetzt, wieder mitzufahren, was nun aber von ihm abgelehnt wird, so daß sie alleine weitergeht. Wieder fährt er ihr nach. Ohne zu beschleunigen, lenkt er dann plötzlich den Wagen auf M.C. zu, die auf dem Gehweg geht, und fährt sie an. Später gibt er an, er habe noch kurz vor dem Aufprall versucht den Wagen umzulenken, was aber nicht gelungen sei.

Sofort danach setzt er seine Fahrt fort - in überhöhter Geschwindigkeit und mit eingeschränkter Aufmerksamkeit. Hierbei mißachtet er die Vorfahrt und erfaßt einen Mopedfahrer, der tödliche Verletzungen davonträgt. Unter Schockeinfluß verläßt er den Unfallort und wird von einem Passanten festgehalten.

Wegen versuchten Mordes und fahrlässiger Tötung in TE mit fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung wird O.R. zu fünf Jahren Jugendstrafe verurteilt.

Wohl wenige Fälle des bearbeiteten Kollektivs zeigen so deutlich die Bedeutung der drei Bedingungskreise für das Zustandekommen der Tat: Persönlichkeit des Täters in ihrer sozialen und lebensgeschichtlichen Determiniertheit, die Thematik und Form der prähomicidalen Täter-Opfer-Interaktion

und das Hinzutreten teils zufälliger tatbegleitender Momente. Wir finden hier einen hochneurotischen Täter, dessen Verhalten allgemein von erheblichen Selbstwertproblemen, Selbstunsicherheit und Affektblockierungen geprägt ist. Daß diese Eigenschaften schon lange vor der Tat bei dem Täter zu beobachten waren, zeigen die Schilderungen der Eltern. Genau aber diese neurotischen Selbstwertprobleme werden in der Auseinandersetzung zwischen dem Täter und seiner Freundin im Vorfeld der Tat aktualisiert. In dieser affektiv gespannten Situation konnte das quasi zufällig vorhandene Auto zu einem "totbringenden Werkzeug" werden, wobei der Täter die Folgen seiner Handlungen in dieser Situation nicht absehen konnte.

Kasuistik: Buljan C.

Eine außergewöhnliche Vorgeschichte bezüglich der sozialen, kulturellen und persönlichen Bedingungen hat der zur Zeit der Tat 19;6 Jahre alte Buljan C.. Er wurde als drittes von sechs Kindern eines hohen iranischen Beamten und Geschäftsmannes in Teheran geboren. Die Familie muß den ersten Kreisen der Hauptstand angehören; die Mutter ist eine orthodoxe Mohammedanerin. Genaueres jedoch über die Beziehungen in der Familie fehlen, wären sicherlich auch wegen der erheblichen kulturellen Distanz nur schwer zu interpretieren. Bekannt ist, daß er seit seiner Kindheit an Ichthyosis vulgaris litt und daß er deshalb und wegen seiner geringen körperlichen Größe in der Gleichaltrigengruppe stets zurückgesetzt war.
Nach dem Besuch der Mittelschule beginnt er bei einem Onkel eine hochdotierte Stelle, in der er jedoch praktisch keine Aufgabe hat. Hiermit unzufrieden beschließt er mit 18 Jahren der besseren Ausbildungsbedingungen wegen nach Deutschland zu gehen; in Stuttgart findet er Arbeit als Hilfsar-

beiter in einer Lackfabrik. Dieser soziale Abstieg wird von ihm selbst nicht nur als enttäuschend erlebt, sondern vertieft auch noch seine soziale Isolation: zu der Gruppe der wenigen iranischen Arbeiter verwehrt ihm seine soziale Herkunft den Zutritt, die ranischen Studenten jedoch lassen ihn deutlich spüren, daß er als Arbeiter nicht zu ihnen gehört. Um so wichtiger ist es da für B.C., als nach einiger Zeit ein alter Freund aus Persien zum Studium ebenfalls nach Stuttgart kommt.
Unter den Arbeitskollegen kommt es oft zu Auseinandersetzungen, in deren Verlauf er - meist weil er sich nicht ernstgenommen fühlt - unkontrolliert Schlägereien beginnt; einmal wurde er bereits wegen Körperverletzung verurteilt.

Einige Zeit nach der Ankunft seines Freundes macht B.C. die Bekanntschaft mit dem späteren Opfer C.F.. Über den Grad der Bekanntschaft machen beide Seiten unterschiedliche Angaben: während er davon spricht,C.F. über alles geliebt zu haben, stellt sie die Beziehung distanzierter dar und gibt an, mehr aus Mitleid mit B.C. gegangen zu sein.

Während eines Ferienaufenthaltes in England erhält er von seinem Freund einen Brief, in dem dieser ihm mitteilt, er sei jetzt mit C.F. befreundet, jene aber wolle nichts mehr von ihm wissen, und wenn er das nicht annehme, könne er etwas erleben. Nach seiner Rückkehr aus England trifft er dann seinen Freund und stellt ihn zur Rede. Er habe ihn angefleht - sagt er später aus - von der C.F. abzulassen, habe aber nur höhnische Bemerkungen zur Antwort bekommen, die auf sein Aussehen und seine Körpergröße gemünzt gewesen seien. Dies habe ihn ganz wütend gemacht, weil er ja auch wisse, daß sein Freund viel attraktiver sei und bei Frauen besser ankomme als er. In dieser Wut und auch aus dem Bedürfnis heraus, einmal zu zeigen, daß er auch ein ganzer Mann sei, habe er dann den Gedanken gehabt, Freund und Freundin aus Rache zu töten.
Nachdem er sich in einer Gaststätte quasi Mut angetrunken hatte, besuchte er die Freundin, der er, während jene die Tür öffnet, ohne daß ein Wort fällt, drei Messerstiche am

Hals beibringt.
Dann begibt er sich sofort in die um diese Zeit vollbesetzte Mensa der TH-Stuttgart, trifft hier den Freund in einer Gruppe anderer Studenten, geht auf ihn zu und bringt ihm ebenfalls mehrere Messerstiche am Hals bei. Er ist dabei so schnell, daß er sofort, ohne daß ihn jemand fassen konnte, entkommt. Erst auf der folgenden planlosen Flucht wird er in Frankfurt von der Polizei gefaßt.
Wegen versuchten Mordes und versuchten Totschlags wird er zu einer vierjährigen Freiheitsstrafe verurteilt.
Interessant an diesem Fall ist auch die spätere Bearbeitung der Tat, wie sie sich in zahlreichen, recht wortreichen Briefen zwischen Eltern und Sohn darstellt. Jeden moralischen Vorwurf weist er weit von sich: nicht er, sondern allein sein Freund trage die Verantwortung an den schweren Verletzungen der C.F. und daneben auch noch daran, daß er jetzt noch seine Jugend im Gefängnis verbringen muß - eine Einstellung, die von den Eltern gestützt wird.

Ein psychiatrisches Gutachten fehlt. Die referierten Angaben über Kindheit und Herkunft stammen aus dem Gutachten des Jugendamtes. Hierin wird weiters mitgeteilt, daß Buljan C. physisch wie psychisch erheblich retardiert wirke, wegen seiner körperlichen Behinderung unter erheblichen Minderwertigkeitsgefühlen leide. Der IQ liege im unteren Normbereich.

Kasuistik: Detlef G.

Der zur Zeit der Tat 19;11 Jahre alte Detlef G. wird als erstes von zwei Kindern in geordneten Verhältnissen geboren. Besondere Auffälligkeiten werden nicht mitgeteilt. Nach der Hauptschule beginnt er eine Lehre als Schlosser, die er aber bald aufgeben muß. Danach kommt er zu einem Bäcker in die Lehre, wo er auch mit Familienanschluß wohnt. Er wird als

strebsam, fleißig und freundlich geschildert.
Bald tritt die Tochter des späteren Opfers in dem Betrieb als Verkäuferin ein. D.G. verliebt sich alsbald in das 15-jährige Mädchen, begleitet sie häufiger nach Hause und geht mit ihr auch schon einmal aus. Als der Vater davon erfährt, stellt er D.G. zur Rede und verbietet ihm jeden weiteren Umgang mit seiner Tochter. Nach Aussagen des späteren Opfers habe sich D.G. bei diesem Gespräch auffallend ruhig und einsichtig gezeigt. Da sich beide aber täglich im Geschäft sehen, kommt es auch weiterhin zu Kontakten. Als der Vater dies erfährt, schlägt er das Mädchen, was diese dem D.G. mit der Bitte, auf weitere Kontakte zu verzichten, erzählt. Das Mädchen wird in der Folgezeit regelmäßig von der Arbeit abgeholt.
Von diesem Zeitpunkt an ändert sich der Lebensstil des D.G. deutlich. Er geht abends immer länger aus, kommt oft alkoholisiert nach Hause und zerstört auch einmal im Rausch mit einem Messer, der späteren Tatwaffe, das Mobiliar seines Zimmers.
Am Tattag nahm sich der Täter vor, das Mädchen zu fragen, wodurch ihr verändertes Verhalten ihm gegenüber bedingt sei. Nach einigen Gaststättenbesuchen paßt er das Mädchen auf seinem Nachhauseweg ab. Da sie aber in Begleitung einer Kollegin ist, kann er sie nicht ansprechen, folgt ihr aber bis nach Hause und wartet vor dem elterlichen Haus bis der Vater herauskommt und ihn wegschickt. Hierbei kommt es zu einem Streit zwischen den beiden, wobei D.G. dem Vater androht ihn umzubringen. Er eilt in die Bäckerei zurück, kündigt dort und verlangt das nach der Zerstörung der Möbel eingezogene Messer heraus. Daraufhin geht er den Weg zu dem Elternhaus des Mädchens zurück, hierbei kommen ihm die Eltern in Begleitung der Kollegin entgegen. Als er nahe genug an dem Opfer ist, sticht er dem Vater plötzlich ohne ein Wortwechsel das Messer in den Unterleib. Sofort läßt er von ihm ab und begibt sich in die nächste Polizeidienststelle.
Wegen versuchten Totschlags wird er zu einer Jugendstrafe von einem Jahr verurteilt.

Kasuistik: Jochen O.

Der zur Zeit der Tat 18;11 Jahre alte O. wird als Sohn eines Soldaten, der in den Kriegswirren verschwindet, geboren. Die Mutter zieht allein, als er vier Jahre ist, in die DDR, wo sie ihren zweiten Mann heiratet; O. bleibt bei der Großmutter. Wenig später kommt die Mutter mit dem Stiefvater zurück, aus der zweiten Ehe stammen zwei Kinder. Beide Eltern waren dauernd berufstätig, so daß die Erziehung weiterhin bei der Großmutter bleibt. Der Familie gelang die Integration in den Ort nach der Rückkehr aus der DDR nicht mehr. Hinzu kam, daß der Vater alsbald den Versuch, ein selbständiges Unternehmen aufzubauen, aufgeben mußte, so daß die Familie auch in erhebliche finanzielle Bedrängnis geriet. O. selbst gibt an, zum Vater ein sehr schlechtes Verhältnis zu haben, auch habe er sich stets vor den brutalen Erziehungsmethoden gefürchtet. Stark verunsichert habe es ihn auch, daß er erst mit vierzehn Jahren erfahren habe, daß O. sein Stiefvater sei. Das Jugendamt hingegen sieht die Erziehung der Mutter als zu weich und gewährend.

In der Schule wird er als schwieriger Schüler gesehen, der erst zu Ende der Schulzeit befriedigende Leistungen erbringt. Im Jahr nach Schulschluß fängt er nicht weniger als drei verschiedene Lehren an und arbeitet in weiteren zwei Arbeitsstellen. Wegen akuter Verwahrlosungsgefahr wird er deshalb mit 16 Jahren in einem Erziehungsheim untergebracht, wo er wegen Streunens und wegen Diebstählen auffällt. Nach einer Jugendstrafe wegen Diebstahls kehrt er mit 17;6 Jahren zu seinen Eltern zurück.

Das psychiatrische Gutachten kann keine Reifungsverzögerung feststellen, so daß er z.Z. der Tat einem Erwachsenen gleichzustellen ist. Ebensowenig kann eine verminderte Zurechnungsfähigkeit durch Alkohol konstatiert werden. Der IQ liegt bei 117 bei einer Differenz von 15 Punkten zugunsten des Verbalteils. Die abschließende Diagnose lautet "gefühlskalte Persönlichkeitsstruktur".

Die Mutter gibt an, eigentlich nie Züge ausgesprochener Gewalttätigkeit bei ihrem Sohn festgestellt zu haben; er sei aber immer so kalt gewesen, so daß sie den Eindruck gehabt habe, er könne niemals jemanden lieben.
Am Tattag, einem Samstag, hatte er bereits am Morgen bei zahlreichen Gaststättenbesuchen erhebliche Mengen Alkohol (4 Liter Bier) zu sich genommen. Nach einem Trinkgelage bei Bekannten am Abend, geht er um Mitternacht die zwölf Kilometer zu seinem Heimatort zu Fuß zurück. Ob dieser Alkoholexzess bereits Zeichen für vorbestehende innere Spannungen ist, muß vermutet werden. Jedenfalls entschließt er sich auf dem Heimweg, das Elternhaus noch heute zu verlassen.
Als er bereits im Heimatort an dem Anwesen einer ihm flüchtig bekannten älteren Frau vorbeikommt, faßt er den Plan, sich hier Geld zu holen. Er dringt dabei in das Schlafzimmer der alten Frau ein, die aufwacht, das Licht anzündet und - nach Aussagen des Täters - ganz ruhig fragt, was er wolle, wobei er bei dem Bekanntschaftsgrad davon ausgehen konnte, daß sie ihn erkannt hat.
Die weiteren Angaben in der Akte sind stark von den Zielsetzungen der Ermittlungsbehörden geprägt. So gibt er an, er habe sich jetzt erkannt gefühlt, habe Angst vor der Anzeige gehabt und habe deshalb und weil er unbedingt das Geld brauchte, sich entschlossen, die Frau zu töten.
Er stürzt sich auf sie, kämpft mit der sich heftig wehrenden Frau und würgt sie schließlich, bis der Widerstand nachläßt. In geschlechtlicher Erregung nach dem Kampf mit der z.T. unbekleideten Frau bringt er seinem Opfer mit der Hand eine Deflorationsverletzung bei. Hierbei kommt die Frau wieder zu sich und versucht zu fliehen, wird aber vom Täter ergriffen und bis zur Bewußtlosigkeit gewürgt. Sodann entkleidet er sich und vollzieht an der bewußtlosen Frau den Geschlechtsverkehr, worunter die Frau wieder zu Bewußtsein kommt. Jetzt bringt er ihr mit dem Ellenbogen die tödliche Würgeverletzung bei. Der Täter wäscht sich dann, zieht seine Kleider wieder an und sucht anschließend im hellerleuchteten Haus nach Geld, findet je-

doch nur eine unbedeutende Summe. Die Nacht verbringt er im Freien und erschwindelt sich am Morgen bei einem Bekannten im Dorf 100.-- DM, mit denen er nach Hamburg flüchten möchte. Noch am gleichen Tag wird er von der Autobahnpolizeit wegen Trampens aufgegriffen und gesteht dann ohne gezieltes Fragen der Polizei die Tat.
O. wird wegen Mord in TE mit besonders schwerem Raub und Notzucht zu 15 Jahren Haft verurteilt.

Kasuistik: Michael R.

Der zur Zeit der Tat 19;3 Jahre alte Michael R. wurde als 4. von 4 Kindern geboren und wuchs in ärmlichen Verhältnissen auf. Der Vater war schon Rentner und so mußte die Mutter ständig als Bauernmagd arbeiten, um den Lebensunterhalt zu sichern. Die Erziehung lag praktisch ganz in den Händen einer älteren Schwester; als Michael R. 15 Jahre alt ist, stirbt der Vater. Die Schule absolviert er seiner Intelligenz entsprechend mit sehr guten Leistungen. Seinem Wunsch eine Lehrstelle zu beginnen wird von seiner Mutter nicht entsprochen,und so beginnt er als Jungarbeiter bei der Post, wo es ihm nicht gefällt. Bald kommt es hier zu kleineren Diebstählen, schließlich auch zu einem Scheckbetrug, der die Entlassung zur Folge hat.
Danach wird er in einem Erziehungsheim untergebracht, von wo er aber immer häufiger nach Hause zu seiner Mutter geht, wo es aber auch in der Zeit vor der Tat immer häufiger zu Spannungen kam.
Am Tattag hatte er wieder die Mutter besucht und gab bei dieser an, er sei im Heim wegen Krankheit beurlaubt. Diese aber erfuhr bei einem Anruf in seinem Heim, daß er vielmehr dort die Arbeit nicht besucht hatte, und warf ihn daraufhin zu Hause raus.
Er besuchte dann mehrere Kneipen und kaufte sich schließ-

lich eine Sexzeitung, ohne aber wohl durch diese sonderlich erregt zu werden. Auf dem Wege zum Heim zurück - er war alkoholisiert (2 %o) - sah er vor sich eine ältere Frau mit einem Koffer gehen und ging ihr nach. Wie er später angab, habe er schon an dem Abend den Wunsch verspürt, eine Frau zu vergewaltigen. Recht gezielt nahm er jetzt einen schweren Stein auf, näherte sich der Frau und schlug, als diese sich umdrehte, den Stein mit aller Kraft auf den Kopf, so daß diese bewußtlos zusammenbrach. Er zog die Frau aus und versuchte den GV zu vollziehen, worüber die Frau aber wieder zu Bewußtsein kam und anfing zu schreien und sich zu wehren. Weil er Angst bekommt entdeckt zu werden, würgt er jetzt die Frau über mehrere Minuten zu Tode. Er läßt sie liegen,nimmt aber ihren Koffer an sich, um ihn aber kurze Zeit später mit Inhalt in die Donau zu werfen.
Per Anhalter fährt er dann nach Stuttgart und wird dort kurze Zeit später bei einem Zechbetrug festgenommen.
Das eingehende psychiatrische Gutachten erhebt das hohe Intelligenzniveau des Täters mit einem IQ von 122 bei ausgeglichenem Profil. Dennoch sei sein Gedankenablauf zähflüssig, starr und wenig phantasievoll; affektiv wirke er wenig schwingungsfähig. Eine deutliche Reifungsbehinderung mit Zeichen einer Sexualneurose und eine neurotische Kontaktstörung liegen bei dem Jugendlichen vor.
Wegen Mordes wird er zu einer Jugendstrafe von 8 Jahren verurteilt.

Kasuistik: Giacomo I.

Giacomo I. wächst als drittes von drei Kindern eines Kleinbauern in Süditalien in ärmlichen Verhältnissen auf. Über die Vorgeschichte ist nur wenig zu eruieren. Nach zweijährigem Schulbesuch muß der erst Achtjährige bereits in einer Schuhfabrik arbeiten. Mit 17 Jahren muß er, um die Familien-

ehre zu retten, seine von einem Mann geschwängerte Cousine heiraten, ohne irgendeine Beziehung zu ihr zu haben.
Ein Jahr später wandert er allein ohne Familie nach Deutschland aus und arbeitet hier als Bauhilfsarbeiter in wechselnden Anstellungen. Er wird als ordentlicher Arbeiter ohne jede Neigung zu Gewalttaten von seinen Vorgesetzten geschildert.
Beim psychiatrischen Gutachten ergeben die neurologisch-somatischen Untersuchungen keinen krankhaften Befund. Dagegen erscheint er psychisch doch auffällig: affektiv sehr ungesteuert ist er insgesamt einfach strukturiert und stark von magischem Denken bestimmt. Der IQ beträgt 68 und ist auch bei mangelnder Verläßlichkeit wegen der kulturellen Distanz aussagekräftig.
Eine genaue Schilderung des Tatablaufs bei diesem Prostituiertenmord kann nicht gelingen, da Darstellungen des Täters und die Ergebnisse der gerichtsmedizinischen Gutachten sich praktisch ausschließen.
Am Tattag morgens trifft er das spätere Opfer, die geschiedene und wohl verwahrloste Dirne L. im Kreis anderer Italiener in einer Express-Gaststätte in der Nähe des Bahnhofs. Nachdem die L. bereit ist, für DM 20,-- mit ihm zu verkehren, gehen I., die L. und der "Zuhälter" der L. noch durch mehrere Lokale (für die Tatzeit wird ein Blutalkoholspiegel von 2,3 ‰ berechnet). Danach ziehen sich G.I. und L. im Stadtpark hinter ein Gebüsch zurück, um hier den GV zu haben. Nach dem GV, den I. ohne Gummischutz bis zum Erguß gehabt haben will, habe er ihr 10,-- DM hingehalten. Daraufhin habe es einen Streit gegeben, weil sie die vereinbarten DM 20,-- haben wollte. Hierbei habe sie ihn "Zigeuner" und "Dummer" genannt und ihn mit ihrem Zuhälter und einem kleinen Messer gedroht. Da habe er sie dann in Wut mit der Hand einfach erwürgt.
Bei der Obduktion jedoch fanden sich keinerlei Spermaspuren beim Opfer, jedoch steckte in der Scheide ein Kugelschreiber, der mit Gewalt eingeführt war, und auf einem Oberschenkel war mit Kugelschreiber die Zahl "1000" geschrieben. Nach den

Indizien kommt die Kriminalpolizei zu einer anderen Tatdarstellung: Es sei wohl zwischen I. und der Dirne gar nicht zum GV gekommen, sondern er habe sich eben deshalb vielleicht ein Streit entwickelt, in dessen Verlauf dann I. die L. erwürgt habe. Das Einführen des Kugelschreibers könnte so als symbolischer Vollzug des nicht stattgehabten GV's gedeutet werden. I. ist nach langen Falschaussagen erst durch belastenden Zeugenaussagen geständig.
Wegen Mordes wird er zu 9 Monaten Jugendstrafe verurteilt.

Kasuistik: Marcus B.

Die Familienverhältnisse des zur Zeit der Tat 20;0 Jahre alten M.B. waren unauffällig und äußerlich geordnet: der Vater, von Beruf Fließenleger, wird als ordentlicher und zuverlässiger Mann geschildert, die Mutter besorgt die Erziehung der Kinder. M.B. hat noch je eine jüngere und eine ältere Schwester. Von belastenden Problemen in der Familie und von Auseinandersetzungen wird nicht berichtet.
Die Hauptschule absolviert M.B. mit durchschnittlichen Leistungen. Nach der Schule gelingt ihm der Eintritt in das Berufsleben nicht: mehrmals beginnt er Arbeiten, fehlt dann aber schon nach wenigen Tagen oder er wird unzuverlässig in der Arbeit. Aber schon zu Ende der Schulzeit war M.B.'s Verhalten auffällig geworden: er beging Diebstähle, z.T. mit etwas undurchsichtigen Motivationen, eventuell um in der Gruppe der Gleichaltrigen - einem Mopedclub - Anerkennung zu gewinnen.
Wegen Gefahr der Verwahrlosung wird er mit 17 Jahren in einem Erziehungsheim untergebracht. Hier sei er zum ersten Mal durch andere Heimgenossen dazu verleitet worden, sich als Strichjunge Geld zu verdienen. Jedenfalls ist er von dieser Zeit an regelmäßig als Strichjunge meist in Stuttgart gewesen, wobei es immer wieder auch zu tätlichen Aus-

einandersetzungen kam.
Neben einer Verurteilung wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht und gewerbsmäßiger Unzucht in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung war M.B. noch wegen gefährlicher Körperverletzung und dreimal wegen Diebstahls vorbestraft.
Aus dem psychiatrischen Gutachten ist zu berichten, daß die Geburtsanamnese nicht verläßlich erhoben werden konnte. Das Verhältnis zu den Eltern wird eher distanziert, aber freundlich und frei von wesentlicher, affektiv belastender Problematik geschildert. Dennoch bleibt er bis zu seinem 14. Lebensjahr Bettnässer. An körperlichen Befunden fällt eine Erweiterung des III. Ventrikels auf. Die Kontaktfähigkeit ist deutlich eingeschränkt, affektiv bleibt der Proband wenig ansprechbar, es fehlt bei ihm das rechte emotionale Mitschwingen. Er wirkt insgesamt lustlos und antriebsarm, besonders unter affektiver Belastung erkennt man ein starkes Nachlassen der rationalen Leistungs- und Steuerungsfähigkeit.
Bezüglich der Sexualität ist zu sagen, daß der Proband selbst wohl nicht homosexuell veranlagt war, sondern in seiner allgemeinen Antriebsarmut und Leistungsverweigerung in der Strichjungentätigkeit eine bequeme und eher passive Art Geld zu verdienen sah. Die Intelligenz ist durchschnittlich.
Zusammenfassend muß seine Persönlichkeitsstruktur als Folge einer definitiven Fehlentwicklung und nicht als vorübergehende, pubertätsbedingte Entwicklungsstörung begriffen werden.
Drei Wochen vor der Tat hatte M.B. das Erziehungsheim verlassen und trieb sich seitdem - von Gelegenheitsarbeit lebend - in Stuttgart umher. Am Bahnhof traf er eines abends das spätere Opfer K., einen 48 Jahre alten Mann, der ihn zu Essen und Trinken einlud und in dessen Wohnung er auch die Nacht verbrachte, ohne daß es damals schon zu sexuellen Kontakten gekommen war. Wenige Tage später trifft er K. erneut. Nach dem gemeinsam verbrachten Abend fahren beide wieder in K.'s Wohnung. Der erheblich alkoholisierte K.

fordert M.B. zur gegenseitigen Onanie auf, wozu M.B. auch bereit ist. Dabei soll der K. den M.B. plötzlich mit Gewalt auf die Seite gedreht haben, um bei ihm den Afterverkehr vorzunehmen.
Immer schon habe er eine Abneigung gegen den Afterverkehr gehabt - wie er in den Vernehmungen angibt - und er habe auch schon einem Türken, der von ihm diese Praktik verlangt habe, "acht Stück auf's Hirn gepumpt".
So gerät M.B. in große Wut, reißt sich von K. los, verläßt das Bett und schlägt dem K. mehrmals ins Gesicht. Als M.B. den K. bei dem sich anschließenden Handgemenge festhält, zappelt und strampelt jener dermaßen, daß M.B. befürchtet "er werde nun laut zu schreien anfangen". "Es kam für mich jetzt alles darauf an, dieses Schreien zu verhindern, das eventuell andere Hausbewohner herbeigelockt hätte, die ihn dann in eindeutiger Situation in K.'s Zimmer gesehen hätten."

Daraufhin würgt er K. und gibt ihn erst frei, als dessen Arme schlaff herunterhängen. Da erst sei ihm der Gedanke gekommen, daß er jemanden getötet hätte. Bevor er das Zimmer verläßt, nimmt er noch einige Gegenstände des Opfers an sich, unter anderem ein Kofferradio, das er kurze Zeit später an einen Arbeitskollegen verkauft. Erst durch intensive Ermittlungen der Polizei wird er als Täter ermittelt.

Wegen Mordes wird er zu zehn Jahren Haft verurteilt, der § 105 JGG findet keine Anwendung.

Kasuistik: Wodin M.

Die frühe Kindheit des zur Zeit der Tat 20;9 Jahre alten W.M. zeigt erhebliche Auffälligkeiten und Belastungen: die Eltern des Täters waren während des Krieges aus Galizien zwangsdeportiert worden; die Familie lebte bis 1955 in wechselnden Lagern unter z.T. menschenunwürdigen Bedingungen. Im Säuglingsalter mußte W.M. wegen Rachitis ins Krankenhaus,

wenig später mußte die Mutter für 1 1/2 Jahren in ein Lungensanatorium. Die Betreuung des Kindes lag in dieser Zeit bei Lagernachbarn. Späterhin werden die häuslichen Verhältnisse als ärmlich, aber insgesamt geordnet bezeichnet.
Nach anfänglichen Schwierigkeiten in der Schule, die auch dadurch bedingt waren, daß im Elternhaus nur polnisch gesprochen wurde, gelingt ihm ein guter Sonderschulabschluß. Er wird nicht als aggressiv auffällig, wohl aber als Einzelgänger geschildert. Der Ausbildungsabbruch nach 8 Monaten Lehrzeit wegen allgemeiner Überforderung wird in der Anklageschrift als Knick im Lebensweg hervorgehoben. Danach beginnt er unregelmäßig zu arbeiten, zu streunen, es kommt zu häufigen Arbeitsplatzwechseln, schließlich erfolgt die Unterbringung in einem Erziehungsheim. In der Folgezeit wird er insgesamt neunmal vorbestraft wegen Diebstählen, schwerem Diebstahl und Sachbeschädigung.

Das psychiatrische Gutachten erhebt anamnestisch eine im Alter von 17 Jahren durchgemachte Streptokokken-Meningitis sowie den Befund einer organischen Hirnschädigung. Der IQ wird mit 82 angegeben bei deutlichen Differenzen in den Untertests, der Triebtest nach Szondi zeigt ein latent homosexuelles Verhalten. Der Gutachter hebt das starke Geltungsstreben besonders auch mit der eigenen sexuellen Potenz hervor. Der Täter selbst gibt an, daß er unter Alkoholeinfluß dazu neige, Gewalt beim Geschlechtsverkehr anzuwenden, besonders wenn sich die Frau einer Wiederholung gegenüber widerständig zeigt, was sich auf den Kontakt mit Dirnen bezieht, zu denen alleine W.M. Verkehr hat.
Erst im Laufe der Ermittlungen wurde bekannt, daß W.M. bereits ein Jahr zuvor im Winter auf dem gleichen Gartengrundstück mit einer 54-jährigen Frau gegen Bezahlung GV gehabt hatte, sie dann aber mit Schlägen und Fußtritten bewußtlos geschlagen hatte.
Den Abend hatte er in verschiedenen Lokalen der Stuttgarter Altstadt verbracht; nach Berechnungen muß der Blutalkoholspiegel zur Tatzeit 1,8 %O betragen haben. Bei dem Versuch ein Mädchen anzusprechen war er wegen seiner aufdringlichen

Art abgewiesen worden. Wenig später spricht er die unter Alkoholeinfluß stehende 48-jährige, verheiratete Küchenhilfe E.F. an, die bald auch bereit ist, gegen Bezahlung mit W.M. geschlechtlich zu verkehren.
An dem Gartenhaus vollziehen beide im Freien den GV, als er daraufhin auch den Verkehr a tergo verlangt, leistet E.F. Widerstand, worauf er sie drosselt,bis sie ruhig ist. Als die Frau sich wieder regt und darauf verlangt, das Gartenhaus zu öffnen und reinzugehen, schlägt er sie erneut bis zur Bewußtlosigkeit und vollzieht an der Bewußtlosen den GV a tergo. Als die Frau hierbei wieder zu sich kommt, schlägt er willkürlich weiter und drosselt sie schließlich mit einem Perlonstrumpf zu Tode.
Ohne Spuren zu verwischen,verläßt er den Tatort und geht nach Hause. Erst aufgrund umfangreicher Ermittlungen wird er als Täter ermittelt.
Völlig uneinsichtig in seine Tat bleibt er, wenn er z.B. zu Ende der Verhandlung sagt: "Zehn Jahre Zuchthaus reichen für meine Tat aus, mehr ist die alte Pottsau nicht wert gewesen".
Er wird ohne Anwendung des § 105 JGG zu 15 Jahren Haft und anschließende Unterbringung verurteilt.

Kasuistik: Walter E.

Bemerkung: Tathergang des Mordfalles Walter und Trude E. wird genau bei LAMPARTER (1978) beschrieben.
Eine Darstellung der Täterpersönlichkeit stößt auf die Schwierigkeiten, da die Ermittlungen erst 12 Jahre nach der Tat aufgenommen wurden.
Auch das jugendpsychiatrische Gutachten, daß mit dem Ziel erstellt wurde, die Anwendbarkeit des § 105 JGG bei Walter E. zu prüfen, wird ja an dem 34-Jährigen gestellt und bleibt außerdem auch wegen der massiven sekundären Verar-

beitung problematisch.
Seine Kindheit stellt der zur Zeit der Tat 20;4 Jahre alte Walter E. als belastet dar. Der leibliche Vater stirbt, als W.E. noch kein halbes Jahr alt ist, der Stiefvater ist Arbeiter, wirtschaftlich bleiben die Verhältnisse ärmlich. Die Mutter ist dauernd berufstätig, und so wächst er bei einer Tante auf. Nach der Schule, die er mit durchschnittlichen bis unterdurchschnittlichen Leistungen abschließt, beginnt er eine Lehre als Drucker, die er aber nicht zu Ende macht. Zur Zeit der Tat arbeitete er als Arbeiter in einer Batteriefabrik, bei Festnahme hatte er z.T. mit dem Geld des ermordeten Schwiegervaters einen kleinen Betrieb als Bauunternehmer.

Kasuistik: Manfred S.

Der zur Zeit der Tat 19;2 Jahre alte Manfred S. verwaiste bereits kurz nach der Geburt, die Mutter heiratet kurze Zeit später wieder, einen Zimmermann, aus der Ehe entstammen noch fünf Stiefgeschwister des Täters. Die Mutter war nie berufstätig, die wirtschaftliche Lage und die äußeren familiären Verhältnisse waren geordnet - lediglich im JA-Bericht wird hervorgehoben, daß in dieser Familie die Geborgenheitsgefühle des Jungen nicht recht angesprochen und befriedigt wurden. Die Familie stammte aus Jugoslavien, war erst nach dem Kriege in der BRD angesiedelt und hatte einen guten Leumund.
M.S. absolvierte die Hauptschule - seiner Begabung entsprechend - mit unterdurchschnittlichen Leistungen. Vom Lehrer wird er damals als wortkarger, verweichlichter und verschlossener Einzelgänger, der keinen echten Kontakt zu anderen findet, beschrieben. Dies ist die einzige Angabe über auffälliges Verhalten schon während der Schulzeit.
Nach der Schule beginnt er eine Malerlehre, die er Mitte

1963 auch abschließt. Etwa Ende 1963 kann man einen deutlichen "Knick in der Lebenslinie" des M.S. finden: er sei den Eltern plötzlich wesensverändert vorgekommen, verschlossener, aggressiver und unruhiger. Er beginnt zu steunen, kündigt in seinem Betrieb und wechselt dann häufig die Arbeitsstellen. Immer häufiger kommt es jetzt zu Hause zu Auseinandersetzungen, bei denen er die Eltern mehrfach zu erstechen droht. Einmal stößt er die Mutter völlig unmotiviert um und ruft dann: "Ihr werdet mich noch kennenlernen, ich will heute noch einen Toten sehen". Er habe in dieser Zeit auch mehrfach im Keller Messer geschliffen, ebenso soll er damals kleinen Vögeln, die er gefangen hatte, die Augen ausgestochen haben. Anfang März 1964 zieht er ganz zu Hause aus, in der Folgezeit wechselt er dann ständig Arbeits- und Wohnstellen. Bei einem Besuch fällt der Mutter auf, daß er ein Stillet und ein Haumesser bei sich führt; entsetzt darüber verständigt sie die Polizei, von der M.S. sich ohne Widerstand die Waffen abnehmen läßt.
Am 17.Juni des Jahres 1964 streunt er nachmittags allein, völlig ziellos durch ein Waldgebiet in der Nähe seiner Unterkunft; nach eigenen Angaben besessen von dem Gedanken, mit dem mitgeführten Messer irgendeinen Menschen zu stechen. Zunächst folgt er einem 15-jährigen Mädchen, das mit seinem zweijährigen Brüderchen spazieren geht, und ruft ihr mehrfach hinterher: "Dir gehört auch nötig mal ein Messer in den Ranzen geschlagen." Dann läßt er von den Kindern ab und spricht wenige Minuten später einen zehnjährigen Jungen,der dort mit seinem Bruder spielt, mit ähnlichen Worten an; die Kinder laufen davon, ohne daß M.S. ihnen folgt. Auf dem Waldweg nähert sich zu dieser Zeit der achtzehnjährige Oberschüler P.B., der dort mit seiner Freundin spazieren geht; jetzt kommt M.S. der Gedanke, diesen jungen Mann zu stechen. Er klappt das Messer auf, hält es versteckt in der Hand, läßt die beiden an sich vorbeigehen, folgt ihnen, überholt sie und läßt sie noch einmal an sich vorbeigehen. Dann schlägt er plötzlich, ohne ein Wort zu sagen, dem jungen Mann das Messer mit aller Kraft in den Rücken. Er flüchtet

sofort, wird aber am Waldrand von zur Hilfe gerufenen Anwohnern festgehalten und leistet dann auch keinen Widerstand. Zum Tatmotiv kann er selbst lediglich angeben, daß er mit sich unzufrieden gewesen sei und daß er deshalb einen Menschen hätte stechen müssen.
Auch das psychiatrische Gutachten trägt wenig zur Erhellung der Vorgeschichte des Täters und des Tatmotivs bei. Zusammenfassend wird darin die Diagnose einer schizoiden Persönlichkeit mit schwerer Charakterneorose bei unterdurchschnittlicher Intelligenz gestellt.
Bei M.S. wurde eine Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt angeordnet.

Kasuistik: Hartmut S.

H.S. wird als jüngstes von vier Kindern eines Schlossers geboren und wächst im Elternhaus auf. In seinem zwölften Lebensjahr stirbt die Mutter, der Vater heiratet erneut; zu der neuen Stiefmutter habe ein gutes Verhältnis bestanden. Demgegenüber beginnt der Vater in dieser Zeit zu trinken. Weiter Auffälliges aus der Kindheit des Täters wird nicht berichtet.
Nach der Hauptschule absolviert er eine Schlosserlehre. Zur Zeit der Tat verdient der Zwanzigjährige ein weit überdurchschnittliches Gehalt.
S. und die anderen vier, die später bei der Tat dabei waren, gehören einer Gruppe an, die aufgrund geregelter Arbeit und qualifizierter Berufe über recht viel Geld verfügen und die ihre Freizeit mangels anderer Interessen nur alkoholtrinkend in Gaststätten verbringen können. Immer wieder belästigen sie in Stuttgart-Fellbach des nachts willkürlich aufgesuchte Passanten und prügeln diese z.T. völlig unkontrolliert. Lediglich einmal war es vor der Tat deswegen zur Verurteilung gekommen: eine Gruppe um S. hatte einen Nachtwächter

überfallen und als dieser seinen Hund zur Hilfe holte, diesen und seinen Herrn mit abgerissenen Zaunlatten geschlagen.

An einem Sonntagabend befanden sich S. und die anderen aus der Gruppe wieder in einem Lokal, als im Nebenzimmer ein Streit zwischen Italienern und Jugoslaven aufkam, der erst durch das Eingreifen von S. und seinen Leuten zu einer brutalen Schlägerei ausartete, und an deren Ende sich die Italiener wegen Unterlegenheit zurückziehen mußten. In dem nachfolgenden Gerede über die Schlägerei steigerte man sich in eine regelrechte Haßstimmung gegen die Italiener, besonders genährt auch von S., der diesen Haß damit begründete, er sei einmal in Italien verprügelt worden, als er in betrunkenem Zustand in einen Gemüsestand gefallen sei. Sie faßten dann den Beschluß heute Abend jeden Italiener, den man treffe, mit Stuhlbeinen und Bierflaschen zu traktieren.
Der erste Italiener kann sich noch durch Flucht retten. Kurze Zeit später erscheint erneut eine Gruppe von Italienern vor der Kneipe. In breiter Front gehen S. und seine Leute auf die Gastarbeiter zu. Mit der Frage "Bist Du ein Itaker?" schlägt S. sofort auf den Italiener A.L. ein. Als dieser zusammenbricht, droht dessen Bruder I.L. dem S. mit einem kleinen Klappmesser und kann ihm sogar eine kleine Hautabschürfung beibringen. Sofort schlägt S. mit dem Stuhlbein zu, doch I. versucht zu fliehen, wird aber von S. Leuten wieder eingefangen und mit Fußtritten und Hieben gequält und dann schwerverletzt zurückgelassen, während S. einen anderen Gastarbeiter zusammenschlägt. Befriedigt zieht man sich daraufhin in die Gaststätte zurück, bis plötzlich S. mit dem Ausruf "Wo ist der Kerl, der gestochen hat?" wieder zurück auf die Straße stürzt. Hier treibt er dann den um Gnade flehenden und flüchtenden I. vor sich her. Auch die Zurufe von aufgeweckten Anwohnern können ihn nicht davon abhalten, den I. immer wieder zu schlagen. In einem Hauseingang schlägt er den Wehrlosen dann solange,bis er bewußtlos zusammenbringt. I. stirbt ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben.
Wegen gemeinschaftlich begangenen Mordes wird S., ohne daß

der § 105 JGG Anwendung findet, zu lebenslanger Haft verurteilt.

Kasuistik: Rainer P.

R.P. ist das zweite von zwei Kindern einer Arbeiterfamilie, deren wirtschaftliche Lage stets geregelt war. Im 12. Lebensjahr des Probanden lassen sich die Eltern scheiden; der Junge kommt zur Mutter. In den damals erstellten Gutachten wird der Vater als streng, die Mutter als zu nachgiebig und verwöhnend bezeichnet.
Nach dem Besuch der Hauptschule, die er mit insgesamt überdurchschnittlichen Leistungen abschließt, beginnt er eine Elektrikerlehre, die er jedoch schon nach wenigen Monaten aufgibt; auch eine zweite Lehrstelle wird nach 1 1/2 Jahren wegen des geringen Verdienstes aufgegeben. Danach arbeitet er in häufig wechselnden Anstellungen als Kraftfahrer.

Er war bereits mehrfach vorbestraft: zweimal wegen Fahrens ohne Führerschein und zweimal wegen Diebstahls und Hehlerei.

Das psychiatrische Gutachten hebt eine dysharmonische Entwicklung hervor: einer körperlichen Akzelleration steht eine seelische Retardierung gegenüber: eine sexuelle Infantilität mit femininen Zügen wird durch anmaßendes und angeberisches Verhalten überkompensiert.
Bereits einige Wochen vor der hier beschriebenen Tat hatte R.P. einen PKW gestohlen und hatte damit eine Spritztour an den Bodensee gemacht. Er blieb aber als Täter unerkannt.

Ohne lange Planung brach er dann zusammen mit einem Freund in einem Stuttgarter Villenviertel einen abgestellten Sportwagen (Marke Jaguar E) auf und zündete ihn kurz.
Als auf der Fahrt an den Bodensee das Benzin ausging, ließen sie an einer Tankstelle den Tank auffüllen, fuhren dann aber ohne zu zahlen davon. Erst durch den betrogenen Tankwart

wurde dann die Fahndung nach dem gestohlen gemeldeten PKW aufgenommen. Nachdem die Täter bereits dreimal Polizeistreifen, die sie stellen wollten, entkommen waren, errichtete die Polizei auf einer Landstraße eine Straßensperre: die rechte Fahrbahn wurde durch einen quergestellen VW-Bus gesperrt in dem links davon verbleibenden Durchlaß stellten sich zwei Polizisten auf. Als R.P. auf die Straßensperre zufahrend diese erkannte, überholte er die zwei langsam vor ihm fahrenden Wagen und fuhr mit hoher Geschwindigkeit - auf der linken Fahrbahn bleibend - direkt auf die beiden Polizisten zu. Diese konnten sich nur durch schnelles Beiseitespringen vor dem Überfahren-werden retten.
Wenige Kilometer später verlor R.P. die Gewalt über den Wagen, fuhr in den Straßengraben und blieb leicht verletzt bei dem Wagen bis ihn die Polizei holte.
Wegen versuchten Mordes wurde der z.Z. der Tat 19;7 Jahre alte R.P. zu einer Jugendstrafe von 4 Jahren verurteilt.

Kasuistik: Rainer K.

Da die Akte des R.K. zur Zeit der Erhebung als Beiakte in einem Verfahren gegen die damaligen Mittäter gebraucht wurde, konnte hier nur die Abschrift der Urteilsbegründung bearbeitet werden.
R.K. wird als sechstes von sieben Kindern eines Rohrlegers in der DDR geboren. Die Mutter war ständig krank, häufig zu Krankenhausaufenthalten außer Haus und verstarb,als R.K. 10 Jahre alt war. Zwei Jahre vorher noch war die Familie aus der DDR in die BRD geflüchtet und war dadurch in der ersten Zeit in verschiedenen Lagern untergebracht. Hier absolvierte P.K. auch seine Schule mit durchweg mäßigen Leistungen. Kurze Zeit nach dem Tod der Mutter heiratet der Vater, der - jetzt selber krank - bereits berentet ist, erneut eine Frau, die schwerhörig und nervenkrank gewesen

sein soll und schon allein deshalb der Erziehung des emotional belasteten Kindes nicht gewachsen ist. Diesem Elternhaus entflieht R.K. ein Jahr nach dem Schulabschluß und schließt sich einer Rocker-Gruppe an, mit der zusammen er in der Folgezeit mehrere Diebstähle und Einbruchdiebstähle begeht. In der Folge wird er Ende 1966 zu einer Jugendstrafe verurteilt und in ein Erziehungsheim eingewiesen. Hier beginnt er eine KFZ-Lehre; Hinweise auf mögliche Verhaltensauffälligkeiten in den folgenden 2 1/2 Jahren im Erziehungsheim sind der Urteilsschrift nicht zu entnehmen, ebensowenig die genauen Tatumstände jener Tat, wegen der er Anfang 1969 wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Haftstrafe verurteilt wird.
Nach Verbüßen einer Teilstrafe wird er vorzeitig erneut in ein Erziehungsheim entlassen.
Hier hatte er sich am Tattag freigenommen, um sich eine Arbeitsstelle zu suchen, und traf abends einen anderen Heiminsassen und dessen Freundin. Nach einem gemeinsamen Bummel durch mehrere Kneipen der Stuttgarter Altstadt, bei dem R.K. erheblich Alkohol trank, beschlossen sie, die Nacht im Freien zu verbringen, vorher aber noch mit einem gestohlenen Auto eine Spritztour zu unternehmen.
Während R.K. und das Mädchen aufpassen, bricht der andere Heiminsasse den Wagen auf und fährt ein Stück vor, um dort auf die anderen zu warten. Indessen haben aber der Autobesitzer L. sowie ein Bekannter S. den Diebstahl bemerkt und nehmen die Verfolgung der noch Zurückgebliebenen auf. S. hat sich vorher mit einer ungeladenen Luftpistole "bewaffnet". Sie können auch R.K. und das Mädchen einholen, und R.K. kommt der Aufforderung, seinen Personalausweis zu zeigen, ohne Widerstand nach. Da jedoch reißt R.K. dem S. die mitgeführte Luftpistole aus der Hand, tritt zwei Meter zurück und versucht, als L. und S. auf Drohungen hin nicht gleich verschwinden, zu schießen. Als er jedoch bemerkt, daß es sich lediglich um eine ungeladenen Luftpistole handelt, faßt er sie am Lauf und schlägt so auf den L. ein.

Ein psychiatrisches Gutachten wurde bei dem Täter nicht erstellt.
Wegen versuchten Totschlags und gemeinschaftlich begangenen Diebstahls wird der z.Z. der Tat 20;4 Jahre alte R.K. zu einem Jahr und acht Monaten Haft verurteilt. Der § 105 JGG fand keine Anwendung.

Kasuistik: Johannes F.

Der biographische Kontext, in dem die Tat steht, und die besondere anamnestische Belastung ist im Fall des zur Zeit der Tat 20;8 Jahre alten J.F. von Interesse.
Als Sohn eines Textilkaufmanns wächst J.F. in der DDR in finanziell geordneten Verhältnissen auf, die Mutter war nie berufstätig; die Beziehung zu den Eltern wird als gut und vertrauensvoll bezeichnet. Die Hauptschule schließt er mit im ganzen durchschnittlichen Leistungen ab, wobei er aber als unruhiger und unaufmerksamer Schüler beschrieben wird. Entgegen seinem ursprünglichen Wunsch, Feinmechaniker zu werden, muß er die Maurerlehre absolvieren: der soziale Abstieg gegenüber dem Vater wird von ihm problematisch empfunden. In häufig wechselnden Anstellungen arbeitet er als Maurer, später als Hilfsarbeiter.
In diesem Fall wurde kein psychiatrisches Gutachten erstellt. Aus dem JA-Gutachten kann hier aber noch zur Anamnese hervorgehoben werden, daß J.F. vier Wochen vor dem errechneten Termin geboren wurde und bereits im ersten Lebensmonat eine schwere Exsikkose erlitten hatte. Der Schulbericht hebt die auffälligen Schwankungen in der schulischen Mitarbeit hervor: mal habe J.F. rege mitgearbeitet, dann wieder sei er in völliger Passivität versunken, ohne daß hierbei eine Abhängigkeit von besonderen Fachinteressen beobachtet werden konnte.
Zu Beginn des Jahres 1961 hatte J.F. in einer Gruppe von Ju-

gendlichen mehrfach von Ost-Berlin aus in West-Berlin Autos "geknackt", um sie nach einer Spritztour dort wieder abzustellen: ein charakterisches Jugenddelikt der geteilten Stadt vor dem Mauerbau. Bei einem dieser "West-Streifzüge" im Februar 1961 wurde er geschnappt und in West-Berlin verurteilt. Der Abschiebung in die DDR entging er, indem er sich als DDR-Flüchtling meldete.
Aus dem Durchgangslager wird er in eine Arbeitsstelle nach Augsburg vermittelt, die er an einem Freitag antritt und so gleich Vorschuß bekommt, den er am Wochenende bis auf den letzten Pfennig gleich ausgibt. Am folgenden Montag kehrt er nicht zur Arbeitsstelle zurück, sondern verschafft sich durch einen Kameradendiebstahl in dem Wohnheim, in dem er untergebracht ist, Geld. Mit diesem fährt er dann in den folgenden Tagen völlig ziellos durch die BRD, von München nach Nürnberg, nach eintägigem Aufenthalt weiter nach Frankfurt, von dort nach Stuttgart, wo er auch wieder eine neue Arbeit annimmt. Gleich am ersten Abend unternimmt er eine ausgedehnte Zechtour durch Stuttgarts Altstadt mit einem neuen Arbeitskollegen K.. Hierbei beschließt man zusammen einen PKW zu stehlen, um in diesem etwas von Stuttgart wegzufahren. Der erste Wagen muß nach kurzer Fahrt wegen eines Motorschadens aufgegeben werden. Nachdem man einen zweiten Wagen gestohlen hat, ändert J.F. seinen Plan und bestimmt, mit den Wagen nach Frankfurt zu fahren.
An der Autobahnauffahrt fährt J.F. gegen eine Leitplanke, und sie müssen auch diesen Wagen liegen lassen, nicht ohne vorher einige Gegenstände u.a. auch eine geladene Pistole aus dem Wagen mitzunehmen. Bei dem Versuch, nach Stuttgart zurück zu trampen, werden sie von einer Polizeistreife festgehalten und kontrolliert. Wegen des bereits zur Fahndung ausstehenden Kameradendiebstahls wird J.F. daraufhin festgenommen und zur Polizeiwache mitgenommen. Während der Fahrt im Polizeiwagen hört J.F. wie über Funk durchgegeben wird, daß ein gestohlen gemeldeter PKW an der Autobahnauffahrt gefunden worden sei. Dieser Funkspruch habe bei ihm - so seine späteren Angaben - eine panische Angst aufkommen las-

sen, man fände die Pistole jetzt bei ihm und er könne als der Autodieb erkannt werden: Er bittet einen der beiden Polizisten, sich eine Zigarette aus der Jackentasche holen zu dürfen, was ihm auch gewährt wird, holt die Pistole aus der Tasche und zielt auf den Fahrer des Wagens. Dieser - in der Schulter getroffen - muß anhalten; F.J. wird bei dem Versuch, jetzt aus dem Polizeiwagen zu flüchten, von dem anderen Polizisten überwältigt.
Wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit Widerstand gegen die Staatsgewalt wird J.F. zu fünf Jahren Haft verurteilt. Der § 105 JGG findet keine Anwendung.

Kasuistik: Albrecht S.

Der zur Zeit der Tat 20;11 Jahre alte A.S. stammte aus im ganzen geordneten Familienverhältnissen. Er hatte zwar im Alter von 3 Jahren seinen Vater verloren, die Mutter hatte aber bereits kurze Zeit später wieder geheiratet; der Stiefvater war von Beruf Hilfsarbeiter. Aus den Berichten ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß das Verhältnis zum Stiefvater und zum jüngeren Stiefbruder gestört sei. A.S. hatte die Hauptschule mit guten und eine Papiermacherlehre mit sehr guten Prüfungsergebnissen abgeschlossen. Zur Zeit der Tat hatte er eine gut bezahlte Arbeitsstelle in seinem ehemaligen Lehrbetrieb. Die polizeilichen Vernehmungen zeigen, daß er bei Vorgesetzten wie Berufskollegen angesehen und geachtet war.
Das Vorstrafenregister weist zwei Eintragungen wegen Fahrens ohne Führerscheins auf.
Da kein psychiatrisches Gutachten erstellt wurde, fehlen Angaben über psychischen Befund und Anamnese.
Der Täter hatte im Dezember des Vorjahres, also etwa 6 Monate vor der Tat, sich mit seiner Freundin, zu der schon länger intime Beziehungen bestanden, verlobt. Da der Verlobung

die Hochzeit bald folgen sollte - die Verlobte des Täters war bereits schwanger - kaufte der Täter für den zu gründenden Hausstand Möbel im Werte von 3000,-- DM, was etwa vier Monatslöhnen entsprach. Über die Gesamtsumme schloß er mit der Lieferfirma einen Ratenvertrag ab, der von ihm auch von Anfang an ordnungsmäßig erfüllt wurde.
In der Folgezeit kam es aber in der Familie des Täters zu zahlreichen, immer wieder aufflammenden Auseinandersetzungen zwischen ihm und seinen Eltern. Die Eltern warfen ihm vor, daß er wegen seines aufwändigen Lebensstils und seiner allgemeinen Unreife nie in der Lage sein werde, die finanzielle Basis für die Ehe und die junge Familie zu sichern. Obwohl der Täter bereits früher Ratenverträge abgeschlossen hatte - z.T. auch von erheblicher Höhe - und er diese ordnungsgemäß erfüllt hatte und obwohl er einen gesicherten Arbeitsplatz mit geregeltem Einkommen hatte, scheint ihm, besonders wegen der massiven Vorwürfe seiner Eltern, die Höhe des Darlehens mehr und mehr Schwierigkeiten gemacht zu haben. Dabei kam er seinen finanziellen Verpflichtungen regelmäßig nach.

Ende April sucht er die Leiterin eines kleineren Kreditbüros, die ihm von früheren Ratenverträgen bekannt war, auf. Schon zu diesem Zeitpunkt habe er nach eigenen Angaben den Plan gehabt, die Frau durch Würgen zu töten und sich danach in den Besitz des dort aufbewahrten Geldes zu bringen. Eine mitgebrachte Karte mit der Aufschrift "Heute Geschlossen" sollte an der Tür des Büros angebracht werden, um so störende Kundschaft fernzuhalten. An diesem Tag kehrte er aber, ohne die Tat ausgeführt zu haben, nach Hause zurück. Am folgenden Tag betrat er zwar die Büroräume, führte aber nur fingierte Verhandlungen mit der Leiterin. Erst einen Monat später kommt es dann zur Tat, wobei es interessant ist, daß sich die finanzielle Situation objektiv nicht verschlechtert hatte.
Beim Besuch des Kreditinstitutes lockte er die Leiterin,die einzige Angestellte in dem Büro, unter dem Vorwand, ihr seinen neuen Wagen zu zeigen, in den Vorraum des Büros. Hier überwältigt er die Frau, als sie gerade aus dem Fen-

ster schaut, von hinten, wirft sie zu Boden und beginnt,sie zu würgen. Durch den erheblichen Widerstand und Hilferufe der Frau konnte er an der Vollendung der Tat gehindert werden.
Wegen des fehlenden psychiatrischen Gutachtens bleiben die Akten über Einstellungen, Gefühle und die Motive des Täters im ganzen recht stumm. Deutlich wird aber, daß hier nicht eine objektive finanzielle Notsituation noch der fantasierte Wunsch nach dem großen Geld Auslöser für den versuchten Raubmord sind, sondern eine lediglich vermeintliche finanzielle Notsituation, die keinen anderen Ausweg zu haben scheint. Grundlage für diese Einschätzung seiner finanziellen Situation sind offensichtlich hauptsächlich die Vorwürfe der Eltern, deren Urteil über seine mangelnden Fähigkeiten als junger Familienvater für den Täter trotz seines Alters noch so bedeutend ist, daß er es zu seinem eigenen macht. Hierin zeigen sich deutlich pubertäre Züge bei einer Person, die aber bereits Aufgaben und Probleme der Erwachsenenwelt zu lösen hat, wie z.B. das Gründen einer eigenen Familie und eines eigenen Hausstandes. Diese Diskrepanz zwischen persönlichem Reifestand und Problemstellungen, die durch den sozialen Status aufgegeben sind, ist auch in anderen untersuchten Fällen bei Heranwachsenden Grundlage der kriminellen Handlungen.

Kasuistik: Richard T.

Die Kindheit des zur Zeit der Tat 20;10 Jahre alten R.T. war insgesamt durch ständigen Wechsel der Bezugspersonen und auch des sozialen Großmilieu gekennzeichnet. Unehelich geboren, wuchs der Täter bis zu seinem 6. Lebensjahr in einer Großstadt des Ruhrgebietes bei seiner Großmutter auf. Nach deren Tod verbrachte er zwei Jahre in wechselnden Pflegefamilien, bis er dann wieder zu seiner Mutter nach Süddeutschland kam,

die als Hausiererin versuchte, für sich und die anderen fünf jüngeren Geschwister den Lebensunterhalt zu verdienen. Hierbei wurde der damals zehnjährige Junge mit zum Betteln und Hausieren genommen und dann und wann auch zu Einbrüchen und Diebstählen angeleitet. Die frühkindliche und kindliche Lebenssituation des Täters war also bis hin zur Befriedigung der äußeren Grundbedürfnisse ungeordnet. Mit zwölf Jahren kam er zu einem Bauern in Pflege, bei dem er neben der Schule noch als Hirtejunge arbeiten mußte. Im Alter von vierzehn Jahren - nach Abschluß der Hauptschule, in der er immerhin durchschnittliche Leistungen erbrachte - nahm er eine Arbeitsstelle bei einem anderen Bauern auf. Die Dienstzeit beim Bauern wurde durch den Wehrdient unterbrochen. Während des Wehrdienstes beging der Täter einen leichteren Kameradendiebstahl, weswegen er frühzeitig unehrenhaft entlassen und zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Aus der Haft wurde er vorzeitig wegen guter Führung zu seinem alten Dienstherrn entlassen.
Das psychiatrische Gutachten bezeichnet ihn als einen schwerfälligen, geistig wenig wendigen jungen Mann, der sich in neuen Situationen nur schwer umstellen kann; sein Intelligenzquotient wird mit 87 angegeben, Angaben über Untertestergebnisse fehlen. Er selbst bezeichnet sich in der Exploration als einen "leicht erregbaren Menschen, der sich schnell über irgendwelche Kleinigkeiten aufregen kann."

Nach der Schulentlassung hatte er rasch zu seinem neuen Dienstherrn eine gute und vertrauensvolle Beziehung hergestellt; er war als ordentlicher und fleißiger Arbeiter geachtet und führte sich selbst auch bei dem Bauern, bei dem er auch wohnte, wohl. Bald nach Aufnahme der Tätigkeit schon kam es allerdings immer wieder zu Auseinandersetzungen mit dem Altknecht des Hofes, einem fast taubstummen Polen, der schon längere Zeit bei dem Bauern arbeitete, und mit dem sich der Täter sein Zimmer teilen mußte. Nach eigenen Angaben war einmal die durch die Behinderung des Altknechts erschwerte und für den Täter nicht zu bewältigende Kommunikationsstörung Ursache für die Auseinandersetzungen, zum

anderen die Angst, der Altknecht könne seine beim Bauern gewonnene Vertrauensstellung schwächen. Bereits vor der Einberufung zur Bundeswehr - so die Angaben des Täters - habe er bei den heftigen Auseinandersetzungen häufig eine so große Wut bekommen, daß er schon damals den Altknecht am liebsten umgebracht hätte.
Zwei Tage nach der Entlassung aus dem Gefängnis kam es anläßlich der Erkrankung eines Kalbes auf dem Hof erneut zu einer Auseinandersetzung, weil der Täter vermutete, daß der Altknecht ihm die Schuld an der Erkrankung des Kalbes, um das sich der Täter sehr bemüht hatte, gebe und daß er diese unrichtige Darstellung sowohl dem Bauern als auch gemeinsamen Bekannten weitererzähle. Als sich seine Vermutungen bei dem Besuch von Bekannten bestätigte, "da" - so die eigenen Angaben des Täters - "faßte ich den Gedanken, ihm endgültig eins auszuwischen. Ich hatte dabei auch den Gedanken, ihn noch am gleichen Tag umzubringen." Er traf sein späteres Opfer in einer Gastwirtschaft, hatte aber vor einer Auseinandersetzung in aller Öffentlichkeit Angst und verließ die Gaststätte wieder, um nach Hause zurückzukehren. Hier versuchte er zunächst den Schrank des Opfers zu öffnen, was aber mißlang, da dieser festverschlossen war. Ihm war bekannt, daß der Altknecht nicht unerhebliche Bargeldersparnisse in diesem aufbewahrte. Nach der Heimkehr des Opfers, das sich sofort schlafen legte, suchte er ohne Erfolg in dessen Kleidern nach dem Schlüssel für den Schrank. Danach - über die dabei ablaufenden Motivationen später mehr - ging er in einen gemeinsamen Vorraum, nahm hier einen schweren, dort abgelegten, gebrauchten Sicherungsschalterkasten, prüfte sein Gewicht und kehrte in das Zimmer zurück. Hier wartete er nach eigenen Angaben mindestens eine Viertelstunde, bis er mit seiner ganzen Kraft zweimal den Sicherungskasten auf den Kopf des Opfers schlug. Das Opfer erlitt dabei tödliche Verletzungen. Danach brach er mit einem Werkzeug den Schrank auf und entwendete dort eine Brieftasche mit 40,-- DM Inhalt, die er an sich nahm. Bei dem Versuch eine weitere Schranktür zu öffnen, hinter der er die Barschaft des Opfers

vermutete, verließen ihn nach eigenen Angaben die Kräfte, und er gab den Versuch auf. Mit dem Fahrrad des Opfers flüchtete er vom Tatort, blieb drei Monate verschwunden, kam danach zu seinen Eltern zurück, wo er sich auf eigenen Wunsch von der Polizei festnehmen ließ.
Bemerkenswert an diesem Fall ist die Nähe von räuberischen Motiven und der Affekthandlung mit langdauernder Konfliktgeschichte, die auch zu ständig wechselnden Angaben über die Motive bei Polizei und Gericht führt. Leider macht der Täter keine Angaben über Gedanken und Gefühle während des fünfzehnminütigen Wartens vor dem Bett des Opfers, die einigen Aufschluß geben könnten. Die bei der Polizei gemachten Angaben über die Motive wirken reichlich konstruiert: er habe zunächst gedacht, durch die Wegnahme des Geldes und den damit verbundenen wirtschaftlichen Schaden sich genug rächen zu können. Erst als das nicht möglich gewesen wäre, habe er den Plan gefaßt das Opfer doch zu töten. Vielmehr scheint es bei genauer Betrachtung so, daß einmal die oben beschriebene Kommunikationsstörung das Opfer für den unerfahrenen und geistig nicht recht beweglichen R.T. bedrohlich erscheinen ließ und zum anderen eine deutliche Rivalität zwischen den beiden bestand. Dabei herrschte bei dem Täter, für den dies die erste Stelle war, in der er sich geborgen und anerkannt fühlte, ständig die Angst vor, durch übles Nachreden des Opfers diese Vertrauensstellung zu verlieren. Diese Gefahr und die damit verbundene Angst war nach der Entlassung aus dem Gefängnis, die dem Bauern ja nicht unbekannt war, natürlich besonders groß und aufgrund der traumatisierenden Vorgeschichte kaum anders als durch aggressive Akte abzuführen.

Kasuistik: Alberto L.

A.L., der zur Zeit der Tat 19;11 Jahre alt war, war als drittes von sechs Kindern eines Schuhmachers in Italien geboren und aufgewachsen. Im Alter von 18 Jahren siedelte er mit seinen Eltern nach Deutschland über, wo er - wenn auch bei ständig wechselnden Arbeitsstellen - Arbeit und ein geregeltes Einkommen fand. Über die Kindheit waren aufgrund der sprachlichen Barrieren nur wenige Angaben eruierbar. Die Früherziehung erfolgte in der Familie, ein zwei- oder dreijähriger Schulbesuch wurde absolviert und bereits mit neun Jahren mußte A.L. eine Arbeit aufnehmen. Eine Beurteilung durch Vorgesetzte und Bekannte fehlt in den Akten, Vorstrafen wurden - jedenfalls in Deutschland - keine verhängt. Ein schriftliches psychiatrisches Gutachten wurde nicht erstellt, lediglich in der Hauptverhandlung wird ein Psychologe der Jugendgerichtshilfe gehört; in den Akten findet sich nur der gemessene IQ von 78 vermerkt, der aber aufgrund der sozioökonomischen Unterschiede zwischen Herkunftsland und Testland nicht aussagekräftig ist.
Da der Tatort eine starkbesuchte Gaststätte ist, läßt sich der Tathergang auch durch die zahlreichen Zeugenaussagen recht genau rekonstruieren. Er zeigt in seiner psychischen Dynamik eine interessante Dreiteilung des Tatgeschehens, wie man sie häufig bei Tötungsdelikten von Jugendlichen und Heranwachsenden findet.
A.L. betrat die ihm bekannte Gaststätte gegen 21.00 Uhr abends, als sie schon recht stark besucht war und fragte einen allein am Tisch sitzenden Gast freundlich, ob er sich zu ihm setzen dürfe. Er tat dies - wie seine eigenen Darstellungen zeigen - auch in der Absicht, mit diesem Mann weiteren Kontakt aufzunehmen und mit ihm gemeinsam eine Zecherei zu beginnen. Der Gast, ein gebürtiger Südtiroler, der zu dieser Zeit bereits erheblich alkoholisiert war, erkannte in A.L. einen Italiener und wieß dessen Bitte mit der Äußerung ab, er setze sich nicht mit einem "Dreck-Itacker" an einen Tisch. Der Täter - so seine eigene An-

gaben - geriet über diese Beleidigung, die darüber hinaus seinen freundlichen Intentionen so kraß gegenüberstand, in eine so heftige Wut, daß er sofort eine tätliche Auseinandersetzung mit dem Südtiroler begann. In diese schaltete sich der Wirt der Gaststätte ein, der, ohne die Ursache der Auseinandersetzung zu erfragen, A.L. als vermeintlichen Urheber des Streites des Lokales verwieß. A.L. versuchte - eigene Darstellungen und Zeugenaussagen belegen das - nun verzweifelt den Anlaß der Auseinandersetzung mit dem Gast dem Wirt dazustellen, wobei er immer wieder, allerdings ohne Erfolg, die Mithilfe italienischer Mitgäste anrief. Besonders dies und die Form des Gastwirtes, der stets nur seine körperliche Überlegenheit zur Durchsetzung seines Vorhabens demonstrierte, erregte bei dem Täter so großen Zorn, daß er - er war bereits bis kurz vor die Ausgangstür gedrängt worden - eine stets mitgeführte, geladene Pistole aus dem Jackett zog und auf den Gastwirt hintereinander drei Schüsse zielte. Der Wirt brach lebensgefährlich verletzt zusammen, A.L. wurde von Mitgästen ergriffen, wobei er keinen Widerstand mehr leistete.

Das gerichtsmedizinische Gutachten ermittelte für die Tatzeit einen Blutalkoholgehalt von ca. 1 Promille.

Wenn auch aufgrund der sprachlichen Barriere die ohnehin meist spärlichen Angaben über Einstellungen und Gefühle vor und während der Tat schwer zu erheben sind, wird doch folgendes anhand der Unterlagen deutlich. Die Szene, in der A.L. mit freundliche und kommunikationssuchender Intention den Mitgast um einen Platz bittet, was dann mit einer diffamierenden Äußerung abgelehnt wird, muß von A.L. als eine echte Frustrationssituation empfunden worden sein, wobei darüber hinaus noch durch die Form der Ablehnung sein Selbstwertgefühl eine erhebliche Kränkung erfährt. Die folgende aggressive Auseinandersetzung mit dem Südtiroler ist eine im Rahmen eines Frustration-Aggression-Modells beschreibbare Reaktion auf die vorangegangene Frustration. Durch das nachfolgende Verhalten des Gastwirtes wird das Selbstwertempfinden erneut erheblich verletzt, wobei eine

Verlassenheitsangst dazukommt, da die - wie die Angaben des Täters zeigen - erhoffte, mindestens verbale Hilfe durch die italienischen Mitgäste ausbleibt. Die eigentliche Tötungshandlung - bei der zu keinem Zeitpunkt eine Tötungsabsicht bestand - stellt den Versuch da, sich in der Situation demonstrierter und eigenerlebter Machtlosigkeit, Macht zu verschaffen, freilich nicht als bewußtes, geplantes Vorgehen, sondern in Form einer affektiven Kurzschlußreaktion. Frustration, gekränktes Selbstwertgefühl, die Verlassenheitsangst und die Erfahrung absoluter Ohnmacht, wobei letztere wechselseitig wieder auf das Selbstwertempfinden ausstrahlen, bilden die affektive Grundlage für die spätere Tat. Als konstellatives Moment spielen dabei noch landsmännische Sonderheiten eine Rolle. So scheint bei diesem Italiener, der wohl einen Teil seines Selbstwertes durch die nationale Identität gewinnt, die anfällige Äußerung über sein Land, eine besonders massive Kränkung darzustellen.

Kasuistik: Isti B.

Wegen des Fehlens eines psychiatrisch-psychologischen Gutachtens und wegen der Herkunft des Täters - er stammt aus Jugoslawien, wo auch noch die Familie lebt - bleiben die Angaben zur Vorgeschichte ungenau.
Er und seine jüngere Schwester wachsen bei den Eltern in Jugoslawien auf. Der Vater ist Maurer, die Mutter ist nicht berufstätig, die häuslichen Verhältnisse sollen ärmlich, aber geordnet gewesen sein. In Jugoslawien besucht er eine sechsklassige Grundschule und beginnt danach eine Lehre als Maurer. Ein Jahr vor der Tat, also mit 17 Jahren, kommt er allein in die BRD und arbeitet hier bei einer Baufirma, in deren Gastarbeiterbaracke er auch wohnt. Er wird von seinen Vorgesetzten als ordentlicher und vorbildlicher Arbeiter

geschildert. Vorbestraft war er nicht, auch war er - nach Angaben der Kollegen - nie durch Gewalttaten oder Neigung zu Schlägereien aufgefallen.
Den Karfreitagabend verbrachte B. zusammen mit zwei Landsleuten in einer Stuttgarter Kneipe; für die Tatzeit wurde später für B. ein Blutalkoholspiegel von 1,8 %o, für das Opfer einer von 2,5 - 3,0 %o errechnet. In der Kneipe trifft er auf der Toilette das spätere Opfer K., wobei es zum Streit kommt, angeblich weil K. "ihm schwul gekommen" sei. Nach der Rückkehr in die Gaststube kommt es erneut zu Streitigkeiten, in die sich dann auch noch B.'s Kollegen einmischen, weswegen der Gastwirt die ganze Gruppe des Lokals verweist. B. begibt sich dann in Begleitung zweier italienischer Gastarbeiter auf den Heimweg, ihnen folgt eine zweite Gruppe um K.. Plötzlich setzt sich K. von dieser Gruppe ab, läuft auf die Dreiergruppe um B. zu, fällt diesen von hinten an, wirft ihn zu Boden und tritt ihn sofort ins Gesicht und auf die Brust. Dann kniet er sich auf B.'s Brust und versetzt ihm einen gezielten Schlag ins Gesicht, während B. sich kaum wehren kann. Nach Zeugenaussagen habe B. ihn mehrfach ohne Reaktion aufgefordert, Schluß zu machen. In einem günstigen Augenblick jedoch gelingt es B., ein stets mitgeführtes, feststehendes Messer vom Gürtel freizumachen und K. unterhalb des Bauchnabels in den Leib zu stoßen. K. kollabiert sofort und stirbt wenig später an massiven inneren Blutungen. B. jedoch kann entkommen, begibt sich in seine Gastarbeiterunterkunft und wird dort wenige Zeit später festgenommen.
Wegen Totschlags wird er zu 1 1/2 Jahren Haft verurteilt; der § 105 JGG findet bei den z.Z. der Tat 18;2 Jahre alten Anwendung.

- A N H A N G -

Karte I:
Zur geographischen Verteilung der Tatorte

Balingen
Onstmettingen
Tailfingen
Burladingen
Hohenzollern
Ebingen
Rottweil
E 70
Meßstetten
Sigmaringen
Trossingen
Tuttlingen
Mengen
Saulgau
Riedlingen
Aichstetten
Hayingen
Zwiefalten
Landgericht
Veringenstadt
Gammertingen
Beuron
Messkirch
Pfullendorf
Stockach
Radolfzell
Singen
Überlingen
Meersburg
Markdorf
Friedrichshafen
Langenargen
Nonnenhorn
Wasserburg
KONSTANZ
Kreuzlingen
Steckborn
Frauenfeld
Weinfelden
Amriswil
Romanshorn
Arbon
Bischofszell
Rorschach
WINTERTHUR
ST. GALLEN
Herisau
Gossau
Uzwil
Wil
Elgg
Kempttal
Turbenthal
Fischingen
Kirchberg
Degersheim
Waldstatt
Trogen
Teufen
Altstätten
Heiden
Rheineck
Tettnang
Ravensburg
Altshausen
Aulendorf
Bad Schussenried
Hegnau
Pfäffikon
Bauma
Steg
Thayngen
Engen
Tengen
Blumenfeld
Aach
Gottmadingen
Gaienhofen
Schiener Berg
Reichenau
Mainau
Hagnau
Salem
Heiligenberg
Ostrach
Bodman
Ludwigshafen
Sipplingen
Immenstaad
Spaichingen
Mühlheim
Fridingen
Gutenstein
Inzigkofen
Hochberg
Bingen
Neufra
Wilflingen
Pflummern
Ertingen
Dürmentingen
Herbertingen
Scheer
Hohentengen
Ursendorf
Wagenhart
Königsegg
Bolstern
Fronhofen
Horgenzell
Bavendorf
Taldorf
Eriskirch
Kressbronn

Frankfurt/Main
HEILBRONN
LUDWIGSBURG
PFORZHEIM
STUTTGART
ESSLINGEN
BÖBLINGEN
TÜBINGEN
REUTLINGEN
Backnang
Murrhardt
Schwäbisch Hall
Mainhardter Wald
Schönbuch
Schurwald
Filder
Neckar
Enz
Glems
Rems
Fils
Lein
Nürtingen
Kirchheim
Metzingen
Reutlingen
Pliezhausen
Gomaringen
Kohlstetten
Offenhausen
Engstlatt
Talheim
Balingen
Ebingen
Hechingen
Rottenburg
Horb
Sulz
Freudenstadt
Calw
Leonberg
Ludwigsburg
Marbach
Vaihingen
Münsingen
Urach
Kirchheim
Göppingen
Geislingen
Aalen
Ellwangen
Crailsheim
Künzelsau
Öhringen
Neckarsulm
Bietigheim
Besigheim
Maulbronn
Bad Wildbad
Nagold
Herrenberg
Tübingen
Rottenburg
Sulz
Rottweil
Tuttlingen
Donaueschingen
Villingen
Schwenningen
Trossingen
Spaichingen
Rottweil
Oberndorf
Sulz
Horb
Freudenstadt
Alpirsbach
Schramberg
Hornberg
Wolfach
Offenburg
Kehl
Lahr
Gengenbach
Haslach
Zell
Wolfach
Triberg
Villingen
Donaueschingen
Blumberg
Stockach
Radolfzell
Singen
Konstanz
Überlingen
Meersburg
Friedrichshafen
Tettnang
Ravensburg
Weingarten
Leutkirch
Isny
Wangen
Bad Waldsee
Biberach
Riedlingen
Ehingen
Laupheim
Ulm
Neu-Ulm
Günzburg
Dillingen
Donauwörth
Nördlingen
Aalen
Heidenheim
Giengen
Sonthofen
Immenstadt
Oberstdorf
Kempten
Memmingen
Mindelheim
Landsberg
Schongau
Füssen
Garmisch-Partenkirchen
Weilheim
Starnberg
München
Dachau
Freising
Erding
Ebersberg
Rosenheim
Traunstein
Berchtesgaden
Bad Reichenhall
Salzburg
Innsbruck
Kufstein
Wörgl
Zell am See
Bischofshofen
Hallein
Tamsweg
Judenburg
Leoben
Bruck
Mürzzuschlag
Semmering
Wiener Neustadt
Baden
Mödling
Wien
Klosterneuburg
Tulln
Krems
Melk
Amstetten
Waidhofen
Scheibbs
Lilienfeld
Gmünd
Zwettl
Horn
Waidhofen
Retz
Mistelbach
Gänserndorf
Bruck
Neusiedl
Eisenstadt
Mattersburg
Oberpullendorf
Güssing
Jennersdorf
Fürstenfeld
Hartberg
Weiz
Bruck
Leoben
Knittelfeld
Murau
Judenburg
Zeltweg
Liezen
Bad Aussee
Hallstatt
Gmunden
Vöcklabruck
Wels
Steyr
Kirchdorf
Grünau
Linz
Urfahr
Perg
Mauthausen
Grein
Freistadt
Rohrbach
Schärding
Ried
Braunau
Simbach
Passau
Deggendorf
Straubing
Bogen
Regen
Zwiesel
Grafenau
Freyung
Wegscheid
Kötzting
Cham
Roding
Nittenau
Regensburg
Stadtamhof
Burglengenfeld
Neumarkt
Parsberg
Beilngries
Kelheim
Abensberg
Mainburg
Pfaffenhofen
Ingolstadt
Eichstätt
Weissenburg
Gunzenhausen
Ansbach
Dinkelsbühl
Feuchtwangen
Rothenburg
Bad Mergentheim
Tauberbischofsheim
Wertheim
Miltenberg
Aschaffenburg
Obernburg
Amorbach
Buchen
Walldürn
Mosbach
Eberbach
Sinsheim
Bad Rappenau
Eppingen
Bretten
Karlsruhe
Rastatt
Baden-Baden
Bühl
Achern
Kehl
Offenburg
Lahr
Emmendingen
Freiburg
Breisach
Müllheim
Staufen
Lörrach
Schopfheim
Waldshut
Bad Säckingen
Rheinfelden
Basel
Liestal
Sissach
Laufen
Delsberg
Pruntrut
Porrentruy
Saignelégier
Tramelan
Moutier
Biel
Neuchâtel
Yverdon
Payerne
Murten
Fribourg
Bulle
Romont
Estavayer
Avenches
Lausanne
Vevey
Montreux
Aigle
Martigny
Sion
Brig
Visp
Leuk
Sierre
Siders
Zermatt
Saas Fee
Saas Grund
Stalden
Täsch
Randa
Grächen
St. Niklaus
Gruben
Meiden
Törbel
Visperterminen
Eisten
Embd
Ausserberg
Raron
Niedergesteln
Steg
Gampel
Turtmann
Unterems
Oberems
Agarn
Leukerbad
Inden
Varen
Albinen
Leuk
Susten
Salgesch
Siders
Sierre
Chippis
Montana
Crans
Lens
Icogne
Mollens
Randogne
Venthône
Miège
Flanthey
Grône
Granges
Chalais
Vercorin
Chandolin
Saint-Luc
Ayer
Zinal
Grimentz
Vissoie
Mission
Evolène
Les Haudères
Arolla
Hérémence
Euseigne
Nax
Mase
Veysonnaz
Thyon
Les Collons
Verbier
Le Châble
Bagnes
Fionnay
Mauvoisin
Cabane de Mont Fort
Cabane de Panossière
Cabane de Chanrion
Cabane de Prafleuri
Cabane de Bertol
Cabane de Tracuit
Cabane de Moiry
Cabane de Zinal
Cabane de Mountet
Cabane de Tsijiore Nouve
Cabane de Dix
Cabane de Rossboden
Cabane de Schönbiel
Cabane de Weisshorn
Cabane de Turtmann
Cabane de Brunegg
Cabane de Tracuit
Cabane de Moiry
Cabane de Zinal
Cabane de Mountet
Cabane de Tsijiore Nouve
Cabane de Dix
Cabane de Rossboden
Cabane de Schönbiel
Cabane de Weisshorn
Cabane de Turtmann
Cabane de Brunegg

Ravensburg
Weingarten
Biberach a d Riß
Bad Waldsee
Aulendorf
Bad Schussenried
Bad Buchau
Memmingen
Kempten
Ottobeuren
Mindelheim
Krumbach
Babenhausen
Illertissen
Laupheim
Ochsenhausen
Bad Wurzach
Leutkirch
Kißlegg
Wangen
Isny
Lindenberg
Lindau
Bregenz
Dornbirn
Lustenau
Hohenems
Immenstadt
Sonthofen
Oberstdorf
Altdorfer Wald
Bregenzer Wald
Allgäuer Alpen
Holzstöcke
Schwarzer Grat 1119
Salmaser Höhe 1254
Stuiben 1749
Rindalphorn 1822
Hochgrat 1833
Riedberghorn 1787
Hoher Ifen 2232
Widderstein
Mädelegabel 2649
Hohes Licht 2652
Gr. Krottenk
Nebelhorn 2224
Gr. Daumen 2280
Hochvogel
Urbeleskar-Sp. 2636
Winterstaude 1878
Damulser Mittagsspitze 2097
Kanisfluh 2047
Hoher Freschen
Morzelspitz 1832
Hochälpele-K
Walmendinger H.
Kl. Walser-Tal
Kanzelwand
Imberger Horn 1656
Wertach
Oberjoch-Paß
Schattwald
Tannheim
Hindelang
Pfänder
Zitterklapfen 2406
Bad Laterns
Damüls
Schoppernau
Au
Bezau
Bizau
Mellau
Schnepfau
Sibratsgfäll
Egg
Balderschwang
Oberstaufen
Weiler
Scheidegg
Wasserburg
Nonnenhorn
Tettnang
Meckenbeuren
Eschach
Waldburg
Vogt
Wolfegg
Baindt
Bergatreute
Tannheim
Legau
Grönenbach
Dietmannsried
Lauben
Bad Wörishofen
Markt Rettenbach
Ober günzburg
E 17
E 61
12
18
19
30
32
308
310
312
472

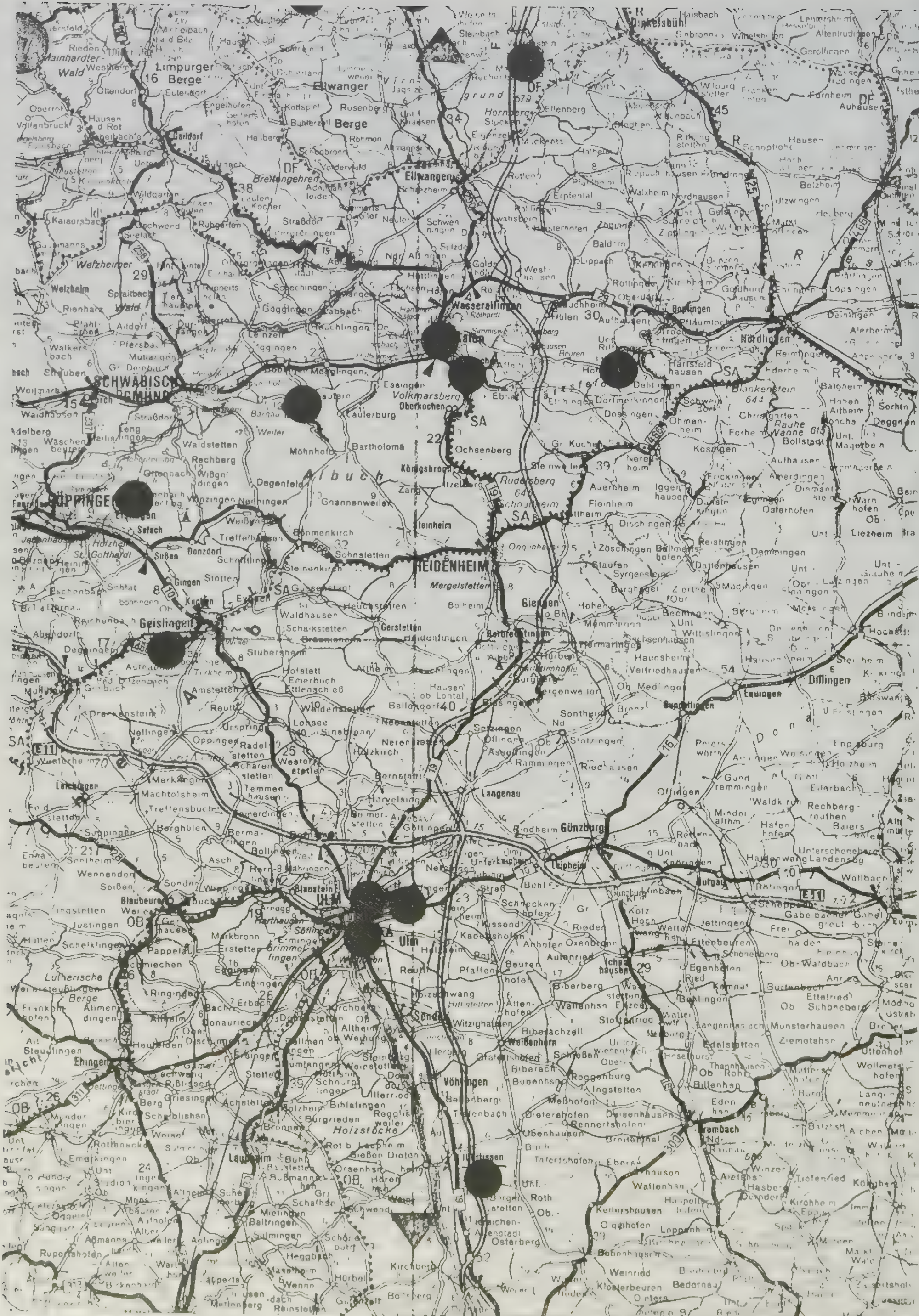

Mainhardter-Wald
Limpurger Berge
Elwanger Berge
Gaildorf
Dinkelsbühl
Ellwangen
Wasseralfingen
Aalen
Oberkochen
Volkmarsberg
SCHWÄBISCH GMÜND
GÖPPINGEN
Geislingen
Albuch
HEIDENHEIM
Königsbronn
Nördlingen
Giengen
Günzburg
Dillingen
Lauingen
Langenau
ULM
Blaubeuren
Ehingen
Laupheim
Vöhringen
Illertissen
Krumbach
Burgau
Leipheim
Donauwörth
Weißenhorn
Holzstöcke

ERHEBUNGSBOGEN bearbeitet am

Name Vorname Geb.Dat.

Standort der Akte Az

Tatzeit Alter zum Zeitpunkt der Tat

verurteilt nach Jugendstrafrecht
nach Erwachsenenstrafrecht

verurteilt wegen

Kurze Zusammenfassung

1. ANAMNESE UND TÄTERPERSÖNLICHKEIT

1.1 Sozialanamnese

ehelich
unehelich
verwaist Vater Alter d.Prb.
Mutter Alter d.Prb.
Scheidung Alter d.Prb.
Anzahl der Geschwister
Stellung in der Geschwisterreihe

Früherziehung vorwiegend von
Heimaufenthalt von bis

Beruf des Vaters
Beruf der Mutter
Dauer und Umfang der Berufstätigkeit der Mutter

1.11 Häusliche Verhältnisse

Soziale Auffälligkeiten der Familie oder einzelner Familienmitglieder

wirtschaftliche Lage

1.12 Schulentwicklung
Schulart
Abschluß
Schulleistung

1.13 Beruflicher Werdegang
Jungarbeiter
Anlernberuf
Lehre als
Sonstiges

Ausbildungsabbruch Grund
Berufswechsel

1.14 Beurteilung des beruflichen Werdeganges durch Vorgesetzte

1.15 Stellung des Jugendlichen zu seinen Bezugspersonen
laut Selbstaussage

laut Fremdbeobachtung

Charakterisierung der Bezugsperson

1.2 Entwicklung der Delinquenz

1.21 Soziale Auffälligkeit vor der Tat
vorbestraft wegen

strafbare Handlungen vor Strafmündigkeit

sonstige Auffälligkeiten

Maßnahmen in diesem Zusammenhang

1.22 Sonstige Neigung zur Gewalttat
laut eigenen Aussagen

laut Fremdbeobachtung

1.3 Angaben des Gutachtens zur Täterpersönlichkeit

Art des Gutachtens
wo erstellt? wann? durch wen?

1.31 Eigenanamnese

1.32 Familienanamnese

1.33 Körperlicher Befund

1.34 Psychischer Befund

Insbesondere Anzeichen für
Reifungsbehinderung
Affektlabilität
(neurot.)Kontaktstörung
Überangepaßtheit
verminderte Verbalisierungsfähigkeit
Suizidgedanken

1.35 Test

IQ falls HAWIE VT HT

Rorschach

Tat

Sonstige

Allg. Wissen
Allg.Verständnis
Zahlennachspr.
Rechn.Denken
Gemeinsk. Find.
Zahlensyb.
Bilderordnen
Mosaik
Figuren
Bilder Erg.

1.36 Psychiatrische Beurteilung der Tat

2. ANALYSE DES TATHERGANGES

2.1 Allgemeine Charakteristik der Tat im Sinne ungeordneter Fragen an das Material

Anwend- barkeit | Quelle

2.11 Tötungsabsicht

Bestand vor Beginn des unmittelbaren Täter-Opfer-Kontakts eine Tötungsabsicht des Täters?

nach eigenen Angaben ja nein

nach gerichtlicher Auffassung

sicher ja

fraglich

sicher nein

2.12 Motivationsform

Affekttat

Konflikttat

Rationaltat

Sexualtat (Triebtat)

2.13 Charakterisierung des der Tat zugrunde liegenden "Konfliktes"

Aktuelle affektive Zuspitzung eines persönlichen Konfliktes mit dem Opfer

Chronisch schwelende Konfliktgeschichte mit dem Opfer ohne situative Zuspitzung

Konflikt mit sonstige kriminelle Akte verhindernden oder sich bei solchen widerständig zeigenden Personen

Konflikt mit anderen Personen, Instanzen, Sachzwängen etc., die scheinbar keinen anderen Ausweg zulassen,als Opfer zu beseitigen

Anwend- barkeit | Quelle

2.14 Tatwaffe/Tötungsform

brachial

instrumentell
- von Beginn an vorbereitet
- ohne eigentliche Gebrauchsabsicht mitgeführt
- während der Auseinandersetzung aufgesucht
- während der Auseinandersetzung ergriffen
- Sonstiges

2.15 Personenspezifität des homicidalen Aktes

ja | nein

2.16 Bekanntschaftsgrad zwischen Täter und Opfer

- gut bekannt
- flüchtig bekannt
- unbekannt

2.17 Charakteristische Merkmale der Täter-Opfer-Beziehung

z.B. Abhängigkeitsverhältnis
- ausgeprägt ambivalentes Verhältnis
- sexuelle Beziehungen oder Wünsche
- Opfer ist unmittelbare Bezugsperson
- offenkundig gespanntes Verhältnis
- Sonstiges

2.18 Unabhängig wirkende Faktoren
- Alkohol
- gruppensynamische Momente
- Sonstige

2.2 Prüfung des Handlungsablaufes der homicidal ausgeprägten Situation

Anwendbarkeit | Quelle

2.21 "Entwicklung"

Tötungshandlung als unvermittelter aggressiver Akt

Situative Entwicklung einer homicidalen Konstellation

2.22 Zäsuren nachgewiesen durch

Erinnerbare Motivationsänderungen oder Änderungen der Handlungsstrategie

Beobachtbarer Wechsel in Form der aggressiven Auseinandersetzung

Beobachtbarer Wechsel im Tatraum

Wechsel im Erinnerungsverhalten

Handlungseinschübe bzw. größere zeitliche Distenz

Sonstiges

2.23 Beurteilung

1 Handlungsblock

2 Handlungsblöcke

3 Handlungsblöcke

...Handlungsblöcke

2.3 Genauere Untersuchung von Merkmalen der im Sinne von 2.2 komplizierteren Handlungsabfolgen

2.31 Vorszene — nachweisbar / nicht nachweisbar

2.311 Was wird als Vorszene benannt?

	Anwend-barkeit	Quelle
2.312 "Norm"		
Vorszene mit		
gesetzeswidrigem Verhalten des Jugendl.		
allgemein normwidrigen Verhalten		
persönlich normwidrigem Verhalten		
normneutralen Verhalten		
2.313 "Selbstwert"		
Vorszene besteht für den Jugendl.		
in selbstwerterhöhter Situation		
selbstwertbeeinträchtigender Situation		
selbstwertkritischer Situation		
selbstwertneutraler Situation		
2.314 "Aggressives Verhalten des Opfers"		
vor Aggression des Täters		
nach		
verbal		
nicht verbal		
offensichtlich		
lediglich im Blickwinkes des Täters		
aggressives Verhalten Dritter		
2.315 Inhaltliche Kennzeichnung der Aktionen bzw.Reaktionen des Opfers in der Vorszene		
Mißachtung,Vorwürfe,Schimpfen, Aussprechen von Verboten		
2.32 Vortat	nachweisbar	
	nicht nachweisbar	
2.321 Was wird als Vortat benannt?		
2.322 Wodurch ist das Ende der Vortat charakterisiert?		

Anwend- Quelle
barkeit

2.33 Tötungshandlung

2.331 Was wird als Tötungshandlung benannt?

2.332 Tötungsweise

planend durchgeführt
kontrolliert
unkontrolliert

over kill

2.333 Angaben des Täters über Einstellungen und Gefühle während oder nach der Tötungshandlung

2.4 Prüfung der homicidal ausgeprägten Situation unter dem Aspekt des Entwicklungsstandes des Täters

2.41 Inkonsistenz des Planes

2.42 Elemente puberaler Phantasie

2.43 "Verhalten nach der Tat"

Verlassen des Tatortes sofort
mit Verzögerung

Verbleiben am Tatort

gegenläufige Motivation

Tendenz zur Selbstanzeige

Tendenz zur Mitnahme von Gegenständen ohne ursprüngliche Raubmotivation

Tendenz, Hilfe zu holen

Tendenz zur Verdunkelung planmäßig
zielorientiert
panikartig

Tendenz, das für die eigene Person Inkompatible beiseite zu schaffen

Tendenz zu inadäquaten Handlungen

2.44 Nachträgliche Stellung zur Tat / Verarbeitung

- ZUSAMMENFASSUNG -

Grundlage der vorliegenden Arbeit ist die Auswertung aller verfügbaren Akten von Jugendlichen und Heranwachsenden,die in der Zeit von 1961 bis 1971 im Bereich des OLG Stuttgart wegen Vergehen gegen die §§ 211 und 212 StGB abgeurteilt wurden.

Die Arbeit erhebt soziale, medizinische sowie psychologische Daten zur Täterpersönlichkeit und stellt ihre Häufigkeitsverteilungen dar.

Im ersten Teil wird die Entwicklung der Täterpersönlichkeit besonders auch in ihrer Abhängigkeit vom sozialen Umfeld referiert. Gestörte Familienstrukturen, Belastungen der Familien in ihrer sozialen Integration und Probleme im beruflichen Werdegang sind hier die auffallendsten Befunde.

Aus den psychiatrisch-psychologischen Gutachten werden neben den psychischen auch die somatischen Befunde erhoben. Es fällt die hohe Quote an körperlichen Erkrankungen in dem bearbeiteten Kollektiv auf. Ihre Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung wird diskutiert.

Die von LAMPARTER (1978) mitgeteilten Untersuchungsergebnisse zu der konkreten aggressiven Auseinandersetzung und ihrer Psychodynamik werden zusammenfassend referiert.

Eine zusammenfassende Betrachtung sieht die Tat im Schnittpunkt dreier Bedingungskreise: Die persönliche, im wesentlichen sozial determinierte Entwicklung des Täters; die oft auch thematisch spezifische Täter-Opfer-Interaktion in typischen Konfliktsituationen; das Hinzutreten tatbegleitender, teils zufälliger Faktoren.
Jeder dieser drei Bedingungskreise hat bei dem Zustandekommen der je einzelnen Tat ein anderes Gewicht.

- L I T E R A T U R V E R Z E I C H N I S -

AMELUNXEN, C.: Kind und Kriminalität. Hamburg 1963

ARLET, D.: Kinder töten Kinder. Heidelberg 1971

BADER, K.S.: Soziologie der Jugendkriminalität. In: Bekämpfung der Jugendkriminalität. Bundeskriminalamt (Hrsg.). Wiesbaden 1955

BACH-Y-RITA, G. et al.: Episodic Dyscontrol: A Study of 130 Violent Patients. In: Am. Journal of Psychiatrie. Bd 127, S. 1473-1478, 1971

BANDURA, A. u. R.H. WALTERS: Adolescent Aggression. New York 1959

BALLETSHOFER, J.: Über Kapitalverbrechen Jugendlicher an Hand von 14 eigenen Fällen, mit allgemeiner Würdigung der Kriminalität Jugendlicher, deren Ursachen und deren Bekämpfung. (Dissertation) München 1937

BECK, S. u. R. LEMPP: Die Bedeutung der Stellung in der Geschwisterreihe für Entstehung und Art psychoreaktiver Störungen. In: Zschr. Psychotherap. med. Psychol.Bd 15, S. 145-154, 1965

BJERRE, A.: Zur Psychologie des Mordes. Heidelberg 1925

BOCHNIK, H.J. et al.: Tat, Täter, Zurechnungsfähigkeit. Stuttgart 1965

BÖKER, W. u. H. HÄFNER: Gewalttaten Geistesgestörter - eine psychiatrisch-epidemiologische Untersuchung in der BRD. Berlin-Heidelberg-New York 1973

BRAUNECK, A.E.: Allgemeine Kriminologie. Hamburg 1974

BRAUNECK, A.E.: Die Entwicklung jugendlicher Straftäter. Hamburg 1961

BRITTING, G.: Brudermord im Altwasser. In: Die Leserunde, Heft 19. Lübeck und Hamburg o.J.

BROMBERG, W.: The mold of murder. A psychiatric study of homicide. New York-London 1961

BRÜCKNER, G.: Zur Kriminologie des Mordes. Hamburg 1961

COFER, C.N. u. M.H. APPLEY: Motivation: Theory and Research. New York-London-Sydney 1964

DENKER, R.: Aufklärung über Aggression. 5.Aufl., Stuttgart 1 1976

DUNCAN, J.W. et al.: Murder in the family: A study of some homicidal adolescents. In: Am. Journal of Psychiatry. Bd 127, S. 1498-1502, 1971

DURKHEIM, E.: Der Selbstmord. Neuwied-Berlin 1973

EASSON, W.M. u. R.M. STEINHILBER: Murderous aggression by children and adolescents. In: Archives of General Psychiatry. Bd. 4, S.1-9, 1961

EBHARDT, H.: Verzeichnis deutschsprachiger jugendkriminologischer Dissertationen. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. Bd 51, 1968

EMNID : Jugend zwischen 15 und 24. Untersuchungen zur Situation der deutschen Jugend im Bundesgebiet. III. Bielefeld 1955

ERIKSON, E.H.: Identität und Lebenszyklus. (1959) Frankfurt a.M. 1973

FESS, W.: Über jugendliche Mörder und Totschläger. (Dissertation) Saarbrücken 1964

FROMM, E.: Anatomie der menschlichen Destruktivität.(1973) Reinbek bei Hamburg 1977

GOODE, W.J.: Soziologie der Familie. München 1967

GÖPPINGER, H.: Psychopathologische und tiefenpsychologische Forschungsmethoden und ihr Aussagewert für die Beurteilung der Täterpersönlichkeit und der Schuldfähigkeit. In: Neue Juristische Wochenschrift. Bd 14, 1961

GÖPPINGER, H.: Kriminologie. München 1971

GÖPPINGER, H. u. H. WITTER (Hrsg.): Handbuch der forensischen Psychiatrie. Berlin-Heidelberg-New York 1972

GHYSBRECHT, P.: Psychologische Dynamik des Mordes. Wetzlar 1967

HELLMER, J.: Der Gewaltverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934-1945. Berlin 1961

HENSELER, H.: Narzißtische Krisen. Zur Psychodynamik des Selbstmordes. Reinbek bei Hamburg 1974

VON HENTIG, H.: Der Mord. Zur Psychologie der Einzeldelikte. Bd 2. Tübingen 1956

HIPPCHEN, M.: Über jugendliche Mörder. (Dissertation) Saarbrücken 1962

KÖNIG, R. u. D.V. GLASS: Soziale Schichtung und soziale Mobilität. Köln-Opladen 1961

LEMPP, R.: Forensische Jugendpsychiatrie. In: Lehrbuch der speziellen Kinder- und Jugendpsychiatrie. H. Harbauer, R. Lempp, G. Nissen u. O. Strunck (Hrsg.).Berlin-Heidelberg-New York 1971

LEMPP, R.: Mord und Reifungskrise. In: Von Kinderanalyse tot Y-Chromosoom. C. Rümke, P.E. Boeke u. W.K. van Dijk (Hrsg.). Deventer 1973

LEMPP, R.: Die Verständigung über das Tatmotiv in Jugendgerichtsverfahren. In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. Bd 62, S. 41-49, 1975

LEMPP, R.: Jugendliche Mörder. Bern 1977

LOCH, W.: Zur Entstehung aggressiv-destruktiver Reaktionsbereitschaft. In: Zur Theorie, Technik und Therapie der Psychoanalyse. Frankfurt a.M. 1972

LÜSCHEN, G. u. R. KÖNIG: Jugend in der Familie. München 1965

MALMQUIST, C.P.: Premonitory Signs of Homicidal Aggression in Juveniles. In: Am. Journal of Psychiatry. Bd 128, S. 461-465, 1971

MOSER, T.: Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur. Frankfurt a.M. 1970

MOSER, T.: Repressive Kriminalpsychiatrie. Frankfurt a.M. 1971

NIEMANN, H.: Unzucht mit Kindern. Eine kriminologische Untersuchung unter Verwendung Hamburger Gerichtsakten aus den Jahren 1965 bis 1967. Göttingen 1974

OERTER, R.: Moderne Entwicklungspsychologie. Donauwörth 1969

PONGRATZ, L.: Kinderdelinquenz: Daten, Hintergründe und Entwicklungen. München 1975

RANGOL, A.J.: Mordstatistik. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. Bd 52, S. 274-292, 1969

RASCH, W.: Epochenabhängiger Merkmalswandel von Tötungsverbrechen. In: Beiträge zur Gerichtlichen Medizin. Bd 27, S. 127-134, 1970

RIECKEN, E.O.: Die kriminogene Bedeutung der Vereinsamung und Isolierung. Versuch einer kausalen Abteilung an Hand mehrdimensionaler Betrachtungen bei jungen Mördern. (Dissertation) Kiel 1959

SATTEN, J. u. K. MENNINGER, J. ROSEN, M. MAYMAN: Murder Without Apparent Motive: A Study In Personality Disorganization. In: Am. Journal of Psychiatry. Bd 117, S.48-53, 1960

SCHINDLER, S.: Aggressionshandlungen Jugendlicher. Ein Beitrag zur Psychologie vorsätzlicher Körperverletzungen. Wien-München 1969

SCHORSCH, E.: Häufige Merkmalskombinationen bei Sexualstraftätern. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. Bd. 4, S. 141-150, 1973

SCHORSCH, E. u. N. BECKER: Angst, Lust, Zerstörung. Reinbek bei Hamburg 1977

SCHUHMANN, W.: Intrapersonale und interpersonale Spannungen bei dissozialen und sozial angepaßten Jugendlichen. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. Bd 56, 1973

SENDI, I.B. et al.: A Comparative Study of Predictive Criteria in the Predisposition of Homicidal Adolescents. In: Am. Journal of Psychiatry. Bd 132, S. 423-427, 1975

SMITH, S.: The Adolescent Murderer. A psychodynamic Interpretation. In: Archives of General Psychiatry. Bd 13, S. 310-319, 1965

SPECHT, F.: Sozialpsychiatrische Probleme der Jugendverwahrlosung. Stuttgart 1967

STAAK, M.: Tötungsdelikte aus situationsbedingtem Affekt. In: Beiträge zur Gerichtlichen Medizin. Bd 27,S.144-147, 1970

STEIGLEDER, E.: Mörder und Totschläger. Die forensisch-medizinische Beurteilung von nicht geisteskranken Tätern als psychopathologisches Problem. Stuttgart 1968

STRUNK, P.: Anwendung des § 105 JGG bei einem 33-jährigen Angeklagten? In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. Bd 51, S. 135-136, 1968

STATISTISCHES BUNDESAMT: Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden 1959,1962,1967

STUTTE, H.: Körperliche Selbstwertkonflikte als Verbrechensursachen bei Jugendlichen. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. Bd 40, S. 71-86, 1957

STUTTE, H.: Tötungsversuch einer 16-jährigen am eigenen Vater. In: Acta pädopsychiatrica. Bd 31, S. 95-99, 1964

TANAY, E.: Psychiatric Study of Homicide. In: Am. Journal of Psychiatry. Bd 125, S. 1252-1258, 1969

TRUBE-BECKER, E.: Frauen als Mörder. München 1974

WECHSLER, D.: Die Messung der Intelligenz Erwachsener. Bern-Stuttgart 1956

WEINERT, T.: Aggression und Depression. Eine mehrdimensionale Untersuchung an kindlichen und jugendlichen Tötungsdelinquenten. (Dissertation) Göttingen 1976

WOLFGANG, M.E.: Patterns in Criminal Homicide. Philadelphia 1968

LEBENSLAUF

Am 8.2.1952 wurde ich, Thomas Kahlert, als Sohn des Sonderschulrektors Norbert Kahlert und seiner Frau Therese in Bielefeld geboren.

Nach der Grundschulzeit besuchte ich das Ratsgymnasium zu Bielefeld, an dessen altsprachlichem Zweig ich am 15.6.1970 das Abitur ablegte. Im gleichen Jahr nahm ich das Medizinstudium in Tübingen auf.

Mein besonderes Interesse galt hierbei der Psychiatrie und Neurologie; nach dem Physikum 1973 belegte ich im Nebenfach Psychologie.

Dankenswerterweise konnte ich während des Studiums in der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universität Tübingen tätig werden. Aus dieser Arbeit entwickelte sich die Thematik der vorgelegten Dissertation.

Nach Staatsexamen am 21.12.1976 und Medizinalassistentenzeit arbeite ich jetzt in den von Bodelschwingh'schen Anstalten Bethel bei Bielefeld.

city schnelldruck, marcusstraße 10, 8700 würzburg